

Bericht Nr. 9
(Teil I)
über die
Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Stadt Salgitter
zum 01.01.2005

Prüfungszeitraum: 10.08.2005 bis 30.11.2005
teilweise noch nicht abgeschlossen

Prüfungsumfang: siehe Inhaltsverzeichnis

Prüfer: Herr Befeld
Herr Bonse
Herr Resener
Herr Thaller
Herr Schinke
Herr Schlafke
Frau Walter
Herr Wiechert

Leitung der Prüfgruppe: Herr Burkhardt
Frau Walter

Anmerkung

Der Bericht wurde in einen Hauptbericht (Teil I) und einen Ergänzungsbericht (Teil II) aufgeteilt. Teil I enthält die Prüfungsfeststellungen, die nach den Abschlussgesprächen noch nicht ausgeräumt sind bzw. bei denen eine zusätzliche Stellungnahme für erforderlich gehalten wird. Teil II enthält alle Prüfungsfeststellungen, die durch die Abschlussgespräche als ausgeräumt betrachtet werden können bzw. bei denen die Verwaltung unterjährige Bilanzkorrekturen zugesagt hat.

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005

Inhaltsverzeichnis - Teil I des Berichtes -

Seite

1	Vorbemerkungen	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1	Gemeindehaushaltsrecht	4
2.2	Salzgitterspezifische Regelungen	5
3	Prüfungsansatz und Prüfungsmethoden.....	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Berichtsstruktur	6
4	Prüfungsansatz und Prüfungsmethoden.....	6
4.1	Prüfungsansatz	6
4.2	Prüfungsmethoden	7
4.2.1	Auswahl der Stichproben	7
4.2.2	Durchführung der Prüfung	8
4.3	Prüfungsunterlagen	8
5	Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz.....	10
5.1	Aktiva.....	10
5.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	10
5.1.1.1	<u>Lizenzen</u>	10
5.1.1.2	<u>Geleistete Investitionszuschüsse</u>	10
5.1.2	Sachvermögen.....	11
5.1.2.1	<u>Unbebaute Grundstücke</u>	11
5.1.2.2	<u>Bebaute Grundstücke</u>	11
5.1.2.3	<u>Infrastrukturvermögen</u>	12
5.1.2.4	<u>Kunstgegenstände</u>	18
5.1.2.5	<u>Maschinen und Fahrzeuge</u>	19
5.1.2.6	<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	20
5.1.2.7	<u>Vorräte</u>	20
5.1.2.8	<u>Anlagen im Bau</u>	21
5.1.2.9	<u>Zuordnung des Anlagevermögens</u>	21
5.1.3	Finanzvermögen.....	22
5.1.3.1	<u>Anteile an verbundenen Unternehmen</u>	22
5.1.3.2	<u>Beteiligungen</u>	23
5.1.3.3	<u>Sondervermögen</u>	23
5.1.3.4	<u>Ausleihungen</u>	25
5.1.3.5	<u>Forderungen</u>	25
5.1.3.6	<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	28
5.1.4	Liquide Mittel	29
5.1.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29
5.2	Passiva	29
5.2.1	Nettoposition	29
5.2.1.1	<u>Basis-Reinvermögen</u>	29
5.2.1.2	<u>Sonderposten</u>	30
5.2.2	Schulden	35
5.2.2.1	<u>Geldschulden</u>	35
5.2.2.2	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	37
5.2.2.3	<u>Transferverbindlichkeiten</u>	37
5.2.2.4	<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	38

5.2.3	Rückstellungen	38
5.2.3.1	<u>Pensionsrückstellungen</u>	38
5.2.3.2	<u>Rückstellungen für Altersteilzeit</u>	38
5.2.3.3	<u>Sonstige Personalrückstellungen</u>	39
5.2.3.4	<u>Zusammenfassung Rückstellungen im Personalbereich</u>	39
5.2.3.5	<u>Sonstige Rückstellungen</u>	39
5.2.4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	40
6	Kamerale Positionen, die in der Eröffnungsbilanz fehlen	40
7	Anhang und Dokumentation zur Eröffnungsbilanz	40
8	Schlussbetrachtung	41

Wesentliche Prüfungsfeststellungen wurden im Randbereich markiert, mit laufenden Nummern und mit folgenden Kürzeln versehen

Pf/St = Prüfungsfeststellung, zu der eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird

E/St = Empfehlung, zu der eine Stellungnahme erforderlich ist

H = Hinweis

1 Vorbemerkungen

Per Ratsbeschluss vom 24.04.2002 wurde die Verwaltung der Stadt Salzgitter beauftragt, die „Umstellung des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens auf die kaufmännische Buchführung (Doppik)“ einzuleiten. Ein entsprechendes Projekt wurde eingerichtet und ist zunächst mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz abgeschlossen worden. Die Unternehmensberatung WIBERA AG hat das Projekt während des gesamten Zeitraums beratend begleitet.

Die WIBERA hat die Planung und Steuerung des Gesamtprojektes übernommen, das Projektteam fachlich unterstützt und war verantwortlich für die Qualitätssicherung. Eine weitere Säule des Projekts bestand in einem bei der Technischen Universität Braunschweig angesiedelten Drittmittelprojekt, das finanziert wird durch das Land Niedersachsen, die WIBERA AG, die Deutsche Bank AG und die Stadt Salzgitter. Ein Mitarbeiter des Lehrstuhls für Controlling und Unternehmensrechnung stand dem Projektteam während der gesamten Projektlaufzeit für die wissenschaftliche Begleitung zur Verfügung.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Salzgitter zum 01.01.2005 wurde am 31.03.2005 erstellt und noch im Verlauf des Monats April 2005 der Politik im Rahmen der Mitteilungsvorlage 5654/14 vorgestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Gemeindehaushaltsrecht

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Salzgitter wurde außerhalb von gesetzlichen Vorgaben erstellt. Tatsächlich sind für die Haushaltswirtschaft der Stadt Salzgitter noch immer die bekannten Vorschriften der NGO, der GemHVO und GemKVO anzuwenden. Diese sind nicht außer Kraft gesetzt. Die Aktivitäten im Bereich Bilanzierung haben zunächst Modellcharakter. Bis Ende 2006 bucht die Stadt Salzgitter in erster Linie kameral und im Hintergrund doppisch (Parallelbetrieb). Eine von der Stadt Salzgitter bei der Bezirksregierung Braunschweig bzw. beim nds. Ministerium für Inneres und Sport beantragte Ausnahmegenehmigung wurde aus diesem Grund nicht erteilt.

Der FD Rechnungsprüfung hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz für die Kernverwaltung vorgenommen, weil sie als Grundlage der kaufmännischen Buchführung, die ab 2007 die kameralen Buchführung bei der Stadt Salzgitter ablöst, anzusehen ist. Auf die Schlussbetrachtung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung befand sich die Kommunalgesetzgebung zur Einführung der Doppik im Land Niedersachsen noch in der Beratung durch den niedersächsischen Landtag. Als Grundlagen für die

Erstellung der Eröffnungsbilanz dienen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport die Entwurfsstände zur Gemeindeordnung (E-NGO vom 15. Februar 2005) und zur Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (E-GemHKVO vom 15. März 2005).

Inzwischen wurde am 09.11.2005 das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom Niedersächsischen Landtag beschlossen. Damit wurde die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) geändert. Gleichzeitig wurde am 22.12.2005 auf der Grundlage der geänderten NGO die GemHKVO durch den Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport erlassen.

Abweichungen zu den von der Stadt Salzgitter angewandten Entwurfsfassungen der NGO bzw. der endgültigen NGO betreffen im Wesentlichen den Fortfall des ursprünglich geplanten Wahlrechts für die Kommunen (§ 142 Abs. 1 Ziff. 8 NGO neuer Fassung), bei der Bilanzierung eine Vermögensspaltung (realisierbares und Verwaltungsvermögen) vorzunehmen, die die Stadt Salzgitter von vornherein nicht vorgesehen hatte.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist neben den Vorschriften der NGO im Wesentlichen der Neunte Abschnitt des GemKHVO-Entwurfs, Stand 10.08.2005, - Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden anzuwenden. Nach § 44 - Allgemeine Bewertungsgrundsätze – des GemHKVO-Entwurfs ist vorsichtig zu bewerten. Bei der Vermögensbewertung ist in Anwendung des NGO-Entwurfs (§ 96 Abs. 4) von den historischen Anschaffungskosten auszugehen. Bei einer ausnahmsweise zulässigen Bewertung nach Zeitwerten müssen Sonderposten gebildet werden.

Zur Beurteilung der Nutzungsdauern und Abschreibungssätze bei Vermögensanlagen existiert ein Arbeitspapier des Landes Niedersachsen mit dem Titel „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung: Arbeitsentwurf Niedersachsen, Stand 07.05.2004.

2.2 Salzgitterspezifische Regelungen

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewertung der einzelnen Bilanzposten lagen für den Bereich Anlagevermögen folgende Richtlinien vor, die im Wesentlichen vor Anwendung mit dem FD Rechnungsprüfung abgestimmt worden sind. Es handelt sich um folgende Regelungen:

Handbuch zur Erfassung und Bewertung der Immobilien der Stadt Salzgitter, Stand 2003 sowie

Richtlinie für die Erstaufnahme und –bewertung des immateriellen und mobilen Anlagevermögens.

3 Prüfungsansatz und Prüfungsmethoden

3.1 Allgemeines

Bei der Erstellung der Richtlinien für die Bewertung und Erfassung des Vermögens haben im Rahmen eines Verbundprojektes „Einführung der kaufmännischen Buchführung bei der Stadt Salzgitter“ auch die WIBERA und die technische Universität Braunschweig sowie im Bereich der Immobilien die PWC - PRICE WATERHOUSE COOPERS für den Bereich der Immobilien mitgewirkt.

Insbesondere bei der Erstellung der Regelungen für den Bereich des nicht immobilien Vermögens wurde der FD Rechnungsprüfung eingebunden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinien waren für bestimmte Bereiche noch keine bzw. noch nicht in vollem Umfang Regelungen getroffen. Das trifft vordringlich auf Sonderbereiche wie z. B. Schulausstattung und Kunstsammlungen zu. Das gilt ebenfalls im immobilien Bereich (Sonderflächen). Die Vorgehensweise zur Bewertung der Brücken und Durchlässe wurde nachträglich durch die Projektleitung Doppik geregelt. Die Bewertung der Straßenaufbauten ist über die Straßendatenbank vorgenommen worden.

Einige Festlegungen hinsichtlich der Verfahrensweise zur Erfassung der Altbestände in das EDV-Verfahren für die Fachbereiche wurden erst im Rahmen der entsprechenden Schulungen im Rahmen eines „Handbuches zur Anlagenbuchhaltung“ als Handreichung für den Anwender getroffen. Das gilt z. B. für die grundsätzliche Festlegung des Anlagedatums bei unterjähriger Beschaffung.

3.2 Berichtsstruktur

Unter Tz. 5 ist der Bericht abgestellt auf die Struktur der Bilanz. Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz gewonnenen Erkenntnisse werden für jeden Bilanzposten dargestellt. Zur Verdeutlichung des notwendigen Aufwandes werden die Bilanzposten zum großen Teil sowohl monetär als auch quantitativ angegeben.

4 Prüfungsansatz und Prüfungsmethoden

4.1 Prüfungsansatz

Die Prüfung wurde im Wesentlichen begleitend durch die Beteiligung der Rechnungsprüfung an den Planungen für die Vermögenserfassung und –bewertung geleistet, sofern eine Beteiligung der Rechnungsprüfung stattgefunden hat. Insofern konnte sich die Prüfung in erheblichem Umfang auf die Einhaltung der zuvor mitgestalteten Richtlinien beschränken, in dem einzeln ausgewählte Geschäftsvorfälle durch einen Soll-Ist-Vergleich – Einzelfallprüfung – geprüft worden sind.

In den Vermögensbereichen, in denen der FD Rechnungsprüfung nicht aktiv beteiligt war, musste die Prüfung ausgedehnt werden auf die Grundsätze der für die Vermögenserfassung maßgeblichen Basisdaten. Diese Prüfung erfolgte grundsätzlich analytisch in Form einer Plausibilitätsprüfung.

Bei den Aktivposten „Forderungen“ und allen Passivposten der Bilanz ist eine Begleitung der Rechnungsprüfung nicht eingefordert worden. Auch in diesen Bereichen musste neben der Bewertungsmethodik eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden. Bei fehlender aktiver Begleitung durch die Rechnungsprüfung verlängert sich naturgemäß die Dauer der Prüfung, weil teilweise die Prüfungsintensität ausgedehnt werden muss.

Bei der Behandlung der einzelnen Bilanzposten wird auf die hier angesprochene Thematik nochmals kurz eingegangen.

4.2 Prüfungsmethoden

Im Wesentlichen wurde die Prüfung der Eröffnungsbilanz im Sinne einer Plausibilitätskontrolle (Stimmigkeit bzw. Richtigkeit von berechneten Werten) durchgeführt. Vordringlich in Bereichen, die bereits in der Kameralistik in Zusammenstellungen vorhanden waren, konnte diese Prüfung greifen. Zum großen Teil wurde auf die Ziehung von Stichproben verzichtet. Bei der Prüfung wurde vordringlich dem Faktor der Wesentlichkeit Rechnung getragen, in dem in der Regel nur Bilanzposten näher untersucht worden sind, die für die Eröffnungsbilanz oder spätere Jahresabschlüsse erhebliche Auswirkungen haben bzw. von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4.2.1 Auswahl der Stichproben

Die Bilanzposten Immaterielles und Sachvermögen wurden zur Beurteilung der Einhaltung der spezifischen Bewertungsregeln (Tz. 2) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Die Einzelfallprüfung wurde unter Berücksichtigung der immerhin 7.542 einzelnen Positionen der Anlagenbuchhaltung über eine zentral angelegte angemessene Stichprobenauswahl vorgenommen. Die Prüfung wurde auf ca. 3 % der vorhandenen Vermögensanlagen beschränkt. Teilweise wurde die Prüfung ausgedehnt auf bekannte Anlagepositionen mit Null-Werten, so dass insgesamt 7.989 Anlagen für eine Stichprobenziehung zur Disposition standen. Es wurden 294 Fälle einer Einzelfallprüfung unterzogen. Teilweise mussten die Stichproben zur Verbesserung des Gesamtüberblicks erhöht werden. Somit sind insgesamt 342 Fälle des Anlagevermögens durch den FD Rechnungsprüfung in die Prüfung einbezogen worden.

Die Stichprobenauswahl (294 Fälle) wurde vom FD Rechnungsprüfung mit der Prüfersoftware ACL unter Zuhilfenahme der Wahrscheinlichkeitsrechnung nach Benford's Law (Gesetz der 1.Ziffer) vorbereitet.

4.2.2 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wurde in mehrere Kategorien eingeteilt.

1. formale Prüfung = äußere Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung zielte darauf ab, inwieweit vorhandene Bilanzwerte vollständig erfasst wurden. Zur Beurteilung der vollständigen Erfassung sind in erster Linie die von den städtischen Dienststellen abgeforderten Abfragen zu verschiedenen Aktiv- und Passivposten herangezogen worden. Das gilt auch für die Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Für diesen Bereich wurden separate Erklärungen der Fachdienste zur Vollständigkeit und Richtigkeit der von FD 20 in die Anlagenbuchhaltung überführten Vermögensgegenstände angefordert. Außerdem erfolgte in gewissem Maße ein Rückgriff auf Erfahrungswerte aus dem Prüfungssektor.

In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls Auffälligkeiten beurteilt, hinsichtlich einer konsequenten Vermögenszuordnung auf die Kernverwaltung einerseits und die Eigenbetriebe bzw. -gesellschaften andererseits.

2. Materielle Prüfung = innere Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Es wurde untersucht, ob in den zur Prüfung herangezogenen Einzelfällen die vorhandenen Bewertungskriterien beachtet worden sind und die Ermittlung der Bilanzwerte methodisch einwandfrei vorgenommen worden. Die Prüfung vollzog sich im Einzelnen nach folgenden Schwerpunkten:

- Realistische Ermittlung des Anschaffungsdatums des Anlagegutes
- Korrekte Ermittlung der Gesamtnutzungsdauer, sofern gesetzliche Vorgaben nicht vorhanden sind bzw. hiervon abgewichen worden ist
- Einstellung der korrekten Nutzungsdauer (Gesamt- bzw. Restnutzungsdauer) in das EDV-Verfahren für die Anlagenbuchhaltung
- Korrekte Ermittlung bzw. Wiedergabe des Bilanzwertes in der Bilanz

4.3 Prüfungsunterlagen

Neben der Mitteilungsvorlage vom 13.04.2005 mit den Anlagen für die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung

- Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005
- Anhang zur Eröffnungsbilanz
- Rechenschaftsbericht

wurden dem FD Rechnungsprüfung als Dokumentation für die durchgeführten Buchungen mehrere Ordner vorgelegt, die im Grundsatz als Nachweis der Eröffnungsbuchungen geführt worden sind. Diese Unterlagen enthielten insbesondere im Bereich des Anlagevermögens nicht alle für die Prüfung relevanten Angaben (wie Anschaffungsdatum und Nutzungsdauer). Insofern haben sich die Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung unnötig in die Länge gezogen.

Weiterhin wurden die von den Fachdiensten abgeforderten Vollständigkeitserklärungen zum verarbeiteten Anlagevermögen sowie die Abfragen zum Vorhandensein einzelner Bilanzposten auf Nachfrage nachträglich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus war es vereinzelt erforderlich, auf Unterlagen in den Fachbereichen zurückzugreifen.

Der FD Rechnungsprüfung benötigte für einen Gesamtüberblick zur Ziehung der Stichproben sämtliche Positionen des Anlagevermögens mit allen für die Prüfung erforderlichen Angaben in maschinell lesbarer Form. Diese Daten konnte der zuständige FD Haushalt und Finanzen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht liefern. Auch mit dem Finanzwesenverfahren Newsystem konnten die Daten nicht in maschinell lesbarer Form erstellt werden. Die erforderliche Auswertungsdatei musste daher vom FD Rechnungsprüfung selbst erstellt werden.

Weiterhin wurde wegen fehlender Unterstützung durch Newsystem die Bilanz der Kernverwaltung vom FD Haushalt und Finanzen lediglich mit der Tabellenkalkulation EXCEL erstellt, so dass eine Prüfung der Durchgängigkeit der im System hinterlegten Daten hin zur Erstellung der Bilanz zunächst in Frage stand. Erst im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung konnte eine systemgestützte Bilanz erzeugt werden, die in allen Posten mit der „EXCEL-Bilanz“ identisch ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die aus newsystem als Grundlage der Bilanz erzeugten Listen „Anlagenspiegel mit/ohne Umbuchung“ nicht alle der für die Prüfung erforderlichen Daten enthielten. Vordringlich die für die Prüfung der korrekt im System hinterlegten Angaben wie Nutzungsdauer und Anschaffungsdatum eines Anlagegutes waren nicht vorhanden. Diese Angaben waren lediglich in einer anderen Liste „Anlagen per KST Salzgitter“ enthalten. Beide Listen wurden vom FD Rechnungsprüfung mit erheblichem Aufwand zu einer Prüfungsgrundlage zusammengefasst. Die in der Liste „Anlagen per KST Salzgitter“ vorhandenen Anlagegüter und Buchwerte waren nicht immer identisch mit den bilanzierten Werten. Die Ursachen sind nach Darstellung der Verwaltung systembedingt. Trotzdem wurden festgestellte Differenzen – vordringlich bei Abweichungen gegen Null - in die Prüfung einbezogen. Auf die Feststellungen unter Tz. 5.1.2.9 dieses Berichtes wird verwiesen.

Die hier dargestellten Prüfungsabläufe hatten erhebliche Auswirkungen auf Beginn und Dauer der Prüfung.

5 Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz

5.1 Aktiva

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

5.1.1.1 Lizenzen

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	1.083.398,75	149
Davon geprüft	775.735,72	59
Prüfungsfeststellungen	415.037,90	49

Die vorgenommene Bilanzierung wird akzeptiert. Die Anpassung von Softwarenutzungsdauern entsprechend den Festlegungen in den Abschlussgesprächen wird aber erwartet.

Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

5.1.1.2 Geleistete Investitionszuschüsse

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	5.348.361,71	7
Davon geprüft	1.744.850,77	2
Prüfungsfeststellungen	0,00	0

Bei diesen immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um von der Stadt Salzgitter an die ASG geleistete Investitionszuschüsse, die nach den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz korrespondierend zur Bilanzierung durch die ASG nach § 42 Abs. 5 E-GemHKVO anzusetzen sind. Die Vollständigkeitserklärungen des zuständigen FD 66 lagen vor, so dass von einer vollständigen Datenübernahme ausgegangen wird. Die Anschaffungs- und Nutzungsdaten wurden mit 30 Jahren und jeweils entsprechender Abschreibung korrekt ermittelt. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

Der korrespondierende Bilanzposten in der Bilanz der ASG kann vom Fachdienst Rechnungsprüfung nicht ohne weiteres nachvollzogen werden. Die Bilanz der ASG enthält zwar bei der Passiva einen Sonderposten „Investitionszuschüsse“, dieser steht aber in keinem Zusammenhang mit den o. a. aktivierten Zahlungen, sondern es handelt sich bei den passivierten Investitionszuschüssen bei der ASG um weitergeleitete Landeszuweisungen, die z. Zt. mit jährlich 3,8 v. H. aufgelöst werden. Die o. a. städtischen Investitionszuschüsse werden nach mündlicher Auskunft des FD Haushalt und Finanzen bei der ASG nicht passiviert, sondern aktivisch abgesetzt, so dass eine konzernmäßige Korrespondenz nicht möglich ist.

Bei einem Gespräch in dieser Angelegenheit unter Beteiligung eines Vertreters der WEVG/ASG kam zum Ausdruck, dass die ASG in Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Darstellung der Investitionszuschüsse in der Bilanz ein Wahlrecht ausübt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes war noch nicht abschließend geklärt, aus welchen Gründen die Investitionszuschüsse in der Bilanz der ASG nicht brutto abgebildet werden.

Hierzu wird die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme zur künftigen Bilanzierung erwartet.

5.1.2 Sachvermögen

5.1.2.1 Unbebaute Grundstücke

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	16.472.746,40	129
Davon geprüft	13.901.080,60	21
Prüfungsfeststellungen	0,00	0

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davongepprüft €	Fälle
Wasserflächen GuB	118.077,90	29	1.597,40	1
Salzgitter See	76.680,00	1	0,00	0
Grünanlage Salzgitter See	7.676.870,30	1	7.676.870,30	1
Gewerbeflächen	5.473.298,30	5	5.473.298,30	5
Naturschutzflächen	1.328.488,40	23	180.603,40	2
erbbaurechtlich belastete Flächen	1.270.166,20	39	353.202,00	2
so. unbebaute Grundstücke GuB	529.165,30	31	215.509,20	10
	16.472.746,40	129	13.901.080,60	21

Die Bilanzierung ist ordnungsgemäß vorgenommen worden. Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

Auf die Ausführungen zur sachgerechten Zuordnung innerhalb der Verwaltungszweige, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften unter Tz. 5.1.2.10 wird verwiesen.

5.1.2.2 Bebaute Grundstücke

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	18.046.459,04	94
Davon geprüft	2.742.629,21	16
Prüfungsfeststellungen	231.343,50	6

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Grund und Boden Sportanlagen	11.112.367,80	37	1.067.971,00	1
Gebäude Sportanlagen	5.495.492,20	22	1.059.621,23	4
Grund und Boden Erbbau Vereine	1.163.318,00	26	394.462,00	4
Grund und Boden so. Gebäude	58.368,00	3	56.283,00	2
so. Gebäude	216.913,04	6	164.291,98	5
	18.046.459,04	94	2.742.629,21	16

In einigen Bereichen haben sich bei der Prüfung Feststellungen ergeben, die bereits im Vorfeld mit dem FD Haushalt und Finanzen geklärt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Bilanzierung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur sachgerechten Zuordnung innerhalb der Verwaltungszweige, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften unter Tz. 5.1.2.10 wird verwiesen.

5.1.2.3 Infrastrukturvermögen

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	209.325.455,09	4.001
Davon geprüft	44.961.608,29	105
Prüfungsfeststellungen	12.833.751,11	17

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
GuB Infrastrukturvermögen	76.255.359,00	124	16.787.932,00	5
Brücken u. Tunnel	37.360.002,55	228	12.996.864,88	11
Straßen, Wege, Plätze u. Verkehrslenkungsanlagen	81.167.725,12	3536	5.460.638,54	73
Verkehrslenkungsanlagen, Straßenbeleucht., Schilder	8.989.206,94	68	7.379.500,00	9
so. Bauten des Infrastrukturvermögen	5.553.161,48	45	2.336.672,87	7
	209.325.455,09	4.001	44.961.608,29	105

Sofern zu den einzelnen Anlagekonten im folgenden Text keine Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass bei der Prüfung Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der eingestellten Werte nicht zu treffen waren.

Brücken und Tunnel

Allgemeine Feststellungen

Der Wiederbeschaffungszeitwert wurde vom FD Tiefbau und Verkehr zum Stichtag 31.12.2003 ermittelt und vom FD Haushalt und Finanzen auf den Bi-

lanzstichtag 01.01.2005 fortgeschrieben. Ein stichprobenartiger Vergleich mit der Brückendatenbank des Fachdienstes 66, die den Wiederbeschaffungszeitwert ebenfalls fortschreibt, zeigte keine Abweichungen.

Nach dem „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der Immobilien der Stadt Salzgitter“ wird für die Bewertung von Brücken und Durchlässen eine gesonderte Bewertung durchgeführt. - **Die in der Dokumentation zur Bilanzierung dargestellte Methodik ist nach Aussage des Fachdienstes nicht mehr aktuell.** - Tatsächlich wurde eine andere Bewertungsmethodik (Doppik-Wertermittlung Ing. Bauwerke) angewandt, die nachfolgend grob umschrieben wird. Im Rahmen der geführten Abschlussbesprechungen hat FD 20 angekündigt, dass das Bewertungshandbuch bei Gelegenheit ergänzt wird.

Nach Aussage des Fachdienstes liegen in etwa 90% der Fälle Schlussrechnungen für die Ermittlung der Bruttoherstellungskosten vor. In den übrigen Fällen wurde auf Zusammenstellungen von GVFG Abrechnungen oder Bauwerksbücher zurückgegriffen, in Einzelfällen wurden die Herstellungskosten anhand vergleichbarer Bauwerke geschätzt (Bsp. „Franzosenbrücke“ in SZ-Ringelheim, die aus dem 19. Jahrhundert stammt, dort existieren keine Belege über die Herstellungskosten).

Die historischen Herstellungskosten wurden mit Hilfe des Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes auf aktuelle Herstellungskosten (am Stichtag 31.12.2003) umgerechnet. Da es sich bei den Herstellungskosten zunächst um reine Baukosten handelt, wurden Zuschläge für Verwaltungskosten (Planung und Bauüberwachung) angesetzt. Außerdem wurde der Erhaltungszustand mit Zu- oder Abschlägen nach einem subjektiv angesetzten Schadensindex als Abweichung vom Normal-Erhaltungszustand bewertet.

Für die Gesamtnutzungsdauer wurden nach den Vorgaben des Arbeitspapiers „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung, Arbeitsentwurf des Landes Niedersachsen“ zugrunde gelegt. Bei in dieser Übersicht nicht vorhandenen Bauwerken, wurden Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Verkehr zugrunde gelegt. Lediglich in Einzelfällen wurde die Gesamtnutzungsdauer nach Erfahrungswerten festgesetzt.

Das Wertermittlungsverfahren erscheint grundsätzlich sachgerecht und geeignet, den Zeitwert von Brückenbauwerken zu ermitteln. Es ist festgestellt worden, dass der ermittelte Zeitwert auf der Basis von 2003 in die Berechnungstabelle zur Ermittlung des Bilanzwertes eingestellt wurde. Eine Vergleichsberechnung wurde am Beispiel der Anlagennummer A155-000246 durchgeführt. Es wurden im Jahr 1978 Herstellungskosten in Höhe von 1.019.305,40 € angewendet. Nach Anwendung des Baupreisindex 2003 wurde ein Wiederbeschaffungszeitwert 2003 in Höhe von 1.722.692,51 € festgelegt. Hierauf wurde aufgrund der Gesamtnutzungsdauer (90 Jahre) der Restbuchwert 2004 unter Berücksichtigung von 63 Jahren Restnutzungsdauer von 1.205.884,76 € ermittelt. **Dieser Betrag entspricht dem eingestellten Bilanzwert.** Bei Anwendung des Baupreisindex 2004 wären folgende Werte zu berücksichtigen gewesen:

Wiederbeschaffungszeitwert 2004 – 1.751.785,70 €
Restbuchwert 2004 – 1.226.249,99 €

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Vermögenswerte für Brücken und Durchlässe generell zu niedrig in die Eröffnungsbilanz eingestellt worden sind. Diese Annahme relativiert sich, sofern für die bilanzierten Vermögensgegenstände eine Rückindizierung vorgenommen worden ist. Auf Prüfungsfeststellungen zur Passiva – Rückindizierungen – wird verwiesen. Vermögensanlagen, die rückindiziert wurden, weisen bei der Stichprobenprüfung rechnerisch (Aktiva abzüglich Passiva) die Restbuchwerte aus den historischen Herstellungskosten aus. Vermögensanlagen, die nicht rückindiziert worden sind, wären dagegen anders zu beurteilen.

Im Verlauf der geführten Abschlussbesprechungen hat FD Haushalt und Finanzen geltend gemacht, dass die für die Eröffnungsbilanz durchgeführten Erhebungsarbeiten bereits im Jahr 2003 begonnen haben. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Indizes für 2004 noch nicht vorgelegen. Die vom FD Rechnungsprüfung festgestellten Bilanzabweichungen aufgrund der Anwendung älterer Indizes wurden vom FD Haushalt und Finanzen bewusst in Kauf genommen.

Einzelfeststellungen

Zu den in diesem Bereich getroffenen Einzelfeststellungen wird auf Teil II des Berichtes verwiesen.

Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

Nach den Ausführungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz wurden die Werte der Straßen, Wege und Plätze in Salzgitter auf Grundlage eines Vereinfachungsverfahrens anhand der Wiederherstellungswerte für den Straßenbestand ermittelt.

Hiernach hat die Stadt Salzgitter eine sehr detaillierte Straßendatenbank aufgebaut, mit der auch die Instandhaltungs- und Reinvestitionsplanung möglich sein soll. Über die Straßendatenbank wurden Sachzeitwerte aus den verschiedenen Ausbautypen der Straßen, Gehwege, Bushaltestellen etc. durch Multiplikation mit pauschalen Wiederherstellungskosten sowie unter Berücksichtigung von Alterswertminderungen und Baumängeln/unterlassener Instandhaltung abgeleitet. Dabei wurde jeder Ausbautyp einzeln hinsichtlich seiner Gesamt- und Restnutzungsdauer beurteilt. In der Anlagenbuchhaltung wurden jedoch sogenannte Straßenabschnitte (von Einmündung zu Einmündung) als Bewertungsobjekte gewählt. Hierfür wurden in der Datenbank die gewichteten Mittelwerte errechnet und als Nutzungsdauer des Straßenabschnitts erfasst. Die sich daraus ergebende wirtschaftliche Nutzungsdauer des Straßenabschnitts führte insgesamt zu einer längeren Nutzungsdauer von durchschnittlich 40 Jahren. Die Stadt erachtet dieses Verfahren als sachgerecht und für die Fortschreibung der Werte als unerlässlich. Die tendenziell niedrigeren Abschreibungen sind u. a. auch wegen des sehr hohen Zuschuss- und Beitragsanteils für Straßenvermögen unproblematisch.

Zusätzlich zu den o. a. Angaben des Anhanges zur Eröffnungsbilanz enthält die dem FD Rechnungsprüfung vorgelegte Bilanzdokumentation im Wesentlichen lediglich ein Protokoll vom 07.09.2004 zur Bewertung und Bilanzierung der Straßen. Hier erfolgten Festlegungen zur Ermittlung der Herstellungswerte, der Gesamtnutzungsdauern und der Restnutzungsdauern der zu bewer-

tenden Straßen. Daneben wurde für die Ermittlung der unterlassenen Instandsetzung ausgehend von einer aktuellen Straßenzustandsbenotung ein prozentualer Abschlag auf den Zeitwert festgelegt.

Eine Abstimmung dieser Festlegungen mit der Projektleitung ist nicht erkennbar. Der Fachdienst Rechnungsprüfung wurde nicht hinzugezogen.

Auf dieser Grundlage wurde das Straßenvermögen auf der Basis der Wiederbeschaffungsneuwerte zum 31.12.2003 von FD 66 unter Beteiligung eines Ingenieurbüros bewertet. Die in der Straßendatenbank erfassten Daten wurden zur Weiterverarbeitung an den FD Haushalt und Finanzen übergeben. Hier erfolgte die rechnerische Ermittlung des Bilanzwertes aus dem Wiederbeschaffungszeitwert 2004 abzüglich der außerplanmäßigen Abschreibung zuzüglich noch nicht in der Straßendatenbank erfassten „nachträglichen Herstellungskosten“. Als Nachweis wurde dem FD Rechnungsprüfung die Datei „Straßenvermögen-aktuelle StandVers2.xls“ übersandt. Die Überprüfung der Berechnungsmodi dieser Datei ergab, dass aufgrund eines Formelfehlers etliche Straßen mit „Null“ ausgeworfen wurden, obwohl noch Bilanzwerte zu ermitteln waren. Im Verlauf der Prüfung teilte Dez. II am 14.11.2005 mit, dass aufgrund von 106 fehlerhaft berechneten Datensätzen das Straßenvermögen um 685.169,33 € zu hoch in der Bilanz angesetzt wurde. Auf der Passivseite wurde der Bewertungsausgleich (Rückindizierung) für die Straßen um 299.925,35 € zu hoch vorgenommen. Diese Veränderung wirkt mit 385.243,98 € auf die negative Nettoposition.

Zu den in die Straßendatenbank eingestellten Grundlagenbeurteilungen zu Baujahr, Funktions- bzw. Bauklassen, Einheitspreisen, Nutzungsdauern, Unterlassene Instandhaltung sowie der Bewertung der ungebundenen Seitenflächen hat der FD Rechnungsprüfung am 15.12.2005 ein vorläufiges Prüfungsergebnis erstellt und den FD Haushalt und Finanzen sowie Tiefbau und Verkehr zur Kenntnis gebracht (vgl. Anlage zu diesem Bericht).

Ein Teil der Beanstandungen kann aufgrund nachträglich vorgelegter schriftlicher Darstellungen und Begründungen der Verwaltung als ausgeräumt betrachtet werden. Die ordnungsgemäße Ermittlung aller in der Straßendatenbank verwendeten Einheitspreise ist auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht ausreichend nachgewiesen. Das gilt ebenfalls für die aus prüfungstechnischer Sicht problematischen Festlegungen der Straßenzustandsbenotungen im Verhältnis zu den Abschlägen für eine Wertberichtigung einzelner Straßenabschnitte.

Eine abschließende Beurteilung zur Ordnungsmäßigkeit des erfassten Straßenvermögens ist dem FD Rechnungsprüfung aufgrund der dargestellten Umstände zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend möglich. Die Verwaltung hat inzwischen die Erstellung einer umfassenden Dokumentation zur Vermögenserfassung zugesichert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Dokumentation die offenen Fragen des FD Rechnungsprüfung zur ordnungsgemäßen Grundlagenermittlung ausräumen kann.

Verkehrlenkungsanlagen, Straßenbeleuchtung, Schilder

Bei den Stichproben im Bereich Schilder waren acht Lichtsignalanlagen mit einem Gesamtbilanzwert von 163.000 € betroffen, die jeweils einzeln mit pauschalen Anschaffungswerten grundsätzlich korrekt ermittelt worden sind. Tatsächlich weicht der bilanzierte Wert hinsichtlich der angenommenen Gesamtnutzungsdauer (20 Jahre) von den in den Abschreibungssätzen des Landes

Niedersachsen festgelegten Zeiten (18 Jahre) ab. Im Rahmen der Vorklärung wurde FD 20 hierzu um Stellungnahme gebeten. Hierin stellt FD 20 ab auf die Vorgaben aus der der Wertermittlung zugrunde liegenden Inventurrichtlinie, wonach in Ermangelung landesrechtlicher Vorschriften auch Erfahrungswerte für den Ansatz der Gesamtnutzungsdauer zugelassen wurden. Inzwischen liegen aber offizielle Abschreibungstabellen vor. Erst im Rahmen der Abschlussbesprechungen wurde darauf hingewiesen, dass stärkeres und damit haltbareres Material für die Signalanlagen verwendet wurde. Von den vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungsdauern kann mit einer Begründung abgewichen werden. Die Begründung für die Abweichung ist im Anhang zu dokumentieren. Es bleibt dahin gestellt, inwieweit die Abweichung von den Landesvorgaben im Interesse der Kennzahlenbildung zweckmäßig ist.

Ausgehend davon, dass die Annahme des FD 20/66 zur Gesamtnutzungsdauer der Signalanlagen der Stadt Salzgitter (64 Fälle Gesamtbilanzwert: 1.496.500 €) nicht bestehen bleiben kann, wäre bei den acht geprüften Fällen der Bilanzwert um 11.888 € zu reduzieren. Bezogen auf alle bilanzierten Signalanlagen muss davon ausgegangen werden, dass die Bilanzsumme in diesem Bereich insgesamt um 109.245 € zu mindern wäre. Die Begründung der Abweichung von den Landesvorgaben ist zum Zeitpunkt der Prüfung im Anhang noch nicht dokumentiert. Sie ist nachzuholen.

In dieser Anlagenklasse ist ebenfalls der gesamte für die Straßenbeleuchtung angesetzte Bilanzwert von 7,2 Mio. enthalten und wurde in die Prüfung einbezogen. Die Straßenbeleuchtung wurde im Wege des Festwertverfahrens bilanziert und wie folgt ermittelt:

Es ist ein Bestand von 13.532 Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden. Nach den Abschreibungssätzen Nds. haben diese eine Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren. Entsprechend wären 450 Masten/Jahr zu ersetzen. Ausweislich der Dokumentation zur Bilanzierung weicht diese Erneuerungsrate von den tatsächlichen Erfahrungen der letzten 10 Jahre ab. Insgesamt sind 2.830 Masten (283/Jahr) ersetzt worden. Auf der Grundlage einer Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren wurde ein fiktiver Gesamtbestand von 8.490 Masten für die Ermittlung des Bilanzwertes angenommen. Das durchschnittliche Alter der Straßenbeleuchtung wird auf 15 Jahre festgelegt. Hieraus folgt die Ermittlung einer statischen Bilanzsumme von

$$8.490 \text{ Masten} \times 1.700 \text{ € Beschaffungseinzelpreis} \times 50\% = \mathbf{7.216.000 \text{ €}}$$

Gegen das erstmalige vereinfachte Ermittlungsverfahren des Wertes der Straßenbeleuchtung bestehen aus der der Sicht des FD Rechnungsprüfung grundsätzlich keine Bedenken. Bereits im Vorfeld wurde FD Haushalt und Finanzen gebeten, die Festbetragsbewertung für diesen Fall nochmals rechtlich zu würdigen. Unter Hinweis auf die gängige Bewertungsvereinfachung nach den Vorschriften des HGB und § 46 Abs. 1 E-GemHKVO sieht FD Haushalt und Finanzen die o. a. beschriebene Verfahrensweise als zulässig an.

Tatsächlich lässt § 46 Abs. 1 E-GemKVO Bewertungsvereinfachungsverfahren zu, wenn es sich um „Vermögensgegenstände des Sachvermögens handelt, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist“. Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung müssen beide Sachverhalte zutreffen, damit diese Bewertungsvereinfachungsregel angewendet werden kann.

Eine Kommentierung bzw. Verwaltungsvorschriften zu den niedersächsischen Vorschriften liegen bislang nicht vor. Im Rahmen der Abschlussbesprechungen wurde die gesetzliche Auslegung zur Festbetragsbewertung diskutiert, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Nachrangigkeit des Gesamtwertes des Vermögensgegenstandes. Unter Hinzuziehung von Kommentaren des HGB (Beckscher Bilanzkommentar, Adler/Düring/Schmalz) sind durchaus unterschiedliche Auffassungen festzustellen. Im Zusammenhang mit der Festbetragsbewertung wäre die Wesentlichkeit innerhalb des gleichen Bilanzpostens oder auch bezogen auf die gesamte Bilanzsumme zu beurteilen. In den Abschlussgesprächen wurde als Begründung für die Anwendung der Festbetragsbewertung von FD Haushalt und Finanzen vordringlich das Handling und der Aufwand bei der Einzelbewertung von ca. 280 Einzelbeschaffungen im Jahr angeführt.

In Anlehnung an die Ausführungen von NKF/NRW und Mummert und Partner zur Festwertbildung (06/2005) wird empfohlen, sich an einer Obergrenze in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages aller Festwerte an der Bilanzsumme orientiert. Der Vorwurf einer **erzeugten** Nachrangigkeit der Festbeträge zur Bilanzsumme durch Atomisierung könnte damit vermieden werden (Beckscher Bilanzkommentar).

Es wird deshalb empfohlen, alle Festbetragsbewertungen zur Bilanzsumme in Bezug zu bringen und danach, die Nachrangigkeit aller Festbetragsbewertungen im Verhältnis zur Bilanzsumme zu beurteilen. Bei den der Festbetragsbewertung zugrunde liegenden Beschaffungseinzelpreisen handelt es sich um aktuelle Einheitspreise. Die Bewertung ist auf der Grundlage der historischen Anschaffungskosten vorzunehmen. Diese Vorschrift wurde bei der Ermittlung des Festbetrages nicht beachtet. Im Rahmen der geführten Abschlussbesprechungen wurde hierzu eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes vorgelegt, wonach sich die Preise in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hätten. Dem FD Rechnungsprüfung ist eine abschließende Beurteilung ohne Vorlage entsprechender Unterlagen nicht möglich. Die Bilanzdokumentation ist zu ergänzen.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

In einigen Fällen haben sich bei der Prüfung Feststellungen ergeben, die bereits im Vorfeld mit dem FD Haushalt und Finanzen geklärt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Bilanzierung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

Zusammenfassung Infrastrukturvermögen

Bei der Ermittlung des Bilanzwertes für Brücken und Stützwände hat der zuständige Fachdienst generell eine Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes auf der Basis von **Baukostenindizes 2003** vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt waren.

Nach einer Vergleichsberechnung des FD Rechnungsprüfung ist das Infrastrukturvermögen in den Fällen korrekt in die Bilanz eingestellt worden, in denen der auf Wiederbeschaffungszeitwerte ermittelte Vermögenswert rückindiziert wurde. Auf die Beispielrechnung Passiva – Rückindizierung Brücken wird verwiesen.

In den Fällen, in denen eine Rückindizierung nicht vorgenommen ist, wären bei Verwendung des aktuellen Baukostenindex 2004 höhere Vermögenswerte ermittelt worden. Die Thematik wurde im Verlauf der Abschlussbesprechungen diskutiert und anerkannt. Der FD Haushalt und Finanzen brachte dabei zum Ausdruck, dass die entstehenden Differenzen „bewusst in Kauf genommen“ worden sind.

Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung sind die entsprechenden Fälle zu ermitteln. Ziel sollte es sein, diese Fälle unter Verwendung der **vorliegenden** Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren. Die Abgabe einer Stellungnahme wird für erforderlich gehalten.

5.1.2.4 Kunstgegenstände

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	2.571.835,22	576
Davon geprüft	438.205,19	12
Prüfungsfeststellungen	235.815,19	2

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Bildende Künste: Skulpturen, Kunstwerke, Bilder	1.247.320,03	568	22.390,00	8
Sammlungen des städtischen Museums	1.088.700,00	6	180.000,00	2
Baudenkmäler	235.815,19	2	235.815,19	2
	2.571.835,22	576	438.205,19	12

Die im Bereich Kunstgegenstände geprüften Anlagen gaben lediglich bei den Baudenkmälern Anlass zu Prüfungsfeststellungen.

Turm der Arbeit

Dem Bilanzwert von 223.375,37 € (Restbuchwert bei einer Restnutzungsdauer von 80 Jahren) liegen lediglich Gesamtkosten aus dem Haushaltsjahr 1995 in Höhe von 703.539,17 DM zugrunde. Diese Ausgangsbasis wird vom FD Rechnungsprüfung aus eigener Erinnerung angezweifelt. Ausweislich einer Broschüre zum Monument Stadtgeschichte sind DM-Gesamtkosten in der Zeit von 1986 bis 1996 in folgender Höhe entstanden:

Künstlerhonorar:	676.673 DM
Marmorblock	73.872 DM
Gusskosten	751.878 DM
Transportkosten	9.877 DM
Vorbereitungskosten	40.120 DM sowie
Aufstellungskosten	300.000 DM.

Mit diesen Gesamtkosten von 1.852.420 DM wäre die im Zusammenhang mit der Bilanz vorgenommene Gesamtkostenermittlung als überholt anzusehen.

Abgesehen davon wurde bei der Erstellung des Bilanzwertes in Euro eine großzügige Rundung vorgenommen, so dass bereits dadurch der Bilanzwert

als um 6.200 € zu niedrig anzusehen ist. Darüber hinaus erfolgte eine weitere Reduzierung um 25 v. H., die weder dokumentiert wurde noch von den an der Bilanzierung beteiligten Personen mündlich begründet werden konnte.

Im Rahmen der Abschlussbesprechungen machte FD Haushalt und Finanzen deutlich, dass im Hinblick auf die o. a. Daten eine unterjährige Korrektur des Kunstgegenstandes erfolgen soll. Hierbei soll das Künstlerhonorar keine Berücksichtigung finden.

Hierzu ist der FD Rechnungsprüfung anderer Auffassung. Auch im Handelsrecht sind die Fertigungskosten (hier das Honorar für die bildhauerischen Tätigkeiten) mit den Materialkosten als Aufwendungen für die Herstellung von Vermögensgegenständen anzusehen.

Uhrenturm in Thiede

Die Ordnungsmäßigkeit der Bilanzierung wurde abschließend vom FD Rechnungsprüfung akzeptiert. Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

5.1.2.5 Maschinen und Fahrzeuge

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	3.925.958,42	62
Davon geprüft	483.766,84	8
Prüfungsfeststellungen	458.246,84	7

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge	3.895.141,00	59	458.246,84	7
Sonstige Fahrzeuge	30.817,42	3	25.520,00	1
	3.925.958,42	62	483.766,84	8

Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge

Die Prüfung ergab bei allen Bilanzierungen im Bereich der Feuerwehr Anlass zu Prüfungsfeststellungen. Bei der Prüfung von zwei TSF-Fahrzeugen wurde festgestellt, dass anstelle eines Beladungswertes für zehn Fahrzeuge i. H. von insgesamt 200.000 € dieser Wert jeweils bei allen Fahrzeuge berücksichtigt wurde. Aufgrund der unterschiedlich anzusetzenden Restnutzungsdauer und bei Berücksichtigung einer den Abschreibungssätzen Niedersachsens entsprechenden Nutzungsdauer (vgl. Abs. 2) der einzelnen Fahrzeuge wäre der Bilanzwert um ca. 1,344 Mio. € nach unten zu korrigieren. Die unterjährige Korrektur des Beladungswertes wurde bereits während der Prüfung vom FD Haushalt und Finanzen zugesichert.

Bei der Bilanzierung der Fahrzeuge ist hinsichtlich der berücksichtigten Gesamtnutzungsdauer eine Abweichung zu den Abschreibungssätzen des Landes Niedersachsen um drei bzw. fünf Jahre nach oben oder nach unten festzustellen. FD Haushalt und Finanzen begründet das mit entsprechenden Erfahrungswerten vordringlich bei den freiwilligen Wehren, obwohl in den Ab-

St
6

H
7

St
8

schreibungssätzen Niedersachsen bereits angepasste höhere Nutzungsdauern für Fahrzeuge der freiwilligen Wehren ausgewiesen werden. Von den vom Land Niedersachsen vorgegebenen Nutzungsdauern kann mit einer Begründung abgewichen werden. Die Begründung für die Abweichung ist im Anhang zu dokumentieren. Es bleibt dahin gestellt, inwieweit die Abweichung von den Landesvorgaben im Interesse der Kennzahlenbildung zweckmäßig ist. Auf die Feststellungen unter 5.1.2.3 – Lichtzechanlagen wird hingewiesen.

5.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	7.371.811,19	2.817
Davon geprüft	660.669,19	108
Prüfungsfeststellungen	80.572,62	22

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Arbeitsplatzausstattung	109.110,22	34	50.133,45	10
Sonstiges Mobiliar	879.711,05	317	75.655,80	18
Techn. Gerätschaften	567.146,52	558	85.960,57	28
It-Endgeräte	600.850,62	1.133	36.417,74	25
It-Infrastruktur	142.087,72	29	48.162,03	3
Printmedien etc.	295.000,00	1	295.000,00	1
Werkzeuge, Arbeitsgeräte	1.273.189,60	239	30.257,21	9
So. BGA	3.504.715,46	506	39.082,39	14
	7.371.811,19	2.817	660.669,19	108

Bei der Prüfung haben sich Feststellungen ergeben, die bereits im Vorfeld mit dem FD Haushalt und Finanzen geklärt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Bilanzierung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

5.1.2.7 Vorräte

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	35.283,00	3
Davon geprüft	35.283,00	3
Prüfungsfeststellungen	0,00	0

Zu den Bilanzposten haben sich Prüfungsfeststellungen ergeben. Hierzu hat die Verwaltung im Vorfeld für die Inventur 2005 eine gesonderte Überprüfung zugesichert. Auf die vollständigen Prüfungsfeststellungen wird auf Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

5.1.2.8 Anlagen im Bau

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	535.870,92	7
Davon geprüft	278.372,05	5
Prüfungsfeststellungen	0,00	0

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Anlagen in Bau bebaute Grundstücke	71.685,57	1	71.685,57	1
Anlagen in Bau Infrastrukturvermögen	464.185,35	6	206.686,48	4
	535.870,92	7	278.372,05	5

Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung haben sich Feststellungen zur Bilanzierung der Anlagen im Bau nicht ergeben.

5.1.2.9 Zuordnung des Anlagevermögens

Die Zuordnung der in der Kernverwaltung bilanzierten Vermögensgegenstände war für den Fachdienst Rechnungsprüfung nicht immer eindeutig nachvollziehbar. Auch wenn für die Zuordnung der bilanzierten Vermögensgegenstände möglicherweise finanzpolitische Gründe eine Rolle gespielt haben, so ergeben sich aus der Sicht der Rechnungsprüfung erhebliche Bedenken im Hinblick auf fehlende Konsequenz bei der sachlichen Einhaltung von Zuordnungskriterien. Durch einen zur Prüfung hinzugezogenen gemeinsamen Vermerk der zentralen Steuerungsdienste und des EB 62 vom 11.07.2005 werden diese Bedenken noch verstärkt. Hierin wird darauf hingewiesen, dass das für die Verwaltung der Flächen und Gebäude vorhandene Fachwissen und Personal des EB 62 potentiell genutzt werden sollte. Für die Zuordnung der Vermögensgegenstände sollten nach Auffassung des FD Rechnungsprüfung jedoch nur sachliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sein.

Zunächst erschien dem FD Rechnungsprüfung die Zuordnung des Straßenbegleitgrüns, der Straßenerweiterungsflächen, Straßen- und Wegeflächen, eines Lärmschutzwalles sowie einer Grünanlage und einer Naturschutzfläche beim Eigenbetrieb 62 unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung nicht plausibel. Nachträglich wird anerkannt, dass die angeführten Vermögenswerte im Sinne der Ratsvorlage zugeordnet wurden, zumal es sich hierbei zum großen Teil um Grundstücksflächen handelt, die sowohl für die Straßenerschließung erforderlich sind als auch als Ersatzgrünflächen zur Verfügung stehen,

Nach dem entsprechend der Ratsvorlage 5098/14 am 15.12.2004 getroffenen Übertragungsbeschluss, waren dem Eigenbetrieb alle städtischen Grundstücke zu übertragen, die unmittelbar und mittelbar zur

Umsetzung des Wohnbauprogramms der Stadt Salzgitter benötigt werden.

Im Zusammenhang mit evtl. nicht zweckgerechter Zuordnung von Vermögensgegenständen zur Kernverwaltung ist das Anlagevermögen zu nennen, welches dem Bereich des ehemaligen Referates Sport und jetzt der Sport und Freizeit Salzgitter GmbH zugeordnet werden sollte. Abschließend ist festzustellen, dass hinsichtlich der Zuordnung der Immobilien offensichtlich zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch erhebliche Entscheidungsdefizite bestanden, die bis zum Beginn der Prüfung der Eröffnungsbilanz noch nicht ausgeräumt waren. Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung werden hier noch Veränderungen notwendig, die zur Vermeidung erheblicher Fehlbeträge neutral in den betroffenen Bilanzen abzuwickeln wären. Es stellt sich die Frage, inwieweit die unterschiedlichen Bilanzierungsvorschriften das ermöglichen.

Im Verlauf der Abschlussbesprechungen hat Ref. 1.01 dem FD Rechnungsprüfung eine Aufstellung des Eigenbetriebes 62 vom 19.12.2005 zur Verfügung gestellt, welches sich mit der Zuordnungsproblematik auseinandersetzt. Hiernach ist geplant, dass Grundstücke aus der Kernverwaltung mit einem Vermögenswert von 6,6 Mio. € an den Eigenbetrieb 62 übertragen werden.

Der FD Rechnungsprüfung kann die festgestellte unterschiedliche Handhabung bei der Zuordnung der Vermögensgegenstände nur in Kenntnis des bekannten Zeitdrucks bei der Gründung bzw. Erweiterung der Eigenbetriebe zum Ende des Jahres nachvollziehen.

H
9

5.1.3 Finanzvermögen

Ausweislich des Anhangs zur Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung ist das Finanzvermögen zu den historischen Anschaffungswerten angesetzt worden. Im Beteiligungsbereich wurde der Wertansatz aus Vereinfachungsgründen aus den bilanzierten Eigenkapitalposten mit Ausnahme der Gewinnrücklagen/-vorträge abgeleitet.

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposten	Bilanzwert €
Vermögen	7.727.119,58
Davon geprüft	7.727.119,58
Prüfungsfeststellungen	Ja

Vermögensaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
Wohnbau	3.943.561,77	3.943.561,77
VVS	3.783.554,81	3.783.554,81
Thermalsolbad	1,00	1,00
Sport- und Freizeit GmbH	1,00	1,00
WIS	1,00	1,00
	7.727.119,58	7.727.119,58

Die Wertansätze beruhen auf den geprüften Jahresabschlüssen per 31.12.2003. Die Kapitalrücklage der Wohnbau wurde aber im Jahr 2004 um 192.581,55 auf 596.898,77 € erhöht. Der für die Wohnbau ange-setzte Wert von 3.943.561,77 € wäre insofern entsprechend dem Ei-gentumsanteil der Stadt (74,95 %) um 144.339,87 € zu erhöhen. Hierzu macht FD Haushalt und Finanzen geltend, dass die „wertaufhellenden Tatbestände erst nach der Bilanzaufstellung bekannt wurden“.

Bei der Bewertung der VVS wurde bewusst auf Berücksichtigung der mit-telbaren Beteiligungen verzichtet. Im Wesentlichen besteht der Betei-lungswert der VVS aus dem für die WEVG gezeichneten Kapital. Die ASG galt über die WEVG lediglich als eine mittelbare Beteiligung. Im März/April 2005 wurde ein notarieller Vertrag über den Verkauf der ASG an die VVS unterzeichnet. Der Vertrag ist auf den 01.01.2005 zu-rückdatiert worden. Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung wäre die ASG bei der Bewertung der VVS neben dem gezeichneten Kapital der WEVG ab 01.01.2005 mit einem zusätzlichen Kapitalwert (2,6 Mio. €) zu berücksichtigen.

**St
10**

5.1.3.2 Beteiligungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
Vermögen	765.000,00
Davon geprüft	765.000,00
Prüfungsfeststellungen	Nein

Vermögensaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
Klinikum Salzgitter	765.000,00	765.000,00

Die Bilanzierung ist als ordnungsgemäß anzusehen. Auf die vollständi-gen Prüfungsfeststellungen in Teil II des Berichtes wird verwiesen.

5.1.3.3 Sondervermögen

Bilanzposten	Bilanzwert €
Vermögen	112.728.485,13
Davon geprüft	0,00
Prüfungsfeststellungen	n. n.

Vermögensaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
EB Gebäude, Einkauf	92.500.000,00	0,00
EB Grundstücksentwickl.	12.500.000,00	0,00
Städt. Regiebetrieb SZ	7.728.485,13	0,00
	112.728.485,13	n. n.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen 2005 der neu gegründeten Eigen-betriebe bzw. des erweiterten städt. Regiebetriebes SRB wird durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt. Eine abschlie-ßende Beurteilung des in die Eröffnungsbilanz der Stadt Salzgitter ein-

**H
11**

gestellten Sondervermögens aus den Eigenbetrieben ist dem FD Rechnungsprüfung erst möglich, nachdem diese Prüfungen durchgeführt worden sind.

EB Gebäude, Einkauf und Logistik

Der Eigenbetrieb ist zum 30.12.2004 errichtet worden. Die Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Salzgitter Nr. 5099/14 vom 26.11.2004 regelt die Übertragung der zur Bewirtschaftung durch den Eigenbetrieb vorgesehenen Gebäude, Grundstücke mit den zugehörigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die Eigenkapitalausstattung wird auf 35 % des ermittelten Anlagevermögens festgesetzt.

Das hierfür in die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung eingestellte Sondervermögen entspricht dem in der vorläufigen Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes bilanzierten Kapitals in Höhe von 25 Mio. € Stammkapital sowie 67,5 Mio. € Kapitalrücklage. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Bilanzierung des Anlagevermögens sowie die abschließende Vermögenszuordnung bleibt abzuwarten.

EB Grundstücksentwicklung

Der Eigenbetrieb ist zum 30.12.2004 errichtet worden. Die Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Salzgitter Nr. 5098/14 vom 26.11.2004 regelt die Übertragung aller städtischen Grundstücke, die unmittelbar und mittelbar zur Umsetzung des Wohnbaulandprogramms der Stadt Salzgitter benötigt werden. Die Eigenkapitalausstattung wird auf 35 % des ermittelten Anlagevermögens festgesetzt.

Das hierfür in die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung eingestellte Sondervermögen entspricht dem in der vorläufigen Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes bilanzierten Kapitals in Höhe von 5,0 Mio. € Stammkapital sowie 7,5 Mio. € Kapitalrücklage. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Bilanzierung des Anlagevermögens sowie die abschließende Vermögenszuordnung bleibt abzuwarten.

Städt. Regiebetrieb Salzgitter

Dem SRB Salzgitter wurden mit Wirkung ab 01.01.2005 zusätzliche Aufgaben aus den Bereichen Straßenunterhaltung, Unterhaltung der städtischen Grünflächen und der Friedhöfe übertragen. Die Aufgabenverlagerung geht einher mit einer Vermögensverlagerung. Diese ist ausweislich der vorläufigen Bilanz des SRB anzunehmen mit einer Erhöhung des Anlagevermögens um ca. 46,0 Mio. €. Gleichzeitig wurden in der vorläufigen Bilanz des SRB zusätzliche Rückstellungen (Rekultivierung Fuhsetal, Friedhofspflege und Personal) in Höhe von insgesamt 41,2 Mio. € sowie zusätzliche Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt für (Darlehen u. a.) in Höhe von 4,8 Mio. € passiviert.

In die Kernbilanz wurden für dieses Sondervermögen 7.728.485,13 € eingestellt. Das entspricht dem Stammkapital und der allgemeinen Rücklage des SRB mit dem Bilanzstichtag 31.12.2004 für das Geschäftsjahr 2004.

Ausweislich des Ratsbeschlusses zu Vorlage 5097/14 zur Erweiterung des Städtischen Eigenbetriebes SRB vom 15.12.2004 sollte über „die Höhe der zu übertragenen Verbindlichkeiten und die Dotierung des Eigenkapitals im Zusammenhang mit der Erstellung der städtischen Eröffnungsbilanz“ entschieden werden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Bilanzierung des Anlagevermögens durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen sowie die abschließende Vermögenszuordnung bleibt abzuwarten.

5.1.3.4 Ausleihungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	174.931.029,79
Davon geprüft	0,00
Prüfungsfeststellungen	ja

Vermögensaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
EB Gebäude, Einkauf	126.688.096,61	n. n.
EB Grundstücksentwickl.	19.673.271,39	n. n.
Klinikum Salzgitter	6.000.000,00	6.000.000,00
VVS	5.500.000,00	5.500.000,00
Städt. Regiebetrieb SZ	17.010.084,29	n. n.
Mitarbeiterdarlehen	59.577,50	59.777,50
	174.931.029,79	n. n.

EB Gebäude, Einkauf und Logistik, EB Grundstücksentwicklung und Städt. Regiebetrieb Salzgitter

Die hier ausgewiesenen Bilanzwerte stimmen mit den jeweiligen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Salzgitter aus den vorläufigen Eröffnungsbilanzen der Eigenbetriebe überein. Auf die Ausführungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanzen der Eigenbetriebe unter Tz. 5.1.3.3 wird verwiesen.

Klinikum Salzgitter und VVS und Mitarbeiterdarlehen

Bei der Prüfung haben sich Feststellungen ergeben, die bereits im Vorfeld mit dem FD Haushalt und Finanzen geklärt wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Bilanzierung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes wird verwiesen.

5.1.3.5 Forderungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	22.700.792,34
Davon geprüft	0,00
Prüfungsfeststellungen	Ja

Forderungsaufteilung	Bilanzwert €	Geprüft
Kasseneinnahmereste	15.625.293,84	Ja
Kaufpreisforder. Klinikum	11.000.000,00	Ja
Forderungen La. Nieders.	1.692.659,24	Ja
Wohngeld	451.478,70	Ja
Krankentransporte	316.693,67	Ja
So. Forder. aus Vorschüssen und Verwahrungen	18.900,00	ja
Nds. Landestreuhandstelle f. „Soziale Stadt“	13.242,30	Ja
	29.118.267,75	
Wertberichtigungen auf Kasseneinnahmereste	6.417.475,41	Ja
	22.700.792,34	

Kasseneinnahmereste

Die zur Prüfung übergebenen Unterlagen des FD Haushalt und Finanzen sind hinsichtlich des eingestellten Betrages von 15.625.293,84 € nicht nachzuvollziehen. Im Vorverfahren „UVN Fin“ wurden ohne den gebuchten Sollfehlbetrag Kassenreste in Höhe von 15.817.587,50 € (netto) gebildet. In diesem Betrag sind rechnerisch Negativbeträge (rote Kasseneinnahmereste) in Höhe 1.601.910,69 € enthalten, um die der positive Betrag der Kassenreste auf rd. 17,4 Mio. € zu erhöhen wäre. Bereits im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung wurde der zuständige FD mit Schreiben vom 11.07.2005 festgestellte Diskrepanzen hingewiesen mit der Aufforderung, die Grundlage für der Ermittlung der Kasseneinnahmereste (Restelisten aus UVNFin) detailliert darzustellen und zur Prüfung vorzulegen. Das ist weder schriftlich noch mündlich bisher vorgenommen worden. Vielmehr wurde dem FD Rechnungsprüfung mehrmals ohne Vorlage entsprechend nachvollziehbarer Unterlagen mitgeteilt, dass Forderungen aus „interner Leistungsverrechnung“ eliminiert worden sind. Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung wäre ebenfalls unter Zusammenstellung prüffähiger Unterlagen zu ermitteln, welche Kasseneinnahmereste den neu gegründeten Eigenbetrieben zuzuordnen sind.

Insofern liegen keine verlässlichen Basisdaten vor. Die Einstellung des Bilanzwertes ist noch nicht transparent dargestellt worden.

Ermittlung noch nicht gebuchter Forderungen:

1. In den nachträglich zur Bilanzdokumentation übergebenen Unterlagen befindet sich eine Meldung des FD 50 vom 14.09.2004. Hierin wurde bekannt gegeben, dass aus dem Unterhaltssachgebiet noch Forderungen gegenüber Dritten bestehen, die zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht in eine Forderungsliste eingestellt worden waren. Aus den vorgelegten Unterlagen sind aufgrund dieser Meldung keine weiteren Maßnahmen des FD Haushalt und Finanzen gegenüber dem FD 50 erkennbar. Nach mündlicher Rückfrage beim Ansprechpartner des FD 50 handelt es sich um eine Summe in einer erheblichen Größenordnung.

Hierzu hat FD Haushalt und Finanzen folgende Vorabstellungnahme abgegeben:

Forderungen sind nach Rücksprache mit dem Fachdienst als nicht werthaltig zu beurteilen. Forderungen sind zu 100 % wertzuberichtigen.

An dieser Darstellung bestehen aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung erhebliche Zweifel. Es handelte sich um noch nicht zum Soll gestellte Forderungen des Unterhaltssachgebietes aus dem Jahr 2004. Eine Begründung für die o. a. Annahme bzw. eine Wertangabe wurde offensichtlich nicht übermittelt. Das sollte im Rahmen der endgültigen Stellungnahme nachgeholt werden.

2. Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung fehlt bei der Wertermittlung der Gesamtforderungen für die Bilanz eine Beurteilung der roten Kassenausgabereiste 2004 in Höhe von 89.517,50 € aus dem Verwaltungshaushalt und 4.381,60 € aus dem Vermögenshaushalt, die Forderung gleichzusetzen wären.

Es wird empfohlen, die notwendigen Erhebungen nachzuholen.

St
13

St
14

Wertberichtigungen auf Kasseneinnahmereste

Nach den vom FD Haushalt und Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde die Wertberichtigung entsprechend der gestaffelten Kassenreste 2004 wie folgt ermittelt:

Fälligkeit	Kassenreste		Wertberichtigung	Einnahmevermutung
bis 1999	2.484.815,38	100 %	2.484.815,38	0,00
2000	885.020,91	80 %	708.016,73	177.004,18
2001	1.159.217,25	60 %	695.530,35	463.686,90
2002	1.549.324,44	40 %	619.729,78	929.594,66
ab 2003	9.546.915,86	20 %	1.909.383,17	7.637.532,69
Summe	15.625.293,84		6.417.475,41	9.207.818,43

Nach eigenen Erhebungen des FD Rechnungsprüfung aus dem Finanzwesenverfahren UVNFin bestehen zur prozentualen Aufteilung der 2004 vorhandenen Reste auf vorhandene Fälligkeiten erhebliche Zweifel. Danach enthalten die Kassenreste 2004 ausgehend von dem o. a. Betrag Forderungen zu folgenden Fälligkeiten

Fälligkeiten	Kassenreste
bis 1999	1.243.814,45
2000	764.381,96
2001	919.604,56
2002	1.694.182,69
ab 2003	11.003.310,17
Summe	15.625.293,84

Anhaltspunkt für die Bemessung der erforderlichen Wertberichtigung auf noch vorhandenen Reste sind tatsächlich durchgeführte Sollberichtigungen (=Einnahmeverzicht) in den letzten fünf Jahren. Aus der Bilanzdokumentation ist nicht ersichtlich, welches Zahlenmaterial für die o. a. Wertberichtigung verwendet worden ist. Das ist nachzuholen.

**St
15**

Kaufpreisforderung für Klinikum Salzgitter GmbH, Forderungen gegenüber dem Land Niedersachsen, Sonstige Forderungen aus Vorschüssen und Verwahrungen und Nds. Landestreuhandstelle für „Soziale Stadt“

Die Bilanzierung wurde ordnungsgemäß vorgenommen. Auf die vollständigen Prüfungsfeststellungen in Teil II des Berichtes wird verwiesen.

Wohngeld

In der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz befindet sich eine Auflistung unbekanntem Ursprungs. Hierin ist unter der Bezeichnung Hst. 01.4881.16100 – pauschaliertes Wohngeld ein Betrag von 451.478,70 € enthalten. Es handelt sich um die Erstattungen für den Monat 12/2004.

Dieser Betrag ist bereits im Kassenverfahren UVN-Fin am 08.12.2004 mit der Fälligkeit 31.12.2004 korrekt enthalten. Der Betrag wäre insofern dem Bereich Kasseneinnahmereste zuzuordnen. Bei dieser Hst. wurden Kassenreste in Höhe von 0,8 Mio. € gebildet. Hierzu hat der FD Haushalt und Finanzen eine Doppelbilanzierung eingeräumt und eine unterjährige Korrektur angekündigt. Die ordnungsgemäße Bilanzierung in diesem Bereich kann aber erst abschließend beurteilt werden, wenn der Ursprung der aus Kasseneinnahmeresten bilanzierten Forderungen hinreichend detailliert nachgewiesen worden ist. Auf die Ausführungen zu den Kasseneinnahmeresten wird verwiesen.

**St
16**

Krankentransporte

In der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz befindet sich eine Auflistung unbekannter Ursprungs. Unter der Bezeichnung des Einnahmeverwahrkontos 3.9005 wird hierin die Abrechnung der Krankentransportentgelte 2004 mit 316.693,67 € angegeben. Nach den Erhebungen während der Prüfung war ein weiterer Betrag von 111.655,86 € vom „Rzh-Rechenzentrum Hünxe GmbH“, offensichtlich für den gleichen Zweck als noch nicht zugeordnete Einnahme auf diesem Verwahrkonto vorhanden. Kasseneinnahmereste bei der betroffenen Hst. 1600.11000 sind lediglich in Höhe von rd. 48.500 € festzustellen. Der Bilanzwert bedarf einer Korrektur. Die ordnungsgemäße Bilanzierung dieses Betrages kann jedoch erst abschließend beurteilt werden, wenn der Ursprung der aus Kasseneinnahmeresten bilanzierten Forderungen insgesamt hinreichend nachgewiesen worden ist. Auf die Ausführungen zu den Kasseneinnahmeresten wird verwiesen.

**St
17**

5.1.3.6 Sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposten	Bilanzwert €
	608.238,58
Prüfungsfeststellungen	Ja

Forderungsaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
Rücklage bei der Nds. Versorgungskasse	556.721,62	Ja
Forderungen gegenü. dem Arbeitsamt (Altersteilzeit)	22.116,00	teilweise
Forderungen aus Vorschüssen u. Verwahrungen	10.624,96	Ja
Anteile an Unternehmen	18.776,00	Teilweise
	608.238,58	n. n.

Die für die Stadt Salzgitter bei der Versorgungskasse mit Stand 31.12.2004 bestehende Rücklage wurde von der Versorgungskasse bescheinigt. Hinsichtlich der anderen unter diesem Bilanzposten aufgeführten Forderungen haben weitere Prüfungshandlungen nicht stattgefunden.

Die Ermittlung der Forderungen aus Vorschüssen und Verwahrungen war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht nachvollziehbar dokumentiert. Nach den vorliegenden Unterlagen soll es sich um die Gehalts- Vergütungs- und Lohnvorschüsse aus dem Saldo des Vorschusskontos 6009 handeln. Die nachträglich zur Verfügung gestellte „Abstimmliste Einzelabschluss nach Belegnummern – Verwahr- und Vorschusskonten 2005 - zeigen mit 10.615,21 € ein vollständig anderes Ergebnis als der offizielle Übernahme-Bestand aus UVNFin 2004 mit 1.265,61 €. Die Bilanzierung der Forderungen aus Vorschüssen und Verwahrungen bedarf insofern einer Korrektur.

**H
18**

5.1.4 **Liquide Mittel**

Bilanzposten	Bilanzwert €
	258.474,39
Prüfungsfeststellungen	Ja

Forderungsaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
Sparkasse Goslar	129.103,99	Ja
Postbank Hannover	93.678,09	Ja
Kassenbestand Zahlstellen	12.437,85	Ja
Handvorschüsse	23.254,46	Ja
	258.474,39	n. n.

Zu den Bilanzposten haben sich Prüfungsfeststellungen ergeben. Hierzu hat die Verwaltung für die Zukunft eine vollständige Bestandsaufnahme zugesichert. Zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen wird auf Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

5.1.5 **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Bilanzposten	Bilanzwert €
	931.177,78
Prüfungsfeststellungen	Nein

Die Bilanzierung wurde ordnungsgemäß vorgenommen. Auf die detaillierte Prüfungsfeststellung in Teil II des Berichtes wird verwiesen.

5.2 **Passiva**

5.2.1 **Nettoposition**

5.2.1.1 Basis-Reinvermögen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	-4.367.945,10
Prüfungsfeststellungen	n. n.

Dieser Bilanzposten ist eine rechnerische Größe aus der Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivposten. Eine Betrachtung dieses Postens kann insofern nur unter der Prämisse erfolgen, dass die zur Erstellung der Bilanz vorgenommene Bewertung vollständig und richtig durchgeführt worden ist. Die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen können sich positiv oder negativ auf das Basisreinvermögen auswirken.

5.2.1.2 Sonderposten

5.2.1.2.1 Zuwendungen für Vermögensgegenstände

Bilanzposten	Bilanzwert €
	70.214.185,30
Prüfungsfeststellungen	Ja

Zuweisungen	Bilanzwert €	Einzelposten	davon geprüft
Schlüsselzuweisungen	41.217.115,73	18	5 Stichproben
Gemeindestraßen	14.700.741,82	109	5 Stichproben
Kreisstraßen	7.728.354,14	64	16 Stichproben
Zuweisungen f. Feuerwehr	2.053.618,04	15	3 Stichproben
Bundesstraßen	2.139.535,50	34	4 Stichproben
Eissporthalle	1.180.716,13	9	Nein
Landestraßen	909.108,84	13	5 Stichproben
Ausstattung von Schulen	284.995,10	5	Nein
	70.214.185,30		n. n.

Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für Feuerwehr und Eissporthalle

Bei der Prüfung haben sich Feststellungen ergeben, die bereits im Vorfeld mit dem FD Haushalt und Finanzen geklärt wurden. Eine unterjährige erneute Wertermittlung wurde zugesichert. Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Bundesstraßen und Landesstraßen

Ausweislich der Bilanzunterlagen wurden die in diesem Bereich vereinnahmten Zuwendungen, Zuschüsse und Anteile (Bund, Land und privat) unter Heranziehung der Haushaltsrechnungen bilanziert. Es ist erkennbar, dass für die Einstellung in die Bilanz offensichtlich die Rechnungsergebnisse (= gesamtes Anordnungssoll) verwendet worden sind. Bei den vorgenommenen Stichproben ist diese Verfahrensweise nicht immer durchgängig bzw. weicht von den Rechnungsbeträgen erheblich ab. Die aus den Haushaltsrechnungen entnommenen Beträge wurden auf der Grundlage einer Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren ermittelt und entsprechend der Restnutzungsdauer auf einen Restbuchwert festgestellt. Für die Ermittlung des Bilanzwertes sind lediglich 70 % der Restbuchwerte berücksichtigt worden. Dieser Abzug wurde in der Bilanzdokumentation nicht erläutert und sollte nachvollziehbar nachgeholt werden.

Die stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass die in den Bilanzunterlagen ausgewiesenen Grundlagen für die Ermittlung des Restbuchwertes der ausbezahlten Zuwendungen in folgendem Umfang vom FD Rechnungsprüfung nicht nachvollzogen werden kann:

Hst.	HhJahr	Grundlage € FD 20	Feststellungen FD Re Ergebnis €	FD lt. Hh-Rechnung HhAnsatz €	Ist €
<u>Gemeindestraßen</u>					
	6300.36500 2002	80.000	22.280	80.000	81.715
	6300.36510 2002	195.000	0	195.000	0
	6300.34040 2004	75.000	1.196	75.000	1.196
<u>Kreisstraßen</u>					
	6500.36192 2002	625.419	-103.172	0	35.000
	6500.36160 2003	258.200	-430.700	258.200	483.300
	6500.36177 2003	34.500	165.786	34.500	300.000

Hst.	HhJahr	Grundlage €		Feststellungen FD lt. Hh-Rechnung	
		FD 20	Re Ergebnis €	HhAnsatz €	Ist €
Kreisstraßen					
6500.36191	2003	75.000	62.856	75.000	0
6500.36192	2003	67.000	-7.127	67.000	0
6500.36193	2003	80.000	4.000	80.000	110.000
Bundesstraßen					
6600.36112	2001	301.046	-52.152	0	255.646
6600.36111	2002	35.000	Hst. bzw. Zweck nicht vorhanden!		
Landesstraßen					
6650.36121	2002	9.715	0	0	0
6650.36122	2003	18.700	-3.954	14.746	18.700

Die o. a. Darstellung zeigt, dass die Grundlagen für die Ermittlung des Restbuchwertes nicht konsequent entsprechend den Angaben in der jeweiligen Haushaltsrechnungen übernommen worden sind. Die Modi sind insofern nicht durchgängig. Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung führt ein jährlicher Wechsel bei den Haushaltsdaten zu einer Verschiebung der Bilanzwerte.

Eine konsequente Anwendung des Anordnungssoll der herangezogenen Haushaltsrechnungen hätte in den o. a. Beispielfällen zu einer Veränderung der Bilanzwerte in Höhe von rd. 1,036 Mio. € und somit zu einer entsprechenden Minderung der Bilanzsumme geführt. Bei Anwendung der Istbeträge aus den Haushaltsrechnungen läge der Minderungsbetrag nur noch bei rd. 362.000 €. Es ist nachträglich eine Klärung erforderlich.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb sich die Bilanzwerte im Zuwendungsbereich nicht generell an den tatsächlichen Zahlungsströmen orientiert haben, die sich im kameralen Ist darstellen.

Die Angelegenheit wurde in die Abschlussbesprechungen einbezogen. Die Ergebnisse zu den bilanzierten Schlüsselzuweisungen gelten sinngemäß. Innerhalb der Abschlussbesprechungen und auch durch einen nachträglich vorgelegten Vermerk konnte nicht endgültig geklärt werden, weshalb nur 70 % der ermittelten Zuwendungszeitwerte bilanziert wurden. Begründet hat FD 20 das damit, dass das Straßenvermögen aufgrund der unterlassenen Instandsetzung außerplanmäßig abgeschrieben werden musste. Für diese Abschreibung sei ein Abschlag von 30 % vorzunehmen.

Die Ermittlung dieses durchgängigen Abschlages von 30 % wurde nicht nachgewiesen und dürfte für die dargestellten Beispiele aus den Jahren 2002 bis 2004 nicht unbedingt greifen. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sollte davon auszugehen sein, dass eine neue oder sanierte Straße ca. fünf Jahre nach der Fertigstellung bzw. Vereinnahmung der letzten Zuschussbeträge noch nicht wieder instand zu setzen wäre. Eine klärende Stellungnahme ist erforderlich.

5.2.1.2.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Bilanzposten	Bilanzwert €
	19.130.030,45
Prüfungsfeststellungen	ja

	Bilanzwert €	Einzelposten	Davon geprüft
Straßenerschließungsbeiträge	12.254.418,93	30	4 Stichproben
Abwasserbeiträge ab 01.01.1998	6.543.349,57	8	alle
Straßenausbaubeiträge	332.261,95	25	4 Stichproben
	19.130.030,45	15	3 Stichproben

Straßenerschließungsbeiträge

Der nachträglich vorgelegte Vermerk zur Begründung Bilanzwertermittlung wurde vom FD Rechnungsprüfung anerkannt. Auf die Einzelprüfungsfeststellungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

Straßenausbaubeiträge

Die Ermittlung der vereinnahmten Straßenausbaubeiträge wurde analog der Straßenerschließungsbeiträge vorgenommen. Von dem ermittelten Restbuchwert wurde ebenfalls ein Abschlag von 30 % für unterlassene Instandsetzung berücksichtigt. Weitere Abschläge wurden nicht festgestellt. Die bei den Straßenerschließungsbeiträgen getroffenen Feststellungen zur Dokumentation gelten auch hier.

Bei den Stichproben in diesem Bereich sind lediglich bei der Ermittlung der Straßenausbaubeiträge 2004 Abweichungen vom in der Haushaltsrechnung 2004 ausgewiesenen Anordnungssoll festgestellt worden. Als Grundlage für die Ermittlung des Restbuchwertes wurde der Haushaltsansatz 2004 berücksichtigt. Eine Korrektur würde den Bilanzwert um ca. 37.700 € verringern. Eine Korrektur wird erwartet (39 Jahre RND).

Im Verlauf der geführten Abschlussbesprechungen wurde eine Dokumentation nachgereicht. Es gelten die Ausführungen zu den Gemeinde, Kreis-, Bundes- und Landesstraßen (Prüfungsfeststellungen lfd. Nummer 20 und 21). Die dort getroffenen Prüfungsfeststellungen gelten analog.

H
22

Abwasserbeiträge

Es wurden die lt. Haushaltsrechnungen ab 1999 vereinnahmten Beträge passiviert. Die Gesamtnutzungsdauer wurde auf 30 Jahre festgelegt. Der Ermittlung des Restbuchwertes liegt das Anordnungssoll der jeweiligen Haushaltsjahre zugrunde. Eine Abweichung hierzu wurde festgestellt bei den Einnahmen aus Abwasserbeiträgen des Haushaltsjahres 2000. Anstelle von 1.114.687 € wurden 569.930 € angesetzt. Die Abwasserbeiträge sind insofern um 453.964 € zu erhöhen. Eine unterjährige Korrektur wurde vom FD Haushalt und Finanzen im Verlauf der Abschlussbesprechungen zugesichert.

Für den FD Rechnungsprüfung ist wegen fehlender Dokumentation in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachvollziehbar, wie die Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren ermittelt worden ist. Abwasserkanäle haben nach den Abschreibungssätzen Niedersachsen z. B. eine Nutzungsdauer von 75

St
23

Jahren. Hierzu argumentiert der FD Haushalt und Finanzen in seiner ersten Stellungnahme im Rahmen der Abschlussbesprechungen, dass die ASG nach den Vorschriften des HGB bilanziert, insofern würden die einkommenssteuerrechtlichen Nutzungsdauern gelten. Dieser Interpretation könnte gefolgt werden, wenn eine Abschreibung bei der ASG tatsächlich vorgenommen würde. Ausweislich eines weiteren Gespräches unter Federführung des Beteiligungsmanagements am 02.03.2006 wird aber Anlagevermögen für das gesamte Kanalsystem bei der ASG gegen Null und ohne Darstellung von Abschreibungswerten geführt. Eine Abweichung der vom Land Niedersachsen für Abwasserkanäle festgelegten Nutzungsdauern wäre aus der Sicht der FD Rechnungsprüfung insofern nicht vertretbar.

Die Abgabe eine Stellungnahme wird für erforderlich gehalten.

5.2.1.2.3 Gebührenaussgleich

Bilanzposten	Bilanzwert €
	321.835,76
Prüfungsfeststellungen	ja

Bei der Prüfung haben sich Feststellungen ergeben, die bereits im Vorfeld mit dem FD Haushalt und Finanzen geklärt wurden. Es wurde eine unterjährige Korrektur zugesichert. Zu den Prüfungsfeststellungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Teil II des Prüfungsberichtes verwiesen.

5.2.1.2.4 Bewertungsausgleich (Rückindizierung)

Bilanzposten	Bilanzwert €
	37.727.395,31
Prüfungsfeststellungen	ja

Rückindizierungen	Bilanzwert €	davon geprüft €
Für Straßen	19.560.671,80	
Für Brücken	14.755.746,03	
Für Gebäude	2.622.427,36	
Für so. Infrastrukturvermögen	788.550,12	
	37.727.395,31	n. n.

Rückindizierung für Straßen und Rückindizierung für Gebäude

Die Daten für die Rückindizierung des Straßenvermögens wurden korrekt ermittelt. Auf die detaillierten Feststellungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

Rückindizierung für Brücken

Nach den Feststellungen des FD Rechnungsprüfung liegen dem betroffenen Fachdienst in 90 % aller Fälle die historischen Anschaffungskosten vor. Für die Einstellung der Bilanzwerte beim Anlagevermögen wurden die vorliegen-

den Anschaffungskosten mittels Baupreisindex des statistischen Bundesamtes auf die aktuellen Herstellungskosten hochgerechnet. Auf die Prüfungsfeststellungen im Bereich Aktiva - Infrastrukturvermögen Brücken und Tunnel - wird verwiesen.

In der Bilanzdokumentation befindet sich eine Auflistung mit 175 Einzelfällen für die Ermittlung des Rückindizierungsbetrages für Brücken und Durchlässe. Diese Einzelfälle entsprechen einem Bilanzwert von insgesamt 30.586.840 €. Brücken und Durchlässe sind im Anlagevermögen mit 37.360.003 € und 228 Fällen enthalten. Insofern kann vom FD Rechnungsprüfung nicht nachvollzogen werden, ob die Rückindizierungen vollständig vorgenommen worden sind.

Hierzu hat FD Haushalt und Finanzen folgende Vorabstellungnahme abgegeben:

„Ab dem Jahr 1993 liegt der historische Anschaffungswert (Ermittlung durch Rückindizierung) über den Zeitwert. Dies hätte einen negativen Sonderposten zur Folge.“

Diese Stellungnahme kann ohne beispielhafte Darstellung nicht nachvollzogen werden. Das sollte im Rahmen einer endgültigen Stellungnahme zu diesem Bilanzposten nachgeholt werden.

Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass in der überwiegenden Anzahl von Fällen, in denen die historischen Anschaffungskosten vorgelegen haben, die Bildung eines Sonderpostens mit einer jährlichen Auflösung bei der Bilanzierung dieser Kosten nicht erforderlich war und zu unnötigem Verwaltungsaufwand sowohl im FD 66 als auch 20 geführt hat.

**St
24**

Eine Vergleichsberechnung unter Verwendung der von FD 20 gelieferten Daten zeigt die Unnötigkeit der Verfahrensweise am Beispiel der Anlagennummer A155-000246:

- Anschaffungskosten 1978 einschließlich Verwaltungsgemeinkosten 1.019.305,40 €, Gesamtnutzungsdauer 90 Jahre, Restnutzungsdauer am 31.12.2004: 63 Jahre, ergibt einen Restbuchwert von 713.513,78 €
- Auf 2003 hochgerechnete Wiederbeschaffungsneuwerte und so bilanziert: 1.205.884,76 €, Rückindizierung Baupreisindex des Baujahres: 492.372,40 € ergibt ebenfalls einen Restbuchwert von 713.513,78 €

Vgl. auch Prüfungsfeststellungen Aktiva – Brücken und Tunnel.

Hierzu wurde bei den geführten Abschlussbesprechungen geltend gemacht, dass zur Wahrung der Einheitlichkeit des Bewertungsverfahrens diese einheitliche Vorgehensweise gewählt worden ist.

**H
25**

Rückindizierung für sonstiges Infrastrukturvermögen

Die zum sonstigen Infrastrukturvermögen in der Bilanzdokumentation geführte Liste enthält 25 Fälle, die sich auf einen Bilanzwert von 3.027.260 € beziehen. Tatsächlich wurden im Anlagevermögen für diesen Zweck 45 Fälle mit einem Bilanzwert von 5,5 Mio. € ausgewiesen.

Die Prüfungsfeststellungen zur Rückindizierung für Brücken zur Vollständigkeit und der vorab übergebenen Stellungnahme gelten hinsichtlich der erforderlichen beispielhaften Darstellung analog.

**H
26**

5.2.2 Schulden

5.2.2.1 Geldschulden

5.2.2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	140.883.113,61
Prüfungsfeststellungen	nein

	Bilanzwert €	geprüft
So. inländische Banken	73.787.644,20	Ja
Landesbanken/Girozentralen	56.413.960,84	Ja
Sondervermögen des Bundes (KfW, Postbank)	8.942.097,45	Ja
Land Niedersachsen	528.690,87	Ja
Zwischensumme	139.672.393,36	Ja
Abgegrenzte Zinsen	1.069.521,04	Ja
Per 31.12.04 fä., noch nicht abgebuchete Tilgungsbetr.	141.199,21	Ja
	140.883.113,61	Ja

Zur Ordnungsmäßigkeit der eingestellten Beträge bleibt das endgültige Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 abzuwarten. Auf die Feststellungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

5.2.2.1.2 Liquiditätskredite

Bilanzposten	Bilanzwert €
	156.936.248,93
Prüfungsfeststellungen	

	Bilanzwert €	davon geprüft €
Diba	85.000.000,00	
DG Hyp	50.000.000,00	
NordLB	11.936.248,93	
SEB	10.000.000,00	
	156.936.248,93	n. n.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben. Auf die Feststellungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

5.2.2.1.3 Sonstige Geldschulden

Bilanzposten	Bilanzwert €
	25.998.136,00
Prüfungsfeststellungen	Ja

Verbindlichkeiten gegenüber	Bilanzwert €	davon geprüft
SRB (Liquiditätskredit)	18.076.953,28	Ja
EB Grundstücksentwicklg.	7.290.244,72	Ja
EB Wohnbau aus Erschließungsmaßnahmen	630.938,00	
	25.998.136,00	n. n.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind plausibel nachgewiesen.

Die für den EB Grundstückentwicklung ausgewiesenen Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus Haushaltsausgaberesten bei den Buchungsstellen Grundstückerwerb. Die im Verlauf der Abschlussbesprechungen nachträglich vorgelegten Unterlagen sowie weitere Rückfragen im EB 62 konnten die Ordnungsmäßigkeit der bilanzierten Verbindlichkeiten aus Haushaltsausgaberesten gegenüber dem EB 62 nachweisen. Diese Verbindlichkeiten haben zur Bilanzierung von Forderungen gegenüber der Stadt Salzgitter in der vorläufigen Eröffnungsbilanz für den EB 62 in gleicher Höhe geführt.

Gleichermaßen wie beim EB 62 sind im Bereich der ehemaligen Organisationsstruktur des EB 85 Haushaltsausgabereste gebildet worden. Nach Entscheidung der Projektverantwortlichen wurden diese vor allen Dingen im Baubereich gebildeten Haushaltsreste nicht als Verbindlichkeit gegenüber dem EB 85 in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Die Gründe hierfür sind in der Bilanzdokumentation nicht ausreichend deutlich geworden.

Im Verlauf der Abschlussbesprechungen machten sowohl FD Haushalt und Finanzen als auch der hinzugezogene Wirtschaftsberater geltend, dass in die vorläufige Eröffnungsbilanz des EB 85 keine Forderungen gegenüber der Stadt Salzgitter eingestellt worden sind. Bei den Gründungsgesprächen für den Eigenbetrieb bestand danach Einigkeit, dass erst durchgeführte Baumaßnahmen bei Bedarf gegenüber der Kernverwaltung abgerechnet werden sollten. Darüber hinaus handele es sich bei der dargestellten Vorgehensweise um eine unternehmerische Entscheidung zur Ausstattung der Eigenbetriebe.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Anwendung von § 54 GemHKVO neuer Fassung in der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Jahre, insbesondere u. a. Haushaltsreste auszuweisen. Dieser Forderung ist im Rahmen der Eröffnungsbilanz insofern nicht vollständig entsprochen worden.

5.2.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposten	Bilanzwert €	
	1.744.576,60	
Prüfungsfeststellungen		

Verbindlichkeiten	Bilanzwert €	davon geprüft
Gegenüber der KVG (Sammelschülerzeitkarten)	879.257,10	Nicht möglich
Wegen ausstehender Rechnungen	440.857,20	Ja
Verbindlichkeiten aus Vorschüssen und Verwahrungen	422.239,17	Nicht möglich
So. V. aus Lieferungen und Leistungen	2.223,13	Nicht möglich
	1.744.576,60	n. n.

Verbindlichkeiten gegenüber der KVG (Sammelschülerzeitkarten) und sonstige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Zweifel an der Richtigkeit der Bilanzierung bestehen nicht. Auf die Feststellungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

Verbindlichkeiten aus Vorschüssen und Verwahrungen und Wegen ausstehender Rechnungen

Die Bilanzierung dieser Verbindlichkeiten wurde ordnungsgemäß vorgenommen. Auf die Feststellungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

5.2.2.3 Transferverbindlichkeiten

Bilanzposten	Bilanzwert €	
	3.877.927,00	
Prüfungsfeststellungen		

Verbindlichkeiten	Bilanzwert €	davon geprüft €
Strukturzuschuss Klinikum	3.000.000,00	Ja
V. an Land Niedersachsen	877.927,00	Ja
	3.877.927,00	n. n.

Die Bilanzierung ist vollständig und richtig vorgenommen worden. Auf die Feststellungen in Teil II des Berichtes wird verwiesen.

5.2.2.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposten	Bilanzwert €	
	9.399.314,36	
Prüfungsfeststellungen		
Verbindlichkeiten	Bilanzwert €	davon geprüft €
Gegenü. SRB (Deponie Diebesstieg)	8.828.170,13	
So. V. aus Vorschüssen und Verwahrungen	571.144,23	
	9.399.314,36	n. n.

Die Bilanzierung wurde ordnungsgemäß vorgenommen. Auf die Feststellungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

5.2.3 Rückstellungen

5.2.3.1 Pensionsrückstellungen

Bilanzposten	Bilanzwert €	
	89.114.502,00	
Prüfungsfeststellungen	Ja	
Pensionsrückstellungen für	Bilanzwert €	davon geprüft
Aktive Beamte	33.453.161,00	Ja
Versorgungsempfänger	55.661.341,00	Ja
	89.114.502,00	n.n.

Offene Fragen wurden bereits im Vorfeld ausreichend geklärt. Die Bilanzierung wurde ordnungsgemäß vorgenommen. Auf die ausführlichen Prüfungsfeststellungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

5.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit

Bilanzposten	Bilanzwert €
	2.893.142,00
Prüfungsfeststellungen	Nein

Rückstellungen für Altersteilzeit wurden berücksichtigt, sofern mit dem Bediensteten ein entsprechender Vertrag abzuschließen war. Ab diesem Zeitpunkt je Jahr der Altersteilzeit wurde aus der sich ergebenden Personalkostenmehrbelastung die Rückstellung gebildet. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.2.3.3 Sonstige Personalrückstellungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	10.482.163,35
Prüfungsfeststellungen	

Rückstellungen	Bilanzwert €	davon geprüft €
Beihilfen f. VersorgungsE	5.782.837,35	Ja
Urlaub und Überstunden	3.907.998,00	Ja
Beihilfe	1.231.785,00	Ja
Dienstjubiläen	321.109,00	Ja
Unständige Bezügebestandteile	48.434,00	Ja
	10.482.163,35	Ja

Zur Aufteilung der Rückstellungen zwischen den Eigenbetrieben und der Kernverwaltung haben sich Prüfungsfeststellungen (Teil II des Berichtes) ergeben. Die Bilanzierung ist als ordnungsgemäß anzusehen.

5.2.3.4 Zusammenfassung Rückstellungen im Personalbereich

Auf die unter Teil II des Berichtes getroffenen Feststellungen wird verwiesen.

5.2.3.5 Sonstige Rückstellungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	20.976.508,56
Prüfungsfeststellungen	Ja

Rückstellungen	Bilanzwert €	davon geprüft
Cyanid-Fall Industriestraße Nord	6.560.000,00	Ja o. k.
Ausgleichszahlungen KSA	5.500.000,00	Ja
Betriebskostenzuschüsse Eigengesellschaften	2.978.000,00	Ja
Haushaltsreste	2.130.213,95	Ja o. k.
Stollensanierung	1.692.659,24	Ja o. k.
Schadenersatzansprüche Klinikum	1.000.000,00	Ja
Verlustübernahmen Eigengesellschaften	685.000,00	Ja
Ausstehende Rechnungen	255.635,37	Ja o. k.
Prozesskosten	175.000,00	Ja o. k.
	20.976.508,56	n. n.

Ausgleichszahlungen Kommunaler Schadenausgleich (KSA) , Betriebskostenzuschüsse und Verlustübernahmen Eigengesellschaften, und Schadenersatzansprüche Klinikum

Es sind Prüfungsfeststellungen unter Teil II des Berichtes vorhanden, die im Vorfeld durch die nachträgliche Vorlage begründender Unterlagen ausgeräumt worden sind.

5.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposten	Bilanzwert €
	36.363,20
Prüfungsfeststellungen	Ja

Die Bilanzierung ist ordnungsgemäß vorgenommen worden. Auf die Ausführungen unter Teil II des Berichtes wird verwiesen.

6 Kamerale Positionen, die in der Eröffnungsbilanz fehlen

Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung soll die Bilanz über alle vorhandenen Vermögenswerte Auskunft geben. In die Eröffnungsbilanz sind Bewertungen für die folgenden möglichen Aktiv- bzw. Passivposten nicht eingeflossen:

„Augusta-Friedrichs-Stiftung“

Die Stadt Salzgitter verwaltet gemeinsam mit der evangelischen Kirche Salzgitter-Bad ein Treuhandvermögen. Aus den zur Bilanzprüfung vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, wie dieses Vermögen bilanztechnisch gewichtet werden soll. Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung wäre die Einstellung eines Erinnerungspostens erforderlich.

E/St
28

Verbindlichkeiten aus roten Kasseneinnahmeresten

Aus der Bilanzdokumentation ist nicht ersichtlich, inwieweit zur o. a. Problemstellung Überlegungen angestellt worden sind. In der Haushaltsrechnung 2004 wurden rote Kasseneinnahmereste in Höhe von 1.601.910,69 € ausgewiesen. Falls es sich hierbei im Einzelfall nicht lediglich um Überbuchungen ohne Sollstellung handelt, wären hieraus Verbindlichkeiten zur Einstellung in die Eröffnungsbilanz zu entwickeln. Eine entsprechende Überprüfung der Einzelsollstellungen wird für erforderlich gehalten.

E/St
29

7 Anhang und Dokumentation zur Eröffnungsbilanz

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz und auch die Dokumentation enthalten nicht immer alle sachlichen Angaben, die die durchgeführten Eröffnungsbuchungen zu den einzelnen Buchungsposten hinreichend erläutern. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche der in diesem Bericht zusammengefassten Prüfungsfeststellungen bei einer ausführlichen Dokumentation nicht erforderlich gewesen wären. Der FD Rechnungsprüfung geht davon aus, dass in den in diesem Bericht angesprochenen Fällen die Dokumentation vervollständigt wird.

Im Wesentlichen entspricht der Anhang den Erfordernissen des neuen Gemeindehaushaltsrechts. Trotzdem ist festzustellen, dass nicht in allen Fällen die erforderlichen Inhalte in den Anhang eingeflossen sind.

Nach dem Wortlaut der GemHKVO kann von den vom Ministerium für Inneres vorgegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von ab-

H
30

nutzbaren Vermögensgegenständen abgewichen werden. Die Begründung für die Abweichung ist in dem Fall im Anhang zu dokumentieren. Die erforderliche Dokumentation ist teilweise im Anhang nicht vorhanden. Auf die Festlegung von Nutzungsdauern bei Signalanlagen, Feuerwehrfahrzeugen und der Auflösung von Investitionen im Bereich des Kanalvermögens wird beispielhaft verwiesen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Aufteilung der Forderungen nach den Vorschriften des § 54 Abs. 2 GemHKVO vorgenommen worden ist. Die Grobstrukturierung enthält z. B. keine Differenzierung zu „öffentlich-rechtlichen Forderungen“, Forderungen aus Transferleistungen“ und „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“. Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung gibt es für diese Abweichungen keine Notwendigkeit. Wenn allerdings Abweichungen von der verbindlichen Gliederung vorgenommen wurden, sind sie im Anhang zu begründen.

H
31

Weiterhin ist festzustellen, dass die **verbindliche Unterteilung** zu den sonstigen Verbindlichkeiten - Durchlaufenden Posten – nicht in der Bilanzstruktur enthalten ist. Die Abweichung ist nicht begründet. Das gilt ebenfalls für die zusätzlich vorgenommene Gliederung 3.3 „sonstige Personalrückstellungen“, die in gesetzlichen Vorgaben nicht enthalten ist.

H
32

Die Bilanzgliederung sollte hinsichtlich der Rückstellungen nochmals auf die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzgebers überprüft werden. Ggf. ist eine Begründung für die Abweichung im Anhang nachzuholen.

H
33

Im Anhang wird eine vollständige betragsmäßige Darstellung der Sollfehlbeträge aus kameraleen Abschlüssen nach Jahren getrennt gem. § 62 Abs. 6 GemHKVO vermisst. Der Anhang ist zu vervollständigen.

H
34

8 Schlussbetrachtung

8.1 Gem. § 5 Abs.7 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 hat für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft einer kommunalen Körperschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden im Rechnungsstil der doppelten Buchführung **geführt wird**, das Hauptorgan der Körperschaft eine Eröffnungsbilanz (erste Eröffnungsbilanz) zu beschließen.

Die Aussage der Verwaltung in der Vorlage Nr.5654/14, mit der die Eröffnungsbilanz bekannt gegeben wurde, ist insofern zu relativieren, als diese Bilanz nicht die „erste Eröffnungsbilanz“ i. S. der zitierten Vorschrift ist, denn die Haushaltswirtschaft wird erst zum 01.01.2007 umgestellt. Folglich ist die zitierte Vorschrift nach Auffassung des Fachdienstes Rechnungsprüfung keine Rechtsgrundlage für eine Beschluss-

fassung durch den Rat. Auch eine andere Rechtsgrundlage lässt sich aus den geltenden Vorschriften nicht ableiten.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz stellt aber den Abschluss des Pilotprojektes dar und dient als Grundlage für den „Echtbetrieb“ ab 2007, da die vom Gesetz geforderten Strukturen im Wesentlichen aufgebaut wurden.

Am 23.01. 13.02. und 14.02.2006 fanden Schlussbesprechungen zwischen der Verwaltung und dem FD Rechnungsprüfung statt. Zur Vorbereitung auf diesen Termin hatte der FD Rechnungsprüfung den Entwurf des Prüfberichtes zur Verfügung gestellt. Als Ergebnis der Gespräche ist festzuhalten, dass ein Grossteil der Feststellungen des FD Rechnungsprüfung von der Verwaltung akzeptiert wurde. Die erforderlichen Korrekturbuchungen wurden zum Teil bereits durchgeführt bzw. sollen noch umgesetzt werden.

Die hiervon betroffenen Prüfungsfeststellungen aus dem ursprünglichen Entwurf des Prüfberichtes sind nicht in der Endfassung des Berichtes, sondern in einem separaten Teil II enthalten. Sie werden vor dem Hintergrund, dass Korrekturbuchungen gesetzlich ermöglicht und von der Verwaltung zugesagt sind, momentan als erledigt betrachtet und unterliegen der Nachprüfung.

Nach Auffassung des FD Rechnungsprüfung sollten die Korrekturbuchungen bis spätestens 31.12.2006 erfolgt sein, da die Kameralistik in Salzgitter ab 01.01.2007 abgelöst wird. Die zu diesem Zeitpunkt aufzustellende „erste Eröffnungsbilanz“ im Sinne der o. a. Vorschrift sollte entsprechend optimiert sein. Noch besser wäre es, wenn die Korrekturbuchungen vor Erstellung der Schlussbilanz 2005 durchgeführt werden, da andernfalls das Ergebnis der Bilanz verminderte Aussagekraft hätte.

Die unter Tz. 8.2 aufgeführten Bemerkungen sind dagegen bislang nicht ausgeräumt. Hierzu ist eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich. Insbesondere für den Bereich des Straßenvermögens hat die Verwaltung zugesagt, eine umfangreiche Dokumentation zu fertigen, um die bislang aus Sicht der Rechnungsprüfung fehlende Transparenz für die Ermittlung dieses Bilanzpostens herzustellen.

Die Eröffnungsbilanzen der Eigenbetriebe sind von den beauftragten Wirtschaftsprüfern bislang nicht geprüft worden. Folglich ist auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung insofern nicht als abgeschlossen zu betrachten.

8.2 Der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 (Teil I und Teil II) wird zur Auswertung bzw. Kenntnisnahme folgenden Bereichen übergeben:

Oberbürgermeister, Stadtkämmerer, Fachbereichsleiter Zentrale Steuerungsdienste, Fachdienst Haushalt und Finanzen und

Koordinationsstelle Fachdienst Rechnungsprüfung und Verwaltung im Referat 1.2.

- 8.3 Die Prüfungsfeststellungen in diesem Teil des Berichtes sind unabhängig von der Art der Feststellung laufend durchnummeriert. Es sind Stellungnahmen, Empfehlungen zu denen eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird und Hinweise vorhanden. Die Prüfungsfeststellungen sind seitlich mit einem Balken markiert.

Eine Stellungnahme zu den folgenden laufenden Nummern des Teil I des Prüfungsberichtes ist erforderlich:

1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 24, 28, 29

gez. Burkhardt

Leiter des
Fachdienstes Rechnungsprüfung

gez. Walter

Leiterin der Prüfgruppe

14/8 Resener

12.12.2005
-4066-

VERMERK

Prüfung der Eröffnungsbilanz; Straßenvermögen
Vorläufiges Prüfergebnis

Das vorläufige Prüfungsergebnis behandelt die Prüfung der Eingangsdaten der Straßendatenbank, aus der die Eröffnungsbilanz hinsichtlich des Straßenvermögens entwickelt wurde. Es wurden die Eingangsdaten Baujahr, Funktionsklasse/Bauklasse, Einheitspreis und Nutzungsdauer einer näheren Betrachtung unterzogen.

Daraus ergibt sich vorläufig folgendes Bild:

- 1) Baujahr: Die Baujahre wurden nach Auskunft des FD 66 im Rahmen der Datenerhebung vor Ort vom Ingenieurbüro Wittor geschätzt. Eine Recherche in vorhandenen Unterlagen, z.B. in Abnahmeprotokollen/Bauakten, wurde vom Ingenieurbüro Wittor nach Auskunft des FD 66 nicht durchgeführt.
- 2) Funktionsklasse/Bauklasse: Nach neuerer Aussage des FD 66 entsprechen die Bauklassen für die Ermittlung der Neuwerte der Straßenabschnitte der RStO 01. (Besprechungsprotokoll vom 24.11.2005). Die Bauklassen wurden vom Ingenieurbüro Wittor im Rahmen der Ortsbegehungen beurteilt. Recherchen, z.B. in Projektunterlagen, oder sonstige Feststellungen vor Ort zur Ermittlung der Schichtstärken des Straßenoberbaus wurden nach Auskunft des FD 66 nicht durchgeführt. Es soll aber auch im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung durch Herrn Wittor von den RStO-Bauklassen abgewichen worden sein, sofern diese nicht mit den vorgefundenen Straßen übereinstimmen. Dies ist bisher nicht transparent dargestellt. Es kann aus technischer Sicht nicht nachempfunden werden, wie eine Bauklasse nach RStO bei alleiniger Betrachtung der Oberfläche ohne Kenntnis der Bauausführung und ohne tiefergehende Untersuchungen bestimmt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass die RStO ständig überarbeitet wurde. Der Schichtenaufbau des Oberbaus einer Straße, die 1978 nach RStO 75 gebaut wurde, wird dem Standard der RStO 01 nicht entsprechen, da im Laufe der Zeit Asphalttragschichten verstärkt wurden und die Verkehrsbelastung zur Einteilung in Bauklassen anders definiert wurde. Eine geforderte Dokumentation des FD 66 darüber, nach welchen Kriterien von den Bauklassen gem. RStO abgewichen wurde, liegt bisher noch nicht vor.
- 3) Einheitspreise: Es wurden die Einheitspreise für Fahrbahnen in Asphalt- und Pflasterbauweise, die ca. 90% der Fahrbahnflächen ausmachen, durch Vergleichsrechnung des FD 14 geprüft, da eine prüffähige Berechnung der Einheitspreise nicht vorlag. Grundlage der Vergleichsrechnung sind die „Mittelpreise“ des FD 66, wie sie auch für die Kostenanschläge der Projekte verwendet werden. Kosten für Gossen und Borde sowie Entwässerungseinrichtungen wurden Rahmen der Vergleichsrechnung anteilig eingerechnet. Ob dies bei der Berechnung der Einheitspreise durch den FD 66 erfolgte, kann von FD 14 nicht beurteilt werden. Als Ergebnis ergibt sich zusammengefasst:

RStO-Bauklasse	Einheitspreis Eröffbil.	Vergleichsrechnung	Abweichung
Asphalt BKL 1	71,40€	75,00€	+ 5,0%
Asphalt BKL 2	64,40€	73,00€	+13,3%
Asphalt BKL 3	56,00€	62,00€	+10,7%
Asphalt BKL 4	44,80€	56,00€	+25,0%
Asphalt BKL 5	39,20€	48,00€	+22,4%
Betonpflaster BKL 3	47,60€	57,00€	+19,5%

Betonpflaster BKL 4	44,80€	55,00€	+22,7%
Betonpflaster BKL 5	39,20€	51,00€	+30,0%
Gehweg Pflaster/Platten	28,00€	68,00€	+142,8%

Der Neuwert der Fahrbahnen ist ein Produkt aus den Fahrbahnflächen aus der Straßendatenbank und den Einheitspreisen bezogen auf die jeweilige Bauklasse. Der Einfluß der Abweichungen auf den Neuwert kann beziffert werden, wenn die Anteile der einzelnen Bauweisen und Bauklassen an der Gesamtfahrbahnfläche zur Verfügung stehen. Gegenwärtig kann davon ausgegangen werden, dass die Neuwerte der Asphaltfahrbahnen (ca. 84% der Fahrbahnflächen) mindestens 10 % und die Fahrbahnen aus Pflaster (ca. 6% der Fahrbahnflächen) mindestens 20% zu niedrig bewertet worden sind. Lt. Wirtschaftsplan des SRB gibt es 1.407.828 m² Fuß- und Radwege. Unter der Annahme, dass 50% aller Fuß-/Radwege einen Belag aus Betonpflaster oder Betonplatten besitzen, wäre der Neuwert der Wege $1.407.828/2 \times (68,00-28,00) = 28.156.560,00€$ höher anzusetzen.

Über eine Korrektur der Einheitspreise in der Straßendatenbank ließe sich der Bilanzwert der Straßen neu berechnen.

- 4) Nutzungsdauern: Die für die Eröffnungsbilanz zugrunde gelegten Nutzungsdauern weichen hinsichtlich der Asphalt- und Pflasterstraßen und der Geh- und Radwege von denen der niedersächsischen Afa-Tabelle ab. Die Nutzungsdauern wurden zwischen dem FD 66 und dem Ingenieurbüro Wittor in gemeinsamer Arbeit abgestimmt. Es sollen dabei von beiden Seiten Erfahrungen und Sachkenntnisse eingeflossen sein. Diese bisherige Stellungnahme zu den Nutzungsdauern und ein Hinweis auf das „Merkblatt für den Finanzbedarf der Straßenerhaltung –Entwurf–“, der FGSV sind als Begründung der Abweichung von der Afa-Tabelle nicht ausreichend und können nicht nachvollzogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in einer aktuellen Vorlage des FD 66 wiederum von den im Rahmen der Bilanzaufstellung festgelegten Nutzungsdauern abgewichen wird. In der Vorlage 6314/14 wird für die Straße „Hinter dem Salze“ der RStO-Bauklasse 3 eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vorgesehen. Für die Eröffnungsbilanz gilt für Asphaltstraßen der BKL 3 eine Nutzungsdauer von 40 Jahren.

- 5) Berücksichtigung der unterlassenen Instandhaltung: Es ist bisher noch nicht ersichtlich, wie die Abschläge auf den Zeitwert in Bezug auf die Zustandszahl entstanden sind oder aus welcher Quelle sie stammen. Es wird um Erklärung gebeten, warum die Abschläge auf den Zeitwert ohne Betrachtung des Verhältnisses RND/GND erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, warum beispielsweise ein Straßenabschnitt, der bei einer Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren noch eine Restnutzungsdauer von 2 Jahren und die seinem Alter entsprechende Zustandsklasse 4,2 hat, zusätzlich mit einem Abschlag auf den Zeitwert von 90 % versehen wird. Dies würde einen korrigierten Zeitwert von 0,5% des Neuwertes ergeben. Dieser Zeitwert wäre insofern nicht plausibel, da die Beispielstraße mit der Zustandsnote 4,2 noch unterhalb des Schwellenwertes läge. Der Schwellenwert charakterisiert den Zustand, dessen Auswirkungen die Einleitung von Erhaltungsmaßnahmen oder verkehrsbeschränkenden Maßnahmen erfordert. Das heißt, die Beispielstraße läßt ein „Überleben“ über die Restnutzungsdauer von 2 Jahren mit normaler Unterhaltung erwarten. Eine zweite Beispielstraße hat eine Restnutzungsdauer von 30 Jahren bei einer Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren. Die Zustandsnote ist wegen des sich stärker als erwartet entwickelnden Schwerverkehrs oder Baumängeln ebenfalls 4,2 mit einem Abschlag auf den Neuwert von 90 %. Der korrigierte Zeitwert läge hier bei 10% des Neuwertes gegenüber dem Verhältnis RND/GND von 75% des Neuwertes. Der Abschlag von 90 % wäre hier als Korrekturwert für übermäßige Abnutzung oder tatsächlich unterlassene Instandsetzung über die normale Abnutzung und Alterung einer Straße hinaus zu sehen und insofern plausibel.

- 6) Ungebundene Seitenflächen: Ungebundene Seitenflächen sind im Wesentlichen Grünflächen (783756 m²) und offene Entwässerungen (658166 m²). Diese Flächen sind

in der Straßendatenbank in aller Regel mit dem Baujahr 1984 und einer Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren enthalten. Der Einheitspreis ist einheitlich 10,50 € pro m² ungebundener Seitenfläche aller Arten. Eine Zustandsbewertung erfolgte nicht, so dass der Zeitwert in aller Regel 50 % des Neuwertes ergibt. Es kann nachvollzogen werden, dass eine offene Entwässerung, ein Regenwasserrückhaltebecken, ein Graben oder eine Entwässerungsmulde grundsätzlich einer Abschreibung unterliegt, da diese in größeren Zeitabständen mit einem dem Neubau entsprechenden Aufwand instandgesetzt werden müssen. Offene Gräben sind mit einer Nutzungsdauer von 27 Jahren und einer jährlichen Abschreibung von 3,7 % in der AfA-Tabelle enthalten. Eine Abschreibung von Grünflächen als ungebundene Seitenflächen, die Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren, die einheitliche Festlegung auf das Baujahr 1984 und der Einheitspreis von 10,50 €/m² bei ungebundenen Seitenflächen aller Arten sollte von den FD 20/66 näher erläutert werden.

2. FDL 14 zur weiteren Veranlassung

k. g. bitte sofort an 20 und 66 weitergeben

gez. Burkhardt, 15.12.

gez. Resener

Bericht Nr. 9
(Teil II)
über die
Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Stadt Salgitter
zum 01.01.2005

Prüfungszeitraum: 10.08.2005 bis 30.11.2005
teilweise noch nicht abgeschlossen

Prüfungsumfang: siehe Inhaltsverzeichnis

Prüfer: Herr Befeld
Herr Bonse
Herr Resener
Herr Thaller
Herr Schinke
Herr Schlafke
Frau Walter
Herr Wiechert

Leitung der Prüfgruppe: Herr Burkhardt
Frau Walter

Anmerkung

Der Bericht wurde in einen Hauptbericht (Teil I) und einen Ergänzungsbericht (Teil II) aufgeteilt. Teil I enthält die Prüfungsfeststellungen, die nach den Abschlussgesprächen noch nicht ausgeräumt sind bzw. bei denen eine zusätzliche Stellungnahme für erforderlich gehalten wird. Teil II enthält alle Prüfungsfeststellungen, die durch die Abschlussgespräche als ausgeräumt betrachtet werden können bzw. bei denen die Verwaltung unterjährige Bilanzkorrekturen zugesagt hat.

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005

Inhaltsverzeichnis – Teil II des Berichtes -

Seite

5	Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz.....	3
5.1	Aktiva.....	3
5.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	3
5.1.1.1	<u>Lizenzen</u>	3
5.1.1.2	<u>Geleistete Investitionszuschüsse</u>	4
5.1.2	Sachvermögen.....	4
5.1.2.1	<u>Unbebaute Grundstücke</u>	4
5.1.2.2	<u>Bebaute Grundstücke</u>	5
5.1.2.3	<u>Infrastrukturvermögen</u>	7
5.1.2.4	<u>Kunstgegenstände</u>	8
5.1.2.5	<u>Maschinen und Fahrzeuge</u>	9
5.1.2.6	<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	10
5.1.2.7	<u>Vorräte</u>	11
5.1.2.8	<u>Anlagen im Bau</u>	12
5.1.2.9	<u>Zuordnung des Anlagevermögens</u>	12
5.1.3	Finanzvermögen.....	12
5.1.3.1	<u>Anteile an verbundenen Unternehmen</u>	13
5.1.3.2	<u>Beteiligungen</u>	13
5.1.3.3	<u>Sondervermögen</u>	14
5.1.3.4	<u>Ausleihungen</u>	14
5.1.3.5	<u>Forderungen</u>	15
5.1.3.6	<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	16
5.1.4	Liquide Mittel	16
5.1.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	17
5.2	Passiva	17
5.2.1	Nettoposition	17
5.2.1.1	<u>Basis-Reinvermögen</u>	17
5.2.1.2	<u>Sonderposten</u>	17
5.2.2	Schulden	22
5.2.2.1	<u>Geldschulden</u>	22
5.2.2.2	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	23
5.2.2.3	<u>Transferverbindlichkeiten</u>	24
5.2.2.4	<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	24
5.2.3	Rückstellungen	25
5.2.3.1	<u>Pensionsrückstellungen</u>	25
5.2.3.2	<u>Rückstellungen für Altersteilzeit</u>	26
5.2.3.3	<u>Sonstige Personalarückstellungen</u>	26
5.2.3.4	<u>Zusammenfassung Rückstellungen im Personalbereich</u>	27
5.2.3.5	<u>Sonstige Rückstellungen</u>	27
5.2.4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	28

5 Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz

5.1 Aktiva

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

5.1.1.1 Lizenzen

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	1.083.398,75	149
Davon geprüft	775.735,72	59
Prüfungsfeststellungen	415.037,90	49

Es handelt sich bei diesem Bilanzposten um Software, die von der it-sz bereits maschinell mit einer Datenbank (OMEGA 5.0) verwaltet worden ist. Die Abschreibungsbeträge der Wirtschaftsgüter wurden den Nutzern in Rechnung gestellt. Die Vollständigkeit, die Nutzungsdauer und der Anschaffungspreis unterlagen in der Vergangenheit der Kontrolle der Nutzer. Unregelmäßigkeiten wurden vierteljährlich ausgeräumt. Von einer vollständigen und richtigen Übernahme in das Finanzwesenverfahren Newsystem ist grundsätzlich auszugehen.

Als Anschaffungsdatum ist der 01.07.2004 angegeben worden. In der Anlagenbuchhaltung wurde nicht die Gesamtnutzungsdauer, sondern die Restnutzungsdauer der Wirtschaftsgüter hinterlegt, insofern ist eine Prüfung zur Einhaltung der Gesamtnutzungsdauer nach den Abschreibungssätzen des Landes Niedersachsen nicht möglich. Die im System hinterlegte Restnutzungsdauer wird jedoch nach der allgemeinen Erfahrung als plausibel angesehen.

Es ist jedoch festgestellt worden, dass bei einzelnen Verfahren kein gemeinsames Datum für das Ende der Nutzungsdauer für das Verfahren selbst, die Updates bzw. Upgrades vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, dass ein Update an die Nutzungsdauer des Verfahrens gebunden ist. Deshalb sollte bei der Einspielung eines Updates entschieden werden, ob sich die Gesamtnutzungsdauer des Verfahrens verlängert oder bestehen bleibt. Keinesfalls wird ein Update ohne das Hauptverfahren lauffähig sein, so dass in dem Fall immer die Restnutzungsdauer des Hauptverfahrens angenommen werden sollte. Hierzu wird auf die im System hinterlegten Verfahren

Allris, Dataflor, GEOgraf, Grün, GUMAX, Intra Sys, LIBERO, Progress/CS-Heime/LämkomSH, Recos 14 plus, SICAD/SD und ZW2000

verwiesen.

In der im Vorfeld abgegebenen Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass künftig der o. a. Grundsatz beachtet wird. FD Rechnungsprüfung hält jedoch nach wie vor eine nachträgliche Anpassung der Nut-

zungsdauer bei den o. a. Verfahren für erforderlich. Hierbei sollte entsprechend den bei den Abschlussbesprechungen getroffenen Festlegungen im Sinne der IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung Nr. 11 – Bilanzierung von Software beim Anwender - verfahren werden.

5.1.1.2 Geleistete Investitionszuschüsse

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	5.348.361,71	7
Davon geprüft	1.744.850,77	2
Prüfungsfeststellungen	0,00	0

Es sind offene Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

5.1.2 **Sachvermögen**

5.1.2.1 Unbebaute Grundstücke

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	16.472.746,40	129
Davon geprüft	13.901.080,60	21
Prüfungsfeststellungen	0,00	0

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davongepprüft €	Fälle
Wasserflächen GuB	118.077,90	29	1.597,40	1
Salzgitter See	76.680,00	1	0,00	0
Grünanlage Salzgitter See	7.676.870,30	1	7.676.870,30	1
Gewerbeflächen	5.473.298,30	5	5.473.298,30	5
Naturschutzflächen	1.328.488,40	23	180.603,40	2
erbbaurechtlich belastete Flächen	1.270.166,20	39	353.202,00	2
so. unbebaute Grundstücke GuB	529.165,30	31	215.509,20	10
	16.472.746,40	129	13.901.080,60	21

Für die Vermögenserfassung war der heutige EB Grundstücksentwicklung federführend zuständig. Die Bewertung erfolgte auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben von Handelsgesetzbuch, Baugesetzbuch, Bewertungsrichtlinien – VO und Wertermittlungs-VO sowie der von Seiten des Gutachterausschusses der Stadt Salzgitter vorliegenden Bodenrichtwerte. Die von der Stadt Salzgitter ermittelten und in einem Datenerfassungstool der PWC erfassten Daten wurden durch die Unternehmensberatungsgesellschaft PWC hinsichtlich ihrer Plausibilität bewertet. Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte nicht. Bei Bewertungssonderfällen wie z. B. Hallenfreibädern und Feuerwache hat PWC zusätzliche Beratung geleistet.

Die darüber hinaus vom FD Rechnungsprüfung vorgenommenen Einzelstichproben haben ergeben, dass die Wertermittlung der Immobilien grundsätzlich nachvollziehbar und realistisch vorgenommen worden sind. Für jede Immobilie wird ein eigenständiger Bewertungsvorgang geführt. Es wurden korrekte Bodenwerte herangezogen. Die Aufnahme und Zuordnung der Grundstücke ist auf der Basis der im Lagerbuch vorhandenen Informationen vorgenommen worden. Zur Ermittlung der Bilanzwerte haben sich keine Prüfungsfeststellungen ergeben.

Auf die Ausführungen zur sachgerechten Zuordnung innerhalb der Verwaltungszweige, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften unter Tz. 5.1.2.10 wird verwiesen.

5.1.2.2 Bebaute Grundstücke

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	18.046.459,04	94
Davon geprüft	2.742.629,21	16
Prüfungsfeststellungen	231.343,50	6

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Grund und Boden Sportanlagen	11.112.367,80	37	1.067.971,00	1
Gebäude Sportanlagen	5.495.492,20	22	1.059.621,23	4
Grund und Boden Erbbau Vereine	1.163.318,00	26	394.462,00	4
Grund und Boden so. Ge- bäude	58.368,00	3	56.283,00	2
so. Gebäude	216.913,04	6	164.291,98	5
	18.046.459,04	94	2.742.629,21	16

Wie bei den unbebauten Grundstücken lag auch die Bewertung dieses Anlagepostens in der Federführung des heutigen EB 62. Dokumentationen sind entsprechend den Feststellungen unter Ziff. 5.1.2.1 vorhanden.

In folgenden Bereichen haben sich bei der Prüfung Feststellungen ergeben, die bereits im Vorfeld dem FD Haushalt und Finanzen zur abschließenden Klärung übergeben worden sind. In allen anderen geprüften Fällen ist davon auszugehen, dass die Bilanzierung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.

Gebäude Sportanlagen

In einem Fall wurde vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen. Wohnhaus und Garage (Wert insgesamt: 50.876,52 €) wurden zusammen in einem Vermögenswert dargestellt und so in der Anlagenbuchhaltung geführt. Die Angelegenheit wurde bereits im Vorfeld durch den FD Haushalt und Finanzen bereinigt.

Grund und Boden so. Gebäude

Mit einem Betrag von 16.176 € wurde das nichtstädtische Pfadfinderheim bilanziert. Gründe für diese Bilanzierung sind weder aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen des FD Haushalt und Finanzen noch ausweislich der mit dem zuständigen FD Kinder, Jugend und Familie geführten Gesprächen erkennbar. Erst im Rahmen des geführten Abschlussgespräches konnte geklärt werden, dass es sich lediglich um die Bilanzierung des Grundstückes handelt.

so. Gebäude

In die Bilanz ist der Fahrkartencontainer am Bahnhof mit 33.280 € eingestellt. Dieser Wert wurde auf der Grundlage einer Nutzungsdauer von 15 Jahren ermittelt. Für Bürocontainer sehen die Abschreibungssätze Niedersachsen jedoch eine Nutzungsdauer von neun Jahren vor. FD Haushalt und Finanzen hat eine unterjährige Korrektur angekündigt. Die bilanzierte Summe wäre um 5.547 € zu verringern.

Hinsichtlich der Festlegungen zur Nutzungsdauer bzw. Ermittlung des Erstellungszeitpunktes für die Überdachung Marktplatz SZ-Bad konnte im Vorfeld eine abschließende Klärung zur Ausräumung der ursprünglichen Prüfungsfeststellung herbeigeführt werden. Veränderungen zum eingestellten Bilanzwert haben sich dadurch nicht ergeben.

Anlagennummer A100-000348 – Bedürfnisanstalt – 57.946,67 €

Anlagennummer A155-000098 – WC – 67.064,31 €

Es handelt sich in beiden Fällen um das gleiche Objekt. Hier liegt eine Doppelbilanzierung vor. Bereits im Vorfeld hat der FD Haushalt und Finanzen die Reduzierung der Eröffnungsbilanz um Anlagennummer A155-000098 angekündigt.

Es ergeben sich zusätzliche Feststellungen zur Einstufung der Gebäudebauart (A100-000098). Das Gebäude wird mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren bewertet. Das entspricht nach den Abschreibungssätzen Niedersachsen einem Gebäude in Leichtbauweise. Nach einem Ortstermin des FD Rechnungsprüfung handelt es sich entgegen den wiederholten Darstellungen der Verwaltung um ein „WC-Gebäude-Betonfertigbau“, so dass nach den Abschreibungssätzen Niedersachsen eine Nutzungsdauer von 50 Jahren anzusetzen ist. Die höhere Gesamtnutzungsdauer wirkt sich zwangsläufig auf den Restbuchwert aus, der um 4.635,73 € höher, also mit 62.582,40 € anzusetzen wäre. Im Verlauf der Abschlussbesprechungen hat die Verwaltung eine unterjährige Korrektur in der Anlagenbuchhaltung angekündigt.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur sachgerechten Zuordnung innerhalb der Verwaltungszweige, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften unter Tz. 5.1.2.10 wird verwiesen.

5.1.2.3 Infrastrukturvermögen

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	209.325.455,09	4.001
Davon geprüft	44.961.608,29	105
Prüfungsfeststellungen	12.833.751,11	17

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
GuB Infrastrukturvermögen	76.255.359,00	124	16.787.932,00	5
Brücken u. Tunnel	37.360.002,55	228	12.996.864,88	11
Straßen, Wege, Plätze u. Verkehrslenkungsanlagen	81.167.725,12	3536	5.460.638,54	73
Verkehrslenkungsanlagen, Straßenbeleucht., Schilder	8.989.206,94	68	7.379.500,00	9
so. Bauten des Infrastruk- turvermögen	5.553.161,48	45	2.336.672,87	7
	209.325.455,09	4.001	44.961.608,29	105

Sofern zu den einzelnen Anlagekonten im folgenden Text keine Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass bei der Prüfung Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der eingestellten Werte nicht zu treffen waren.

Brücken und Tunnel

Es sind grundsätzliche Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes – Allgemeine Feststellungen - wird verwiesen.

Einzelfeststellungen

Einzelprüfungsfeststellungen haben sich lediglich bei zwei geprüften Anlagegütern (Überbau und Unterbau einer Brücke) mit einem Gesamtbilanzwert von 3.340.974,61 € ergeben. Durch eine Verrechnungsmethodik der Sanierungskosten auf beide Anlagegüter ist einerseits eine um 15.380 € zu niedrige Gesamtbilanzierung des Brückbauwerkes erfolgt. Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche rechnerische Differenzen, die im Ergebnis insgesamt zu einer Erhöhung des Bilanzwertes in Höhe von 20.914. € führen müssten (Überbau: Minderung um 59.256 € und Unterbau Erhöhung um 80.170 €).

Aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung kann sich aber aus der Gesamtbilanzierung der Brücke zusätzlich eine betragsmäßige Verschiebung aufgrund der neuen gemeinsamen Nutzungsdauer ergeben. Während der Abschlussgespräche wurde eine unterjährige Korrektur in der Anlagenbuchhaltung zugesichert.

Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

Es sind grundsätzliche Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

Verkehrslenkungsanlagen, Straßenbeleuchtung, Schilder

Es sind grundsätzliche Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Es wurden sieben Stichproben mit einem Bilanzwert von insgesamt 2.336.672,87 € gezogen. In allen geprüften Fällen waren Anschaffungszeitpunkt und Nutzungsdauer korrekt in das EDV-Verfahren eingestellt. Zur Bilanzwertermittlung haben sich lediglich bei zwei Fällen - Bilanzwert 224.653,12 € - keine Prüfungsfeststellungen ergeben.

Eine Stützwand wurde mit 34.993,83 € bewertet. Wegen fehlender Schlussrechnung wurde in diesem Fall für die Bewertung der bereits 1990 fertig gestellten Stützwand ein vergleichbares Bauwerk herangezogen. Die Berechnung ist aufgrund der verwendeten Basisdaten als so fehlerhaft einzustufen, dass während der Prüfung eine zunächst eine endgültige Beurteilung zur Bewertung des Anlagegutes nicht möglich war. Erst nach Vorliegen des Berichtsentwurfes wurde eine abschließende Wertermittlung vorgenommen. Der o. a. Bilanzwert wurde mit 43.320,56 € neu ermittelt. Eine Korrektur in der Anlagenbuchhaltung wurde zugesichert.

Bei Bilanzierung eines Vordaches wurde anstelle des Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude der Preisindex für Brücken verwendet. Der Bilanzwert wäre dadurch in der Eröffnungsbilanz um 4.423 € höher anzusetzen. Im Verlauf der Abschlussbesprechungen hat die Verwaltung die unterjährige Korrektur in der Anlagenbuchhaltung zugesichert.

Zusammenfassung Infrastrukturvermögen

Es haben sich grundsätzliche Prüfungsfeststellungen ergeben. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

5.1.2.4 Kunstgegenstände

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	2.571.835,22	576
Davon geprüft	438.205,19	12
Prüfungsfeststellungen	235.815,19	2

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Bildende Künste: Skulpturen, Kunstwerke, Bilder	1.247.320,03	568	22.390,00	8
Sammlungen des städtischen Museums	1.088.700,00	6	180.000,00	2
Baudenkmäler	235.815,19	2	235.815,19	2
	2.571.835,22	576	438.205,19	12

Die im Bereich Kunstgegenstände geprüften Anlagen gaben lediglich bei den Baudenkmälern Anlass zu Prüfungsfeststellungen.

Turm der Arbeit

Die vom FD Rechnungsprüfung getroffenen Prüfungsfeststellungen konnten auch im Rahmen der Abschlussgespräche nicht vollständig ausgeräumt werden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

Uhrenturm in Thiede

Der Turm ist mit einem Bilanzwert von 12.439,82 € (Restbuchwert für 11 Jahre) eingestellt.

Die Gesamtnutzungsdauer wird mit 25 Jahren angesetzt. Die Lebensdauer vergleichbarer Bauwerke würde eher dem Typus von Bauwerken entsprechen, für die eine Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren zu berücksichtigen wäre. Damit würde die Korrektur des Bilanzwertes um 8.000 € nach oben erforderlich werden. In den Abschreibungssätzen Niedersachsen ist bislang kein Bauwerk enthalten, das dem bilanzierten annähernd entspricht. Zur realistischen Einstufung der Gesamtnutzungsdauer wird eine abschließende Einschätzung erwartet.

Im Rahmen der Abschlussbesprechungen hat die Verwaltung hierzu geltend gemacht, dass „die Einschätzung des Sachverständigen besagt, dass hier eher die technische Einrichtung (Uhrenwerk) von Bedeutung ist. Deshalb wäre eine Nutzungsdauer von 50 Jahren als zu hoch anzusehen.“

Die nachträgliche Begründung zur angesetzten Gesamtnutzungsdauer wird vom FD Rechnungsprüfung akzeptiert. Die Prüfungsfeststellung ist als ausgeräumt zu betrachten.

5.1.2.5 Maschinen und Fahrzeuge

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	3.925.958,42	62
Davon geprüft	483.766,84	8
Prüfungsfeststellungen	458.246,84	7

Anlagevermögen lt. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge	3.895.141,00	59	458.246,84	7
Sonstige Fahrzeuge	30.817,42	3	25.520,00	1
	3.925.958,42	62	483.766,84	8

Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge

Es haben sich grundsätzliche Prüfungsfeststellungen ergeben. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

5.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen It. Newsystem	7.371.811,19	2.817
Davon geprüft	660.669,19	108
Prüfungsfeststellungen	80.572,62	22

Anlagevermögen It. Newsystem	Bilanzwerte €	Fälle	davon geprüft €	Fälle
Arbeitsplatzausstattung	109.110,22	34	50.133,45	10
Sonstiges Mobiliar	879.711,05	317	75.655,80	18
Techn. Gerätschaften	567.146,52	558	85.960,57	28
It-Endgeräte	600.850,62	1.133	36.417,74	25
It-Infrastruktur	142.087,72	29	48.162,03	3
Printmedien etc.	295.000,00	1	295.000,00	1
Werkzeuge, Arbeitsgeräte	1.273.189,60	239	30.257,21	9
So. BGA	3.504.715,46	506	39.082,39	14
	7.371.811,19	2.817	660.669,19	108

Arbeitsplatzausstattung und sonstiges Mobiliar

Die fünf vom FD Rechnungsprüfung getroffenen Feststellungen konnten bereits im Vorfeld geklärt werden. Vordringlich wegen der geringen Auswirkungen auf das Bilanzergebnis werden die Beanstandungen als ausgeräumt betrachtet. Der Verwaltung sind die Einzelfälle bekannt.

Technische Gerätschaften

Die Prüfung führte insgesamt zu elf Prüfungsfeststellungen mit Bilanzwerten von insgesamt 28.199,69 €. Die Prüfungsfeststellungen konnten bereits im Vorfeld durch die Verwaltung ausgeräumt werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass teilweise Prüfungsfeststellungen erst notwendig wurden, weil eine eindeutige Dokumentation für die Ermittlung bilanzrelevanter Faktoren wie angewandte Gesamtnutzungsdauer bei fehlenden offiziellen Vorgaben nicht vorhanden war. In diesem Zusammenhang wird auf die Bilanzierung von speziellen Geräten im Gesundheitsbereich verwiesen. Der FD Rechnungsprüfung erwartet, dass künftig ähnlich gelagerte Bilanzierungsfälle in den Buchungsunterlagen transparenter dargestellt werden.

Darüber hinaus sollten die unter dieser Anlagenklasse geführten Stromschränke und Rohr- und Kabelanlagen für die Märkte hinsichtlich der korrekten Zuordnung hinterfragt werden. Es wird empfohlen, eine Zuordnung unter der Anlagensachgruppe 0600 – Maschinen und technische Anlagen zu veranlassen.

It-Endgeräte, it-Infrastruktur und Printmedien etc.

Die Prüfung führte lediglich bei it-Endgeräten zu einer Prüfungsfeststellung, die bereits im Vorfeld durch eine Stellungnahme der Verwaltung ausgeräumt werden konnte.

Werkzeuge, Arbeitsgeräte

Die einzige getroffene Prüfungsfeststellung betrifft einen Bilanzwert von 1.062,05 € und stellt auf den Beginn des AfA-Laufes und die korrekte Ermittlung des Anschaffungswertes ab. Bereits im Vorfeld wurde mit der Verwaltung

abschließend geklärt, dass die Auswirkungen auf das Bilanzergebnis unerheblich sind und die Angelegenheit aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung nicht weiter zu verfolgen ist.

Sonstige BGA

Die Prüfung führte insgesamt zu vier Prüfungsfeststellungen bei Bilanzwerten von insgesamt 3.245,68 €. Bei der Bilanzierung einer Klarinette wurde fälschlicherweise eine Euroumrechnung durchgeführt. Dadurch erhöht sich ein Bilanzposten um ca. 1.000 €. Die weiteren Prüfungsfeststellungen konnten bereits im Vorfeld ausgeräumt werden, weil die Auswirkungen auf die Bilanzsumme als unerheblich eingestuft wurden.

5.1.2.7 Vorräte

	Bilanzwerte €	Fälle
Anlagevermögen lt. Newsystem	35.283,00	3
Davon geprüft	35.283,00	3
Prüfungsfeststellungen	0,00	0

Die Vorräte teilen sich auf folgende Bereiche auf:

FD Feuerwehr:	13.848,00 €
FD Kultur	8.000,00 € und
FD Soziales	13.435,00 €

Grundsätzlich haben sich keine Prüfungsfeststellungen zu den o. a. aufgenommenen Vorräten ergeben. Aus den zur Bilanzdokumentation vorgelegten Unterlagen geht aber nicht eindeutig hervor, wie die Vorräte des FD Kultur – anders als bei Vorräten der anderen Fachdienste - im einzelnen ermittelt worden sind. Darüber hinaus besteht eine Diskrepanz zwischen der Meldung des FD Kultur (12.000 €) und dem in die Bilanz eingestellten Betrag von 8.000 €, der offensichtlich nur eine Publikation mit einem Bestand von 400 Exemplaren beinhaltet. Die weiteren im FD Kultur verwalteten Buchbestände und Kataloge, die zum Verkauf bestimmt sind, und regulär in Bestandsverzeichnissen zu führen sind, werden nicht berücksichtigt.

Bei der Abschlussbesprechung wurde damit argumentiert, dass Bücher und Kataloge Altbestände darstellen, die nicht verkauft werden können. Unter nochmaligem Hinweis auf die offiziellen Bestandsverzeichnisse der FD wurde zugesichert, dass im Rahmen der Inventur 2005 hierauf nochmals eingegangen wird.

Ebenfalls nicht in den Vorratsbestand der Bilanz eingeflossen sind die folgenden von den Fachdiensten gemeldeten Artikel

Ref. Ratsangelegenheiten	Repräsentationsgeschenke (ca. 4.000 €)
Ref. Kommunikation	Prospekte (5.000 € bis 10.000 €)
FD Stadtbibliothek	Folien, Etiketten, Ausweise (ca. 6.500 €)
FD Jugend	Schrauben, Nägel, Lacke (ca. 500 €)

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposten	Bilanzwert €
Vermögen	7.727.119,58
Davon geprüft	7.727.119,58
Prüfungsfeststellungen	Ja

Vermögensaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
Wohnbau	3.943.561,77	3.943.561,77
VVS	3.783.554,81	3.783.554,81
Thermalsolbad	1,00	1,00
Sport- und Freizeit GmbH	1,00	1,00
WIS	1,00	1,00
	7.727.119,58	7.727.119,58

Die vom FD Rechnungsprüfung getroffenen Prüfungsfeststellungen konnten auch im Rahmen der Abschlussgespräche nicht vollständig ausgeräumt werden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

5.1.3.2 Beteiligungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
Vermögen	765.000,00
Davon geprüft	765.000,00
Prüfungsfeststellungen	Nein

Vermögensaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
Klinikum Salzgitter	765.000,00	765.000,00

Die Bewertung wurde auf der Grundlage der Beteiligung an der Klinikum Salzgitter GmbH (5,1 %) in Höhe von 255.000 € festgelegt. Diesem Betrag wurde eine Forderung der Rhönklinikum AG in Höhe von 510.000 € zugeschlagen, die aus der vertraglich vereinbarten Kapitalerhöhung bei der Klinikum Salzgitter GmbH von 10 Mio. € auf 15 Mio. € resultiert. Die Rhön Klinikum AG hat vertraglich zugesichert, dass sie den Anteil der Stadt Salzgitter für die Kapitalerhöhung im Umfang von 510.000 € übernimmt. Der Gesellschaftsanteil d der Stadt Salzgitter an der Klinikum Salzgitter GmbH bleibt auch nach der Kapitalerhöhung bei 5,1 %.

Zum Zeitpunkt der Prüfung konnten die o. a. Ausführungen aus der Bilanzdokumentation nicht entnommen werden. Die Ergänzung der Bilanzdokumentation wurde erst im Zusammenhang mit den geführten Abschlussbesprechungen vorgenommen.

5.1.3.3 Sondervermögen

Bilanzposten	Bilanzwert €
Vermögen	112.728.485,13
Davon geprüft	0,00
Prüfungsfeststellungen	n. n.

Vermögensaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
EB Gebäude, Einkauf	92.500.000,00	0,00
EB Grundstücksentwickl.	12.500.000,00	0,00
Städt. Regiebetrieb SZ	7.728.485,13	0,00
	112.728.485,13	n. n.

Es sind grundsätzliche Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

5.1.3.4 Ausleihungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	174.931.029,79
Davon geprüft	0,00
Prüfungsfeststellungen	ja

Vermögensaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
EB Gebäude, Einkauf	126.688.096,61	n. n.
EB Grundstücksentwickl.	19.673.271,39	n. n.
Klinikum Salzgitter	6.000.000,00	6.000.000,00
VVS	5.500.000,00	5.500.000,00
Städt. Regiebetrieb SZ	17.010.084,29	n. n.
Mitarbeiterdarlehen	59.577,50	59.777,50
	174.931.029,79	n. n.

EB Gebäude, Einkauf und Logistik, EB Grundstücksentwicklung und Städt. Regiebetrieb Salzgitter

Es sind grundsätzliche Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

Klinikum Salzgitter und VVS

Als Nachweis für die die eingestellten Bilanzwerte liegt ein Sachbuchauszug aus UVN-Fin vom 03.03.2005 vor. Die Beträge von insgesamt 11,5 Mio. € wurde zulasten der Stadtkasse aus dem Verwahrkonto Krassenkredite ausbezahlt. Die Bilanzierung wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

Mitarbeiterdarlehen

Der eingestellte Bilanzwert ist identisch mit den Forderungen aus Arbeitgeberdarlehen per 31.12.2004 der Stadt Salzgitter. Es wird festgestellt, dass eine Aufteilung der Bestandssummen auf Eigenbetriebe bzw. Kernverwaltung entsprechend der Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter, die ein Darlehen erhalten haben, nicht vorgenommen worden ist. In dem bilanzierten Betrag sind Arbeitgeberdarlehen von Mitarbeitern der Eigenbetriebe in Höhe von ca. 8.000 € enthalten.

Im Rahmen der geführten Abschlussgespräche hat FD Haushalt und Finanzen darauf hingewiesen, dass für die von der Stadt Salzgitter ausgezahlten Arbeitgeberdarlehen eine Überleitung an die Eigenbetriebe aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht vorgenommen wurde.

5.1.3.5 Forderungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	22.700.792,34
Davon geprüft	0,00
Prüfungsfeststellungen	Ja

Forderungsaufteilung	Bilanzwert €	Geprüft
Kasseneinnahmereste	15.625.293,84	Ja
Kaufpreisforder. Klinikum	11.000.000,00	Ja
Forderungen La. Nieders.	1.692.659,24	Ja
Wohngeld	451.478,70	Ja
Krankentransporte	316.693,67	Ja
So. Forder. aus Vorschüssen und Verwahrungen	18.900,00	ja
Nds. Landestreuhandstelle f. „Soziale Stadt“	13.242,30	Ja
	29.118.267,75	
Wertberichtigungen auf Kasseneinnahmereste	6.417.475,41	Ja
	22.700.792,34	

Kasseneinnahmereste, Wertberichtigungen Kasseneinnahmereste, Wohngeld und Krankentransporte

Es haben sich grundsätzliche Prüfungsfeststellungen ergeben, die bisher nicht ausgeräumt wurden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

Kaufpreisforderung für Klinikum Salzgitter GmbH

Die Einstellung in die Eröffnungsbilanz der Stadt Salzgitter basiert auf dem am 22.11.2004 verhandelten Kauf – und Abtretungsvertrag. Der wirtschaftliche Stichtag für das Wirksamwerden des Verkaufs und der Abtretung der Geschäftsanteile wurde auf den 01.01.2005 festgelegt. Die Einstellung der Kaufpreisforderung in die Eröffnungsbilanz wurde korrekt vorgenommen.

Forderungen gegenüber dem Land Niedersachsen

Hier wurden die am 31.12.2004 bezifferbaren Forderungen aus der Bedarfszuweisung für Stollensanierungen angesetzt, die bislang noch nicht im Haushalt veranschlagt worden sind. Von dem im November 2004 noch vorhandenen Zuschussbetrag von 2.375.500 € konnten 682.200 € noch 2004 vereinnahmt werden, so dass in Höhe des eingebrachten Bilanzwertes eine noch nicht realisierte Forderung gegenüber dem Land Niedersachsen besteht. Die Bilanzierung wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

Sonstige Forderungen aus Vorschüssen und Verwahrungen

Es handelt sich hierbei um den zum Ende 2004 noch aktiven Zuschuss an die kassenärztliche Vereinigung. Es haben sich keine Feststellungen ergeben.

Nds. Landestreuhandstelle für „Soziale Stadt“

Es liegt eine Mittelanforderung gegenüber der Niedersächsischen Treuhandstelle vom 04.02.2005 in Höhe des Bilanzwertes vor. Die Forderung ist begründet durch die Vorleistungen der Stadt in der Zeit vom 01.01.2004 bis 31.01.2005. Die Bilanzierung wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

5.1.3.6 Sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposten	Bilanzwert €
	608.238,58
Prüfungsfeststellungen	Ja

Forderungsaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
Rücklage bei der Nds. Versorgungskasse	556.721,62	Ja
Forderungen gegenü. dem Arbeitsamt (Altersteilzeit)	22.116,00	teilweise
Forderungen aus Vor-schüssen u. Verwahrungen	10.624,96	Ja
Anteile an Unternehmen	18.776,00	Teilweise
	608.238,58	n. n.

Es sind offene Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

5.1.4 Liquide Mittel

Bilanzposten	Bilanzwert €
	258.474,39
Prüfungsfeststellungen	Ja

Forderungsaufteilung	Bilanzwert €	davon geprüft €
Sparkasse Goslar	129.103,99	Ja
Postbank Hannover	93.678,09	Ja
Kassenbestand Zahlstellen	12.437,85	Ja
Handvorschüsse	23.254,46	Ja
	258.474,39	n. n.

Die Bestände auf den Bankgirokonten per 31.12.2004 sind durch Saldenbestätigungen nachgewiesen worden.

Auffällig ist, dass die reinen Handvorschüsse für kleineres Verbrauchsmaterial – außer Handvorschuss der Poststelle - nicht enthalten sind. Beispielhaft wird hingewiesen auf die Handvorschüsse der Feuerwehr, der Beratungsstelle des FD 51 usw. Die im Vorschussbuch geführten Hand- und Wechselgeldvorschüsse wurden insofern nicht alle in der Eröffnungsbilanz erfasst. Der Bilanzposten bedarf einer Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Im Rahmen der Abschlussbesprechungen hat FD Haushalt und Finanzen zugesichert: „Die Bestandsaufnahme wird zukünftig vollständig aufgenommen.“

5.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposten	Bilanzwert €
	931.177,78
Prüfungsfeststellungen	Nein

In der Kernverwaltung ist lediglich ein Abgrenzungsposten festzustellen. Es handelt sich um die Auszahlung der Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2005. Die Bilanzierung wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

5.2 Passiva

5.2.1 Nettoposition

5.2.1.1 Basis-Reinvermögen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	-4.367.945,10
Prüfungsfeststellungen	n. n.

Es sind grundsätzliche Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf Teil I des Berichtes wird verwiesen.

5.2.1.2 Sonderposten

5.2.1.2.1 Zuwendungen für Vermögensgegenstände

Bilanzposten	Bilanzwert €
	70.214.185,30
Prüfungsfeststellungen	Ja

Zuweisungen	Bilanzwert €	Einzelposten	davon geprüft
Schlüsselzuweisungen	41.217.115,73	18	5 Stichproben
Gemeindestraßen	14.700.741,82	109	5 Stichproben
Kreisstraßen	7.728.354,14	64	16 Stichproben
Zuweisungen f. Feuerwehr	2.053.618,04	15	3 Stichproben
Bundesstraßen	2.139.535,50	34	4 Stichproben
Eissporthalle	1.180.716,13	9	Nein
Landstraßen	909.108,84	13	5 Stichproben
Ausstattung von Schulen	284.995,10	5	Nein
	70.214.185,30		n. n.

Schlüsselzuweisungen

Eine prozentuale oder Einzelaufteilung der Beträge auf die damit finanzierten Anlagegüter wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands von der WILBERA nicht empfohlen. Die Übereinstimmung mit der letzten Fassung der GemHKVO-E ist gegeben.

Es wurden die von Land in der Zeit von 1987 bis 2004 jeweils gezahlten Zuweisungen für Kommunale Investitionen bilanziert, die im kameralen Vermögenshaushalt als Einnahme gebucht worden sind.

Die Bilanzwerte sind grundsätzlich auf der Basis der jeweiligen Rechnungsergebnisse des Vermögenshaltes ermittelt. Das gilt nicht für die Investitionszuschüsse für das Haushaltsjahr 2004. Entgegen dem Rechnungsergebnis von 4.320.616 € sind lediglich 3.700.000 € für die Bilanzwertermittlung berücksichtigt worden. Eine Korrektur dieses Betrages würde bei Beibehaltung des angewandten Berechnungsmodus zu einer Bilanzerhöhung bei den Zuwendungen von rd. 600.000 € führen.

Für die Investitionszuweisungen wird generell eine Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren angenommen. Eine plausible Begründung hierfür bzw. eine pauschale Ermittlung auf der Grundlage der Gesamtnutzungsdauer aller finanzierten und bilanzierten Anlagegüter ist in den Bilanzunterlagen nicht enthalten. Eine Aufklärung wird für erforderlich gehalten.

Im Rahmen der geführten Abschlussgespräche wurden die erforderlichen Berechnungsgrundlage für die Generalisierung der Auflösung der Investitionszuschüsse bei der Stadt Salzgitter auf der Basis einer Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren vorgelegt.

Hinsichtlich der Grundlagen für die Bilanzwertermittlung machte FD Haushalt und Finanzen geltend, dass für 2004 der Planansatz angenommen wurde, da zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung das Rechnungsergebnis 2004 noch nicht vorlag. Im Verlauf der geführten Gespräche sicherte der Fachdienst unterjährig eine erneute Ermittlung auf der Grundlage der tatsächlich vereinnahmten Beträge (Kassenist) zu.

Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Bundesstraßen und Landesstraßen

Es sind offene Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

Zuweisungen für Feuerwehr

Eine prozentuale oder Einzelaufteilung der Beträge auf die damit finanzierten Anlagegüter wurde offensichtlich nicht vorgenommen. Die Übereinstimmung mit der letzten Fassung der GemHKVO-E ist gegeben. Es wurden die jeweiligen Landeszuschüsse in der Zeit von 1990 bis 2004 bilanziert, die im kameralen Vermögenshaushalt als Einnahme gebucht worden sind.

Die Bilanzwerte sind grundsätzlich auf der Basis der jeweiligen Rechnungsergebnisse des Vermögenshaltes ermittelt. Das gilt nicht für das Haushaltsjahr 2004. Entgegen dem Rechnungsergebnis von 284.663,39 € sind 290.000 € für die Bilanzwertermittlung berücksichtigt worden. Eine Korrektur dieses Betrages würde zu einer Bilanzverkürzung bei den Zuwendungen von rd. 5.000 € führen.

Die Plausibilitätskontrolle in diesem Bereich führt bei Betrachtung der aktivierten Vermögensgegenstände insgesamt (428 Fälle mit einem Gesamtbilanzwert von rd. 4,429 Mio. €) und im Zusammenhang mit den passivierten Zuwendungen des Landes zu der Annahme, dass ca. 46 % aller vermögenswirksamen Aufwendungen über Landeszuschüsse finanziert wurde. Tatsächlich ist z. B. im Haushaltsjahr 2004 ein Landeszuschuss vereinnahmt worden, der bei 73 % der Ausgaben des Haushaltsunterabschnitts 1300 lag. Unter Berücksichtigung der Bilanzwertkorrektur der Vermögenswerte der Feuerwehr weist die Plausibilitätsrechnung grundsätzlich auf eine korrekte Ermittlung der Sonderpostenwerte hin.

Die Ausführungen zur Verwendung korrekter Grunddaten im Bereich der Investitionszuschüsse gelten hier entsprechend.

Eissporthalle

Eine Stichprobenprüfung hat nicht stattgefunden. Die Plausibilitätskontrolle Vermögensaktivierung (rd. 3,1 Mio. €) und Zuwendungspassivierung (rd. 1,2 Mio. €) entspricht dem üblichen Verhältnis Eigen- und Fremdmittel. Die angenommenen Restnutzungszeiten im Aktiv- und Passivbereich sind identisch. Es ergeben sich keine Prüfungsfeststellungen.

5.2.1.2.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Bilanzposten	Bilanzwert €
	19.130.030,45
Prüfungsfeststellungen	ja

	Bilanzwert €	Einzelposten	Davon geprüft
Straßenerschließungsbeiträge	12.254.418,93	30	4 Stichproben
Abwasserbeiträge ab 01.01.1998	6.543.349,57	8	alle
Straßenausbaubeiträge	332.261,95	25	4 Stichproben
	19.130.030,45	15	3 Stichproben

Straßenerschließungsbeiträge

In der Bilanzdokumentation befinden sich Listen aus Erhebungen der Rechnungsergebnisse ab 1975. Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Restbuchwerte bildet in den geprüften Fällen durchgängig jeweils das in den Haushaltsrechnungen gebuchte (kamerale) Rechnungsergebnis = Anordnungssoll. Abweichungen sind nicht vorhanden.

Die aus den Haushaltsrechnungen entnommenen Beträge wurden auf der Grundlage einer Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren entsprechend des bereits verbrauchten Zeitraums auf einen Restbuchwert berechnet. Die Ermittlung des Bilanzwertes erfolgte in Höhe von 70 % vom Restbuchwert. Der Abschlag (30 %) wurde als unterlassene Instandsetzung bezeichnet. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlen Angaben zur Ermittlung dieses Abschlages. Das gilt ebenfalls für die Notwendigkeit der durchgängig vorgenommenen Kürzung in Höhe von 20 %.

Erst im Verlauf der Abschlussbesprechungen legte der FD Haushalt und Finanzen einen Vermerk als Begründung zur dargestellten Ermittlungsmethode vor und wurde nachträglich vom FD Rechnungsprüfung anerkannt.

Straßenausbaubeiträge und Abwasserbeiträge

Es sind offene Prüfungsfeststellungen vorhanden. Auf die Ausführungen in Teil I des Berichtes wird verwiesen.

5.2.1.2.3 Gebührenausgleich

Bilanzposten	Bilanzwert €
	321.835,76
Prüfungsfeststellungen	ja

Die Bildung dieses Sonderpostens ist ordnungsgemäß vorgenommen worden. Es handelt sich um die Passivierung aus den Abschlussergebnissen Abwassergebühren 2002 (Überdeckung: 675.605,31 €) und 2003 (Unterdeckung: 353.769,55 €).

Die im Gebührenhaushalt Rettungsdienst in den Jahren 2003 (90.068 €) und 2004 (22.174 €) erwirtschafteten Überschüsse werden nicht berücksichtigt.

Ein Ausgleich war über die Gebührenkalkulation bis 2005 noch nicht erfolgt. Im Verlauf der Abschlussbesprechungen wurde eine Korrektur der eingestellten Sonderposten zugesichert.

5.2.1.2.4 Bewertungsausgleich (Rückindizierung)

Bilanzposten	Bilanzwert €
	37.727.395,31
Prüfungsfeststellungen	ja

Rückindizierungen	Bilanzwert €	davon geprüft €
Für Straßen	19.560.671,80	
Für Brücken	14.755.746,03	
Für Gebäude	2.622.427,36	
Für so. Infrastrukturvermögen	788.550,12	
	37.727.395,31	n. n.

Rückindizierung für Straßen

Dem FD Rechnungsprüfung wurde im Zusammenhang mit der Prüfung des aktivierten Straßenvermögens eine EXCEL-Datei „Rückindizierung_Version2(1)“ zur Verfügung gestellt. Hiernach wurden 2.370 Posten mit einem Bilanzwert am 31.12.2004 von 54.402.834,05 € rückindiziert. Zum gesamten Vermögenswert der Bilanz (81.167.725,12 €) bei 3.536 Posten klafft insofern eine erhebliche Differenz. Während der geführten Prüfungsgespräche wurde FD Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass in Anwendung der

Regelungen zur Inventurvereinfachung erst ab 2000 rückindiziert würde. In der Bilanzdokumentation sind hierzu keine Angaben vorhanden.

Im Rahmen der Abschlussbesprechungen weist FD Haushalt und Finanzen nochmals darauf hin, dass die Inventurvereinfachungsregeln ab dem Jahr 2000 sowohl die Bewertung nach Anschaffungs- als auch nach Herstellungskosten zulassen. Hieraus sei angenommen worden, dass die Herstellungskosten und die Wiederherstellungskosten deckungsgleich seien und somit eine Rückindizierung nicht vorgenommen werden könne.

Für die Bewertung ist nach den Inventurvereinfachungsregeln „ab dem Jahr 2000 der Anschaffungswert anzusetzen; vor dem Jahr 2000 sind grundsätzlich ebenfalls die Anschaffungswerte anzusetzen. Abweichend kann aus Aufwandsgründen auch ein vorsichtiger Zeitwert“ ermittelt werden, der dann als Anschaffungswert gilt. Insofern kann die von FD Haushalt und Finanzen dargestellte Annahme zur Deckungsgleichheit der Anschaffungs- und Wiederherstellungskosten grundsätzlich nachvollzogen werden. In drei Beispielfällen des Straßenvermögens (A155-00362, A155-000363 und A155-000364) wurde während der Prüfung eine entsprechende Vergleichsberechnung vorgenommen. Ein rechnerischer Sonderposten für jüngere Bauwerke war insofern nicht zu ermitteln. Eine Vergleichsdarstellung dieser Art war in der Dokumentation nicht vorhanden.

Die Daten für die Rückindizierung des Straßenvermögens wurden korrekt ermittelt. Es haben sich weitere Feststellungen nicht ergeben.

Rückindizierung für Brücken und Rückindizierung für sonstiges Infrastrukturvermögen

Hierzu haben sich grundsätzliche Prüfungsfeststellungen ergeben. Auf die Ausführungen unter Teil I des Berichtes wird verwiesen.

Rückindizierung für Gebäude

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz wird erläutert, dass Gebäude aus Effizienzgründen einheitlich im Sachwertverfahren auf der Basis der Normalherstellungskosten 2000 bewertet und zu Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt worden sind. Für die hierdurch gewonnenen fiktiven Anschaffungs- und Herstellungswerte ist nach § 96 Abs. 4 NGO ein Sonderposten zu bilden.

Die Ermittlung dieses Sonderpostens wird in der Bilanzdokumentation durch eine Gebäudeliste nachgewiesen, die im Wesentlichen Vermögenswerte aus dem Bereich 52 betrifft. Von den 27 gelisteten Bilanzwerten (5.738.894,27 €) wurde lediglich in zwölf Fällen eine Rückindizierung vorgenommen, die auch korrekt durchgeführt worden ist.

Bei den anderen 15 Vermögensanlagen mit einem Gesamtwert von rd. 537.000 € und einem fiktivem Baujahr wurde nicht rückindiziert. Die Bilanzdokumentation enthält hierfür keine Begründung. Diese wurde wie bei der Rückindizierung Straßen inzwischen nachgeholt. Die Dokumentation bedarf weiterhin der Vervollständigung.

5.2.2 Schulden

5.2.2.1 Geldschulden

5.2.2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Bilanzposten	Bilanzwert €	
	140.883.113,61	
Prüfungsfeststellungen	nein	
	Bilanzwert €	geprüft
So. inländische Banken	73.787.644,20	Ja
Landesbanken/Girozentralen	56.413.960,84	Ja
Sondervermögen des Bundes (KfW, Postbank)	8.942.097,45	Ja
Land Niedersachsen	528.690,87	Ja
Zwischensumme	139.672.393,36	Ja
Abgegrenzte Zinsen	1.069.521,04	Ja
Per 31.12.04 fä., noch nicht abgebuchete Tilgungsbetr.	141.199,21	Ja
	140.883.113,61	Ja

Die Schuldenstände im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2004 wurden für die Kernverwaltung mit 127.448.000 € und für den SRB mit 12.224.000 € also insgesamt 139.672.000 € ausgewiesen. Teilweise liegen Bankbestätigungen vor. Die zum 31.12.2004 ermittelten Gesamtinvestitionsverbindlichkeiten sowie die abgegrenzten Zinsen und noch nicht abgebuchten Tilgungsbeträge werden als plausibel nachgewiesen angesehen. Zur Ordnungsmäßigkeit der eingestellten Beträge bleibt trotzdem das endgültige Ergebnis über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 abzuwarten.

5.2.2.1.2 Liquiditätskredite

Bilanzposten	Bilanzwert €	
	156.936.248,93	
Prüfungsfeststellungen		
	Bilanzwert €	davon geprüft €
Diba	85.000.000,00	
DG Hyp	50.000.000,00	
NordLB	11.936.248,93	
SEB	10.000.000,00	
	156.936.248,93	n. n.

Die Liquiditätskredite wurden durch Auszüge aus dem Kassenbuch Kassenbestandsverstärkungen 2004 Einnahme und Ausgaben sowie einen entsprechenden Kontoauszug der NordLB Hannover per 30.12.2004 und einer zusätzlichen Saldenbestätigung per 31.12.2004 belegt. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.2.2.1.3 Sonstige Geldschulden

Bilanzposten	Bilanzwert €
	25.998.136,00
Prüfungsfeststellungen	Ja

Verbindlichkeiten gegenüber	Bilanzwert €	davon geprüft
SRB (Liquiditätskredit)	18.076.953,28	Ja
EB Grundstücksentwicklg.	7.290.244,72	Ja
EB Wohnbau aus Erschließungsmaßnahmen	630.938,00	
	25.998.136,00	n. n.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind grundsätzlich plausibel nachgewiesen. Unter Teil I des Berichtes sind grundsätzliche Prüfungsfeststellungen vorhanden.

5.2.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	1.744.576,60
Prüfungsfeststellungen	

Verbindlichkeiten	Bilanzwert €	davon geprüft
Gegenüber der KVG (Sammelschülerzeitkarten)	879.257.,10	Nicht möglich
Wegen ausstehender Rechnungen	440.857,20	Ja
Verbindlichkeiten aus Vorschüssen und Verwahrungen	422.239,17	Nicht möglich
So. V. aus Lieferungen und Leistungen	2.223,13	Nicht möglich
	1.744.576,60	n. n.

Verbindlichkeiten gegenüber der KVG (Sammelschülerzeitkarten) und sonstige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Die Bilanzdokumentation enthält hierzu eine Aufstellung mit drei Einzelbeträgen:

879.257,10 € - KVG

1369,05 € - Elektrodieseldienst und 854,08 € - VVS

Eine Prüfung ist nicht möglich. Es ist unklar, welchen Ursprung die Auflistung hat. Eine Klärung ist erforderlich.

In der hierzu vorliegenden Vorabstellungnahme des FD Haushalt und Finanzen wird folgendes ausgeführt:

Die Beträge ergeben sich aus Saldenabfragen bei den Beteiligten.

In der vorgelegten Bilanzdokumentation waren diese weder enthalten noch erfolgte zur Prüfung eine nachträgliche Vorlage. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen nicht. Die Bilanzdokumentation ist aber nachträglich zu ergänzen.

Verbindlichkeiten aus Vorschüssen und Verwahrungen

In der Bilanzdokumentation befindet sich lediglich eine Aufstellung über einen Gesamtbetrag von 11,5 Mio. €. Wie sich der hierin enthaltende Betrag von 422.239,17 € zusammensetzt, wurde erst im Rahmen der Abschlussbesprechungen vollständig und ordnungsgemäß nachgewiesen.

Wegen ausstehender Rechnungen

In der Bilanzdokumentation befindet sich hierzu eine Aufstellung. In der Bilanzdokumentation waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht alle erforderlichen Unterlagen vorhanden. Im Verlauf der Prüfungsgespräche wurden diese nachgereicht. Die Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus noch ausstehenden Rechnungen wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

5.2.2.3 Transferverbindlichkeiten

Bilanzposten	Bilanzwert €
	3.877.927,00
Prüfungsfeststellungen	

Verbindlichkeiten	Bilanzwert €	davon geprüft €
Strukturzuschuss Klinikum	3.000.000,00	Ja
V. an Land Niedersachsen	877.927,00	Ja
	3.877.927,00	n. n.

Der Strukturzuschuss ist dem Klinikum Salzgitter lt. Kaufvertrag am 22.11.2004 zu gewähren. Bei der Verbindlichkeit gegenüber dem Land Niedersachsen handelt es sich um die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Niedersachsen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der zu zahlenden Gewerbesteuerumlage. Für 2004 hatte die Stadt Salzgitter zuviel erhalten bzw. zu wenig entrichtet.

Die Bilanzierung ist vollständig und richtig vorgenommen worden.

5.2.2.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposten	Bilanzwert €
	9.399.314,36
Prüfungsfeststellungen	

Verbindlichkeiten	Bilanzwert €	davon geprüft €
Gegenü. SRB (Deponie Diebesstieg)	8.828.170,13	
So. V. aus Vorschüssen und Verwahrungen	571.144,23	
	9.399.314,36	n. n.

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber SRB

Die eingestellte Verbindlichkeit gegenüber dem SRB ist sowohl durch Auszüge aus den geprüften Bilanzen bis 2003 des SRB als auch dem mit der Stadt Salzgitter geschlossenen Vereinbarung zur Rekultivierung der Deponie Diebesstieg in Höhe von 8.828.170,13 € per 31.12.1998 nachgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten aus Verwahrungen und Vorschüssen

In der Bilanzdokumentation befindet sich lediglich eine Aufstellung über einen Betrag von 11,5 Mio. €. Wie sich der Betrag von 571.144,23 € zusammensetzt war aus der Dokumentation zunächst nicht zu erkennen. Entsprechende Unterlagen wurden nachträglich vorgelegt. Die Bilanzierung ist nunmehr ordnungsgemäß nachgewiesen.

5.2.3 Rückstellungen

5.2.3.1 Pensionsrückstellungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	89.114.502,00
Prüfungsfeststellungen	Ja

Pensionsrückstellungen für	Bilanzwert €	davon geprüft
Aktive Beamte	33.453.161,00	Ja
Versorgungsempfänger	55.661.341,00	Ja
	89.114.502,00	n.n.

Der Bilanzdokumentation sind hierzu Auszüge in ausreichendem Umfang aus einem finanzmathematischen Gutachten vom 26.11.2004 beigefügt. Hiernach wurden für alle Beamten und Pensionsempfänger 92.720.805 € der Stadt Salzgitter für eine notwendige Pensionsrückstellung per 31.12.2004 ermittelt. In diesem Betrag sind rd. 3,6 Mio. € für aktive Beamte enthalten, die den heutigen Eigenbetrieben bzw. den Gesellschaften zuzuordnen sind. Die ermittelten Rückstellungen für **aktive Beamte** betreffen richtigerweise nur den Bereich der Kernverwaltung.

In den Rückstellungen für **Versorgungsempfänger** sind auch die für EB 62, EB 85 und SRB ermittelten Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 4,0 Mio. enthalten. Auf die Eigenbetriebe würden hierfür Rückstellungen in folgender Höhe entfallen:

EB 62	1.546.735 €
EB 85	1.825.207 €
SRB 70	626.074 €

In einer Stellungnahme im Rahmen der geführten Abschlussbesprechungen hat die Projektleitung geltend gemacht, dass Pensionslasten nicht an die Eigenbetriebe übertragen wurden.

5.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit

Bilanzposten	Bilanzwert €
	2.893.142,00
Prüfungsfeststellungen	Nein

Rückstellungen für Altersteilzeit wurden berücksichtigt, sofern mit dem Bediensteten ein entsprechender Vertrag abzuschließen war. Ab diesem Zeitpunkt je Jahr der Altersteilzeit wurde aus der sich ergebenden Personalkostenmehrbelastung die Rückstellung gebildet. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5.2.3.3 Sonstige Personalrückstellungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	10.482.163,35
Prüfungsfeststellungen	

Rückstellungen	Bilanzwert €	davon geprüft €
Beihilfen f. VersorgungsE	5.782.837,35	Ja
Urlaub und Überstunden	3.907.998,00	Ja
Beihilfe	1.231.785,00	Ja
Dienstjubiläen	321.109,00	Ja
Unständige Bezügebestandteile	48.434,00	Ja
	10.482.163,35	Ja

In den bilanzierten Rückstellungen für Beihilfen für Versorgungsempfänger sind wie in den Pensionsrückstellungen Rückstellungen enthalten, die auf Versorgungsempfänger aus den entsprechenden Betriebsbereichen entfallen würden:

EB 62	160.695 €	
EB 85	189.627 €	
SRB 70	<u>65.045 €</u>	415.367 €

In einer Stellungnahme im Rahmen der geführten Abschlussbesprechungen hat die Projektleitung geltend gemacht, dass wie die Pensionslasten auch die sonstigen Personalverpflichtungen nicht an die Eigenbetriebe übertragen wurden. Diese Rückstellungen sollten aufgrund getroffener Vereinbarungen – unternehmerische Entscheidung - bei der Gründung bzw. Erweiterung der Eigenbetriebe in voller Höhe bei der Kernverwaltung verbleiben.

Weitere Prüfungsfeststellungen haben sich aufgrund der Stichprobenprüfung nicht ergeben.

5.2.3.4 Zusammenfassung Rückstellungen im Personalbereich

1. Die hinsichtlich der Aufteilung der Rückstellungen für Versorgungsempfänger (Pensionsrückstellungen und Beihilfen) auf die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe getroffenen Prüfungsfeststellungen könnten zu einer Verbesserung des Ergebnisses der Nettoposition führen. Der FD Rechnungsprüfung könnte grundsätzlich die getroffene Bilanzentscheidung tragen. Voraussetzung dafür ist aber eine nachvollziehbare Begründung, die in der Bilanzdokumentation hinterlegt wird.

2. Für Ansprüche aus Zusatzversorgung/Betriebsrente wurden nach dem versicherungsmathematischen Grundsätzen Rückstellungen in Höhe von 75,8 Mio. € ermittelt, die aus Ansprüchen der Bediensteten gegenüber der Zusatzversorgungskasse bestehen. Der Arbeitgeber hat eine Einstandspflicht und damit nur eine mittelbare Pensionsverpflichtung, die zunächst durch die laufende Umlagenzahlung an die VBL erfüllt würde. Tatsächlich aber ist die Stadt durch die mit der VBL abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung in Verbindung mit der „VBL-Satzung neu“ aber genau so verpflichtet, die Finanzierung der Betriebsrenten sicher zu stellen. Das wird durch die Leistung von Sanierungsgeldern an die VBL seit 2002 praktiziert.

Es handelt sich bei den Ansprüchen aus der Zusatzversorgung um eine mittelbare Verpflichtung der Stadt. Hierfür braucht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB eine Rückstellung in keinem Fall gebildet zu werden. Im Anhang ist ein Hinweis auf die Höhe der Lasten vorgenommen worden.

5.2.3.5 Sonstige Rückstellungen

Bilanzposten	Bilanzwert €
	20.976.508,56
Prüfungsfeststellungen	Ja

Rückstellungen	Bilanzwert €	davon geprüft
Cyanid-Fall Industriestraße Nord	6.560.000,00	Ja o. k.
Ausgleichszahlungen KSA	5.500.000,00	Ja
Betriebskostenzuschüsse Eigengesellschaften	2.978.000,00	Ja
Haushaltsreste	2.130.213,95	Ja o. k.
Stollensanierung	1.692.659,24	Ja o. k.
Schadenersatzansprüche Klinikum	1.000.000,00	Ja
Verlustübernahmen Eigengesellschaften	685.000,00	Ja
Ausstehende Rechnungen	255.635,37	Ja o. k.
Prozesskosten	175.000,00	Ja o. k.
	20.976.508,56	n. n.

Ausgleichszahlungen Kommunaler Schadenausgleich (KSA)

Die für diesen Zweck eingestellte Rückstellung ist aus dem mit den Rhönkliniken abgeschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrag lediglich in Höhe von 1,5 Mio. € als eine Kaufpreisreduzierung abzuleiten. Zur Ermittlung des Betrages von 4,0 Mio. € lagen zum Zeitpunkt der Prüfung keine Unterlagen vor. Ausweislich einer im Rahmen der geführten Abschlussgespräche abgegebenen Stellungnahme des FD Haushalt und Finanzen „erachtete das Beteiligungsmanagement einen Betrag von 4,0 Mio. € als wahrscheinlich“. Inzwischen wurde diese Einschätzung durch eine in entsprechender Höhe vorgenommene Ausgleichszahlung gegenüber dem KSA bestätigt. Die Bilanzdokumentation ist zu vervollständigen.

Betriebskostenzuschüsse und Verlustübernahmen Eigengesellschaften

Der einstellte Betrag von 2.978 Mio. € für Betriebskostenzuschüsse lässt sich aus der Bilanzdokumentation nicht entwickeln. Die hier offenbar vorgenommene Schätzung wurde nicht detailliert entsprechend den erwarteten Bilanzergebnissen dargestellt.

Für eine Verlustübernahme beim Klinikum wurde ein Betrag von 685 Mio. € bilanziert. Die Bilanzierung ist für den FD Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen der Abschlussbesprechungen hat FD Haushalt und Finanzen dargelegt, dass „differenzierte Gespräche mit dem Beteiligungsmanagement zur Rückstellungshöhe geführt wurden.“ Es handelt sich hierbei offensichtlich um eine Prognose der voraussichtlichen Fehlbeträge für das Jahr 2004. Eine Vervollständigung der Bilanzdokumentation ist aus der Sicht des FD Rechnungsprüfung nachzuholen.

Schadenersatzansprüche Klinikum

Die Einstellung des Betrages von 1,0 Mio. € ist in der Bilanzdokumentation weder begründet noch belegt. Es handelt sich aufgrund nachträglich vorgelegter Verträge um Haftungsansprüche des Klinikums gegenüber der Stadt Salzgitter. Die Bilanzdokumentation bedarf der Vervollständigung.

5.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposten	Bilanzwert €
	36.363,20
Prüfungsfeststellungen	Ja

In der Bilanzdokumentation befindet sich lediglich eine Aufstellung über einen Betrag von 11,5 Mio. €. Wie sich der Betrag von 36.363,20 € zusammensetzt konnte erst im Verlauf der geführten Abschlussgespräche nachgewiesen werden. Entsprechende Hinweise und Vermerke sind nachträglich in die Bilanzdokumentation zu übernehmen.

gez. Burkhardt
Leiter des
Fachdienstes Rechnungsprüfung

gez. Walter
Leiterin der Prüfgruppe

**Stellungnahme zum Bericht Nr. 9 des FD Rechnungsprüfung vom 10.04.2006
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Salzgitter zum 01.01.2005**

St 1 / Geleistete Investitionszuschüsse an die ASG:

Die Bilanzierung der Investitionszuschüsse bei der ASG betrifft nicht die Bilanzierung in der Bilanz der Kernverwaltung Stadt Salzgitter. Der Fachdienst Haushalt und Finanzen wird in der Angelegenheit Kontakt zur ASG aufnehmen und mit dessen Wirtschaftsprüfer eine Klärung herbeiführen.

St 3 / Bewertung des Straßenvermögens:

Der Fachdienst Tiefbau hat zur Darlegung ihrer Vorgehensweise zur Straßenbewertung eine Dokumentation erarbeitet, die anliegend beigefügt ist. Es wird davon ausgegangen, dass damit die verbleibenden Fragen zur Ordnungsmäßigkeit hinreichend dokumentiert und erläutert wurden.

E/St 4 / Bewertung der Straßenbeleuchtung mittel Festwertverfahren:

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass eine Festbewertung nur zulässig ist, sofern der Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Im Schrifttum wird kontrovers diskutiert, wie die Nachrangigkeit zu definieren ist. Das Rechnungsprüfungsamt schlägt vor, sich in Anlehnung an die Ausführungen von NKF/NRW und Mummert und Partner an einer Obergrenze in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages aller Festwerte an der Bilanzsumme zu orientieren. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Grenze sind im folgenden alle Festwerte der Bilanz zusammengetragen:

Bibliotheksbestand:	323.000,00 EUR
Straßenbeleuchtung:	7.216.500,00 EUR
Beschilderung:	275.000,00 EUR
<u>Arbeitsgeräte der Feuerwehr</u>	
Schläuche:	55.370,00 EUR
Kettensägen:	8.750,00 EUR
Pressluftatmer:	114.500,00 EUR
Atemschutzmaske:	13.650,00 EUR
Chemikalienanzug:	12.000,00 EUR
SUMME	8.018.770,00 EUR

Bei der Bilanzsumme von 585.367.497,33 ergibt sich ein Anteil von 1,37% für Festwerte. Der geforderte Grenzwert ist somit eingehalten und die Festbewertung auch aus diesem Blickwinkel heraus sachgerecht und zulässig.

St 5 / Baupreisindex 2003 für Ingenieurbauwerke:

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung lag vom Statistischen Bundesamt noch keine Baupreisindex für das Jahr 2004 vor. Es wurde daher aus Vereinfachungsgründen der Baupreisindex auf das Jahr 2003 verwendet. Für die Fälle der Bildung eines Sonderpostens in Höhe der Differenz zwischen durch Indizierung ermittelten Wiederbeschaffungszeitwert und historischen Anschaffungswerten ergibt sich keine Auswirkung auf die Eigenkapitalausstattung. Für die Einzelfälle, in denen kein Sonderposten gebildet wurde, sind die Auswirkungen nicht wesentlich und wurden daher aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt gelassen. Aufgrund dieses Grundsatzes der Wesentlichkeit wurde auch auf die Fortschreibung des Baupreisindex auf das Jahr 2004 verzichtet.

St 6 / Turm der Arbeit:

Nach eingehender Prüfung der Bewertungsvorschriften wird bei Korrektur des Wertes für den Turm der Arbeit auch das Künstlerhonorar berücksichtigt. Gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO erfolgt die Korrektur unterjährig und wird in der Bilanz des Jahresabschlusses 2005 berücksichtigt.

St 8 / Nutzungsdauer für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge:

Die Nutzungsdauer wurde aus dem für die Gebührenkalkulation relevanten Anlagenspiegel des Fachdienstes 37 übernommen. Die Nutzungsdauer entstammt dem anliegenden Fahrzeugkonzept 2000 und weicht von den allgemeingültigen AfA-Regelungen ab. Eine Abweichung der Nutzungsdauern von den Festlegungen des Fahrzeugkonzeptes für Zwecke der Bilanzierung wird als nicht ordnungsgemäß erachtet und wurde auch in anderen Fällen nicht vorgenommen. Auf der Grundlage der Hinweise der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ (Anlage 18) ist es zulässig das bereits gemäß §§ 38 und 39 GemHVO a.F. in Anlagennachweisen erfasste und fortgeschriebene Vermögen mit den so ermittelten Werten aufzunehmen. Die Anhangangabe gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO wird in zukünftigen Jahresabschlüssen vorgenommen.

Das Fahrzeugkonzept wird von Fachdienst 37 derzeit überarbeitet und den aktuellen Erfahrungswerten angepasst. Dabei werden soweit wie möglich und sinnvoll die Empfehlungen der Nutzungsdauern aus der AfA-Tabelle des Landes Niedersachsen übernommen. Eine nachträgliche Korrektur des Fahrzeugbestandes ist jedoch auch dann nicht angezeigt.

St 10 / Bewertung der VVS im Finanzvermögen:

Gemäß § 96 Abs. 4 NGO sind die Vermögensgegenstände zu Anschaffungskosten anzusetzen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass nur die von der Stadt Salzgitter direkt geleisteten Gesellschafterbeiträge an unmittelbaren Beteiligungen zum Nominalwert angesetzt werden können. Der Erwerb der ASG durch die VVS hat keinen Einfluss auf die Einlage der Stadt Salzgitter bei der VVS. Somit ändert sich der Wert des Finanzvermögens nicht.

Bei der VVS ergibt sich durch den Erwerb der ASG im Laufe des Jahres 2005 rückwirkend zum 01.01.05 von der WEVG folgende Konstellation. Der Kaufpreis für die ASG wurde auf Seiten der VVS durch die Erhöhung des Kassenkredites gegenüber der Stadt finanziert. In der Bilanz der VVS wirkte sich der Kauf wie folgt aus:

Auf der Aktivseite erhöhten sich die Finanzanlagen um die Höhe des Kaufpreises (inkl. Nebenkosten). Auf der Passivseite erhöhten sich durch die Aufnahme des Kassenkredits die Verbindlichkeiten in gleicher Höhe.

Das Stammkapital und die Kapitalrücklagen der VVS wurden durch den Kauf nicht beeinflusst. Insofern ändert sich der in der Bilanz der Kernverwaltung anzusetzende Wert des Finanzvermögens an der VVS nicht.

St 13 / Kasseneinnahmereste:

Die in die Eröffnungsbilanz eingestellten Kasseneinnahmereste wurden im 1. Quartal 2005 über eine gesonderte Auswertung aus dem ab Anfang 2005 neu genutzten Finanzwesenverfahren gewonnen. Zielsetzung war dabei, insbesondere die für eine notwendige Wertberichtigung erforderliche Alterstruktur dieser Forderungen zu erhalten.

Bereits bei Auswertung war selbstverständlich bekannt, dass zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Übereinstimmung der aus newsystem zu gewinnenden Daten mit den in UVN-Fin zum 31.12.2004 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten vorlag. Mit Blick auf die vorzunehmenden Pauschalwertberichtigungen wurde diese Abweichung als geringfügig außer Betracht gelassen.

Im Verlauf des Jahres 2005 sind durch verschiedene Korrekturläufe die zum 01.01.2005 übernommenen Kasseneinnahmereste in newsystem berichtigt worden. Ein nachträglicher Nachvollzug der Werte zum Jahresanfang 2005 ist aber aufgrund der unterjährigen Veränderungen durch das lfd. Buchungsgeschäft nicht möglich. Zum 01.01.2006 steht aus dem System selbst eine nachvollziehbare Aufstellung der Kasseneinnahmereste nach Alterstruktur zur Verfügung. Vorschlag ist deshalb, die evtl. erforderlichen Berichtigungen gegenüber dem Stand nach Eröffnungsbilanz auf dieser Grundlage in der Folgebilanz zum 01.01.2005 vorzunehmen.

Bei den roten Kasseneinnahmeresten handelt sich vom Grundsatz her um Überzahlungen auf Forderungen, die - soweit nachträglich keine Sollstellung vorzunehmen ist - an die Einzahler zu erstatten sind. In newsystem erfolgt bei Feststellung der Gesamtsumme der Kasseneinnahmereste verfahrenstechnisch eine Aufsummierung. Eine gesonderte Betrachtung ist im Verfahren mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

Der Hinweis, dass eine Prüfung durchgeführt werden sollte, inwieweit bei den roten Kasseneinnahmeresten in Einzelfällen gesonderte Verbindlichkeiten einzurichten sind (St 29) wird aufgegriffen.

St 14 / Berücksichtigung nicht werthaltiger Forderungen:

Auch zwischenzeitliche Nachfragen beim FD 50 haben zu einer Bestätigung der in den Vorgesprächen vertretenen Auffassung geführt. Es handelt aus Sicht des FD 50 um Forderungen, deren Beitreibung keine Aussicht auf Erfolg hat, z.B. weil der Schuldner SGBII-Leistungen bezieht. Auch wenn in wenigen Fällen dennoch kleinere Beträge beigetrieben werden können, z.B. durch das Jugendamt im Rahmen einer Beistandsschaft, sollte hier weiterhin eine Wertberichtigung auf Null erfolgen.

Die vorgenommene Saldierung im Kontenplan (kein Ansatz von Forderungen) wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2005 aufgehoben. Dann werden die Forderungen in voller Höhe gezeigt, aber mit einer 100%-Einzelwertberichtigung

versehen. Für die Darstellung in der städtischen Bilanz ist diese Handhabung jedoch ohne Auswirkung.

St 15 / Wertberichtigungen auf Kasseneinnahmereste:

Anhaltspunkt für die Bemessung der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen ist nicht der tatsächlich eingetretene Einnahmeverzicht (d.h. der Ausfall der Forderung) sondern die Werthaltigkeit (d.h. die voraussichtliche Einbringlichkeit). Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass mit zunehmendem Alter einer Forderung die Wahrscheinlichkeit des Zahlungseinganges sinkt. Diese Tatsache berücksichtigt das vom FD 20 in der Eröffnungsbilanz praktizierte Verfahren. Dabei wurde eine Beurteilung der einzelnen Forderung nach ihrer Altersstruktur vorgenommen, wobei die im Prüfbericht dargestellte Gruppierung nach dem Jahr der Sollstellung zu Grunde gelegt wurde. Auf alle Forderungen eines solchen "Jahrganges" wurden dann fachgerecht geschätzte Abschläge angewendet, um dem Ausfallrisiko Rechnung zu tragen (vgl. hierzu ADS zu § 252 HGB, Rz. 533). Exakte Ausfallwerte waren aus dem kamerale Zahlenwerk der Stadtkasse nicht zu entnehmen, weshalb in Anlehnung an Erfahrungen aus öffentlichen Unternehmen pauschale Abschläge angesetzt wurden. Diese sind in den Folgejahren auf Grundlage doppischer Erfahrungswerte der Stadtkasse zu verifizieren und ggf. innerhalb der Korrekturfrist von vier Jahren für die Eröffnungsbilanz anzupassen. Als Zahlenmaterial lagen die städtischen Kasseneinnahmereste aus dem kamerale Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 zu Grunde.

St 16 / Wohngeldforderung:

Die Forderung in Höhe von 451.478,70 € für pauschalisiertes Wohngeld Dez. 2004 ist im Rahmen der Auswertung der Verwahrgeldkonten noch einmal separat erfasst worden, obwohl sie bereits in den Kasseneinnahmeresten enthalten war. Gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO ist eine entsprechende Korrektur unterjährig erfolgt und wird in der Bilanz des Jahresabschlusses 2005 berücksichtigt.

St 17 / Krankentransporte:

Die Forderung in Höhe von 316.693,17 € für Krankentransporte 2004 ist im Rahmen der Abgrenzungsarbeiten noch einmal separat erfasst worden, obwohl sie bereits in den Kasseneinnahmeresten enthalten war. Gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO ist eine entsprechende Korrektur unterjährig erfolgt und wird in der Bilanz des Jahresabschlusses 2005 berücksichtigt.

Der Betrag in Höhe von 111.655,86 € vom Rzh-Rechenzentrum Hünxe GmbH ist bereits im November 2004 bezahlt worden. Die Sollstellung seitens des Fachdienstes 32 ist erst im Januar erfolgt. Der Ertrag ist wirtschaftlich dem Dezember 2004 zuzuordnen. Insofern handelt es sich per 01.01.2005 nicht um eine offene Forderung und ist als solches in der Bilanz nicht zu berücksichtigen. Gemäß § 61 Abs. 1 GemHKVO ist eine entsprechende Korrektur unterjährig erfolgt und wird in der Bilanz des Jahresabschlusses 2005 berücksichtigt.

St 21 / außerplanmäßige Abschreibung Zuwendungen:

Zum Nachweis der Berechnung des pauschalen Wertabschlages bei den Zuwendungen zum Straßenvermögen wird nachstehende Übersicht aus dem Jahr 2005 nachgereicht. Bei der außerplanmäßigen Auflösung der Straßenbeiträge für Zwecke der Eröffnungsbilanz ist zu berücksichtigen, dass sowohl beim Wertansatz des Straßenvermögens (hier: nach h.M. anerkanntes typisiertes

Bewertungsverfahren) als bei der Ermittlung der darauf erhaltenen Zuwendungen (hier: Anlehnung an die Ist-Vereinnahmung nach Zugangsjahren) akzeptable Unschärfen entstehen. Selbstverständlich können in den vom FD Rechnungsprüfung dargestellten Einzelfällen auch nicht plausible Korrekturen entstehen. Diese sind aber im Sinne einer einheitlichen, nachvollziehbaren, sachgerechten und technisch abbildbaren Lösungen aus Sicht des FD 20 akzeptabel. Insgesamt wird durch den Wertabschlag von 30% bei den passivierten Sonderposten für Beiträge nach Einschätzung des FD 20 ein zutreffendes Bild der Vermögenslage der Stadt in der Eröffnungsbilanz gewährleistet. Eine Korrektur wird nicht als erforderlich angesehen.

Straßenvermögen

Neuwert:	254.651.104,57 €	13%
Zeitwert:	113.737.170,09 €	
unterlassene Instandhaltung*	34.126.420,55 €	
außerplanmäßige Afa*:	32.655.160,00 €	29%
Bilanzwert:	81.082.010,09 €	

*unterlassene Instandhaltung exakt vom Tiefbauamt anhand Zustandsklassen berechnet
außerplanmäßige Afa gerundet, ab 1.000 € angesetzt

St 23:

Die ASG bilanziert die erhaltenen Investitionszuschüsse, die bei der Stadt als Beiträge vereinnahmt wurden, nach dem Nettoprinzip (d.h. es erfolgt eine aktivische Kürzung beim Kanalvermögen). Demnach existiert bei der ASG kein passivischer Sonderposten, an den sich die Stadt bei einer korrespondierenden Bilanzierung der von ihr geleisteten Investitionszuschüsse orientieren müsste. Ziel der Bilanzierung war eine einheitliche Handhabung sowohl der Abschreibung der aktivierten geleisteten Investitionszuschüsse einerseits als auch der Auflösung der passivierten Sonderposten für Beiträge andererseits. Da sich die Beträge auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz weitestgehend decken, war die Entscheidung zu fällen, ob beide Posten über 75 Jahre (Nutzungsdauer von Kanälen) oder über 30 Jahre (Mehrzahl der anderen Sonderposten der Stadt, insbesondere für das Straßenvermögen) orientieren soll. Vor dem Hintergrund, dass sich hieraus keine wesentliche Ergebniswirkung zeigt (d.h. sich die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge fast vollständig aufheben) wurde als praktikabler Ansatz der überschaubare Zeitraum von 30 Jahren gewählt. Die hieraus resultierende Bilanzverlängerung ist nicht wesentlich für die Bilanzsumme und hatte auch fast keine Auswirkungen auf die Nettoposition in der Eröffnungsbilanz der Stadt. Das Verfahren ist aus Sicht des FD 20 aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten sachgerecht.

St 24 / Zeitwert und Indizierung bei Brücken:

Bereits bei der Bewertung des Immobilien- und Straßenvermögens der Stadt Salzgitter wurde eine Bruttodarstellung vereinbart, bei der die ermittelten Zeitwerte auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden und der Differenzbetrag zu fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten als Sonderposten für Rückindizierung gezeigt wird. Dieser Ansatz wurde auch bei den Brücken umgesetzt, da der Mehraufwand in Relation zum Gewinn an bilanziellen Informationen als vertretbar erschien. Durch den Zeitwertansatz auf der Aktivseite wird insgesamt die jährliche Prüfung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erleichtert und die Steuerung der Instandhaltung und Reinvestition ausgehend vom Zeitwert berücksichtigt.

E/St 28 / Augusta-Friedrich-Stiftung::

Bei der sogenannten "Augusta-Friedrich-Stiftung" handelt es sich nicht um eine Stiftung im rechtlichen Sinne, sondern lediglich um die verwaltungsmäßige Abwicklung eines Vermächtnisses der Augusta Friedrich, die zuletzt in den USA gelebt hat und in ihrem Testament verfügt hat, dass die Erträge aus einem amerikanischen Wertpapier an hilfsbedürftige Kinder in Salzgitter-Bad zu verteilen sind. Das Wertpapier wird von einer US-Bank verwaltet und der jährliche Ertrag (z.Zt. 1.500 €) der Stadt sowie der evangelischen Kirche zur Verteilung an die bedürftigen Kinder überwiesen wird. Da die Stadt nicht Eigentümerin dieser Wertpapiere ist, wurde es nicht in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

E/St 29 / Rote Kasseneinnahmereste:

Der Hinweis, dass eine Überprüfung durchgeführt werden sollte, inwieweit es sich bei den roten Kasseneinnahmeresten nicht ausschließlich um Überbuchungen ohne Sollstellung handelt, wird aufgegriffen. Eine derartige Prüfung sollte bei dem derzeitigen guten Laufzeitverhalten des Verfahrens auch durchführbar sein.

Eine mögliche Überprüfung kann jedoch ohne unverhältnismäßigen Aufwand nur auf dem derzeitigen Stand durchgeführt werden. Eine nachträgliche Wiederherstellung des Standes zum 01.01.2005 ist nicht leistbar. Bilanzkorrekturen werden hier, falls sie erforderlich sind, in den Folgebilanzen vorgenommen.

Gez. Grunwald

Fahrzeugkonzept 2000 für die Feuerwehr Salzgitter

1 Einleitung

Die Feuerwehr der Stadt Salzgitter verfügt zur Sicherstellung des Brandschutzes, zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und des Rettungsdienstes über 78 Einsatzfahrzeuge. Hiervon werden 43 Fahrzeuge bei der Berufsfeuerwehr und 35 Fahrzeuge in den 32 Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt. Weiterhin sind noch 6 Fahrzeuge des Erweiterten Katastrophenschutzes in Salzgitter stationiert.

Aufgrund des Einsatzkonzepte der Feuerwehr Salzgitter wurde das Fahrzeugkonzept 2000 erarbeitet und seit 1997 umgesetzt. Aussonderungen und Neubeschaffungen werden seit ca. 3 Jahren nach diesem Konzept durchgeführt

2 Berufsfeuerwehr

In der Vergangenheit wurden für die jeweiligen Einsatzbereiche spezielle Feuerwehrfahrzeuge wie z. B. Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Schlauchwagen, Rüstwagen usw. beschafft und vorgehalten.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen und aufgrund der personellen Situation wurde 1980 das Wechselladersystem eingeführt.

Als Basisfahrzeuge stehen somit die universell einsetzbaren Löschgruppenfahrzeuge LF 24 und die Drehleiter DL 23/12 zur Verfügung. Alle weiteren Einsatzbereiche werden durch Abrollcontainer sichergestellt.

Für die Einsätze stehen bereit:

Wache I	Hilfeleistungslöschfahrzeug (LF 24) Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)
---------	--

Wache II	Hilfeleistungslöschfahrzeug (LF 24) Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)
----------	--

Sondereinheiten Wache I	3 Wechselladerfahrzeugen - AB-Gefahrgut - AB-Atemschutz/Strahlenschutz - AB-Sonderlöschmittel - AB-Sanitätstechnik - AB-Baugeräte - AB-Mulde mit Kran - AB-Mulde Schutt - AB-Mulde Sand - AB-Ladeboden - AB-Personal/Aufenthaltscontainer - AB-Tank
-------------------------	--

Weiter stehen die Einsatzleitwagen (ELW) , ein Kleinalarmfahrzeug und die Fahrzeuge des Rettungsdienstes zur Verfügung.

Bei allen Einsätzen werden die Lösch- / Rüstzüge der Wache I und II, der ELW und ein RTW eingesetzt.

Im Fahrzeugkonzept wurde die Nutzungszeit für Großfahrzeuge (diese sind Fahrzeuge der LKW – Klasse) der Berufsfeuerwehr auf max. 20 Jahre festgelegt. Bei dieser Festlegung werden die extremen Belastungen, denen diese Fahrzeuge bei Einsätzen unterliegen, die Reparaturhäufigkeit und die daraus entstehenden Kosten im Verhältnis zum betriebswirtschaftlich vertretbaren Nutzen, berücksichtigt.

Die Kleinfahrzeugklasse wie ELW, KIAF, usw. sind je nach Erhaltungszustand nach ca. 8 bis 12 Jahren zu ersetzen.

3 **Freiwillige Feuerwehr**

In der Vergangenheit wurden für die Freiwilligen Feuerwehr die unterschiedlichsten Fahrzeugtypen, wie z. B. Tanklöschfahrzeuge (TLF) und Löschgruppenfahrzeuge (LF) unterschiedlicher Größen beschafft. Weiterhin wurden vom Bund für den Erweiterten Katastrophenschutz vier Löschgruppenfahrzeuge (LF 16 TS) und zwei Rüstwagen (RW) bereitgestellt, die in der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden.

Durch eine Standartisierung der Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr, durch die neue Konzeptionen der Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W) und durch die Umsetzung des Zugkonzeptes ist der Grundstein gelegt, mittel- und langfristig Kosten zu sparen.

Im Einvernehmen mit dem Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr wurde festgelegt, zukünftig für die Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung TSF-W und für die Stützpunktfeuerwehren LF 8/6 mit Hilfeleistungssatz auszurüsten. Für besondere Situationen werden TLF bzw. RW beschafft.

- Stützpunktwehren
 - Lesse, - Thiede, -Flachstöckheim, -Ringelheim,

Ausrüstung mit jeweils einem LF 8/6 mit eingeschobenem Hilfeleistungssatz

- Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung
 - Beinum, - Hohenrode - Beddingen, - Barum, - Bleckenstedt
 - Sauingen, - Üfingen, - Steterburg, - Watenstedt, - Dritte,
 - Immendorf, - Lichtenberg, - Gitter, - Salder, - Groß Mahner,
 - Osterlinde, - Engerode, - Calbecht, - Engelnstedt, - Heerte,
 - Reppner, - Ohlendorf, - Hallendorf, - Lobmachersen, - Bruchtmachersen

Ausrüstung mit jeweils einem TSF-W

- Ortswehren, die zur Besetzung der Wachen der Berufsfeuerwehr vorgesehen sind und die ein größeres Gefahrenpotential durch Industrie oder Einwohnerzahlen aufweisen,
 - Lebenstedt, - Bad, - Gebhardshagen

Ausrüstung mit jeweils einem LF 8/6 mit eingeschobenem Hilfeleistungssatz

Damit auch bei größeren Schadenslagen Fahrzeuge zur Sicherstellung der Wasserversorgung zur Verfügung stehen, ist beabsichtigt, einige Ortsfeuerwehren eines jeden Löschbezirkes mit einem Fahrzeug mit größerem Löschwassertank auszurüsten.

Vom Bund werden die Komponentenfahrzeuge LF 16 TS und SW 2000 bereitgestellt und sind in einem Wasserförderzug zusammengefaßt

Die Nutzungszeit für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr ist auf max. 25 Jahre festgelegt. Anhand der Reparaturhäufigkeit, der daraus entstehenden Kosten und dem betriebswirtschaftlichen Zeitwert wird der Ersatz der Fahrzeuge vorgenommen.

Fahrzeugarten, die von ihrer Bauart her der Pkw- bzw. Kleintransporterklasse zuzuordnen sind (hier sind z. B. ELW, MTW, teilweise TSF-W usw. zu nennen), sind je nach Erhaltungszustand nach ca. 15 bis 20 Jahren zu ersetzen.

4 Schlußbetrachtung

In dem Fahrzeugkonzept 2000 ist für Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzgitter für die kommenden Jahre eine Fahrzeugkonzeptionen aufgezeigt, die eine optimale Verwendung von standartisierten Fahrzeugen ermöglicht

Das Konzept berücksichtigt den derzeitigen Stand der Entwicklung der Stadt Salzgitter. Einflüsse, wie Erhöhung der Einwohnerzahl in den Ortschaften, Schaffung neuer Industrieansammlungen, Erhöhung des Gefahrenpotentials im Stadtgebiet führen dazu, dass dieses Konzept immer anzugleichen ist. Dies kann u.a. dazu führen, Fahrzeug in den Ortsfeuerwehren umzusetzen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die neuen Fahrzeugkonzeptionen die Ortsfeuerwehren technisch optimal ausgerüstet sind, so dass die zu erwartenden Einsätze zügig und sachgerecht abgearbeitet werden können.



Dokumentation Doppik

Vermögenserfassung Straße und Ingenieurbauwerke

Version 0.2

22.03.2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1 – Vermögenserfassung Straße	2
Teil 2 – Vermögenserfassung Ingenieurbauwerke	13



Teil 1 – Vermögenserfassung Straße

Beteiligte:

Stadt Salzgitter

Fachdienst Tiefbau und Verkehr
Joachim-Campe-Straße 6-8
05341-839-2156



Ingenieurbüro Thomas Wittor

Hauptstraße 38
29356 Bröckel
05144-93131



Zeitplan:

Abstimmungsgespräche: bis 10/2004
Abgabe einer ersten Vermögens(-teil)bewertung zu Testzwecken
10/2004
Fertigstellung der Vermögensbewertung für die Straßen 11/2004
ab 1.01.2005: Parallelbetrieb Kameralistik / Doppik
ab 1.01.2007: Vollbetrieb Doppik (mit INFOMA-Programm)

Zuständigkeiten:

Unabhängig voneinander bewerten folgende Fachdienste ihre
Aufgabenbereiche für sich:

Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung (vormals Vermessungs- und
Liegenschaftsamt)

Eigenbetrieb Gebäude, Einkauf, Logistik (vormals Hochbauamt und
Hauptamt)

Städtischer Regiebetrieb (vormals Garten- und Friedhofsamt und
Städtischer Reinigungsbetrieb)

Fachdienst Tiefbau und Verkehr (vormals Tiefbauamt)

Abgrenzungen:

Flurstücke

Die Bewertung der Flurstücke erfolgt durch den Eigenbetrieb Grund-
stücksentwicklung.

Exklaven (Straßen außerhalb des Stadtgebietes von Salzgitter)



Sind in Salzgitter nicht bekannt.

Grünflächen

Der FD Tiefbau und Verkehr hält in seiner Straßendatenbank Informationen über Grünflächen vor ("Straßenbegleitgrün"; nur Flächengrößen [m²] ohne detaillierte Angaben über den Bewuchs bzw. Bepflanzung). Die Vermögensbewertung dieser Flächen erfolgt durch den FD Tiefbau und Verkehr. Informationen über Wege in Park- oder Gartenanlagen wurden nicht erfasst.

Gewässer

Wurden nicht erfasst.

Brunnen

Wurden nicht erfasst. Erfassung im Rahmen der Ingenieurbauwerke. Siehe Teil 2.

Beleuchtung

Wurden nicht erfasst. Erfassung erfolgte durch Fachgebiet Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen.

Lichtsignalanlagen und Schilder

Wurden nicht erfasst. Erfassung erfolgte durch Fachgebiet Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen.

Denkmäler

Wurden nicht erfasst.

Durchlässe (lichte Weite kleiner 2 m)

Wurden nicht erfasst. Erfassung im Rahmen der Ingenieurbauwerke. Siehe Teil 2.

In der Straßendatenbank liegen keine Informationen vor über:

- Brücken (lichte Weite über 2 m)
- Tunnel/Trogbauwerke
- Lärmschutzbauwerke
- Stützwände, Hangsicherungen
- Aufzüge
- Wasserbaukonstruktionen



-Straßenmobiliar (Bänke, ...)

In der Straßendatenbank sind die Flächen der Brückenbauwerke von den Flächen der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege abgezogen worden, um eine Doppelbewertung auszuschließen.

Erfassung im Rahmen der Ingenieurbauwerke. Siehe Teil 2.

Treppen

Sämtliche seinerzeit vom Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung in den Arbeitsplänen farblich gekennzeichneten Flächen wurden erfasst und vermögensmäßig berücksichtigt. Die farbliche Kennzeichnung stellt alle in Verwaltung des FD Tiefbau und Verkehr befindlichen Flächen dar.

Feld- und Wirtschaftswege

Sämtliche seinerzeit vom Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung in den Arbeitsplänen farblich gekennzeichneten Flächen wurden erfasst und vermögensmäßig berücksichtigt. Die farbliche Kennzeichnung stellt alle in Verwaltung des FD Tiefbau und Verkehr befindlichen Flächen dar.

Rad-/Wanderwege

Sämtliche seinerzeit vom Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung in den Arbeitsplänen farblich gekennzeichneten Flächen wurden erfasst und vermögensmäßig berücksichtigt. Die farbliche Kennzeichnung stellt alle in Verwaltung des FD Tiefbau und Verkehr befindlichen Flächen dar.

Öffentliches Straßen- und Wegenetz

Sämtliche seinerzeit vom Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung in den Arbeitsplänen farblich gekennzeichneten Flächen wurden erfasst und vermögensmäßig berücksichtigt. Die farbliche Kennzeichnung stellt alle in Verwaltung des FD Tiefbau und Verkehr befindlichen Flächen dar.

Inventar

Eine Vermögensbewertung einzelner Inventarteile (z.B. Borde, Gossen, Poller ...) fand nicht statt. Inventarteile finden rechnerisch ihre Berücksichtigung in den Quadratmeter-Einheitspreisen für die Straßenflächen. In jedem Einheitspreis für Fahrbahn- oder Seitenflächen



steckt anteilig auch ein Straßenablauf, eine Gosse, ein Bordstein usw.

Arbeitspläne

Vom EB Grundstücksentwicklung wurden Stadtteilpläne erstellt in denen die in Verwaltung des Fachdienstes Tiefbau und Verkehr befindlichen Flächen grün markiert sind. Die Arbeitspläne wurden dem Ing. -Büro Wittor übergeben und dienen als örtliche Abgrenzung des Auftrages.

Allgemeines: Die Flächen sämtlicher Straßen werden im Rahmen der Datenerhebung ermittelt und anschließend zur Vermögensbewertung weiterverwendet. Die gewonnenen Straßenflächen werden in Abhängigkeit von der Straßenbauweise mit aktuellen Herstellungspreisen multipliziert, um Wiederherstellungskostengrößen zu erhalten. Wenn das Alter einer Straße bekannt ist, können mit den gewonnenen Zahlen Vermögens- und Abschreibungswerte für die Buchhaltung berechnet werden. Die Vermögenswerte werden darüber hinaus noch um einen Betrag für unterlassene Instandhaltung reduziert, der abhängig ist vom Zustand der Straße.

Ermittlung der Flächen:

Sämtliche Flächen (mit Ausnahme der Innenstadtbereiche von Lebenstedt/Flächenermittlung aus GIS-Koordinaten) ergeben sich aus örtlich gemessenen Längen und Breiten. Die verwendeten Messräder sind kalibriert und sollen den Fehlereinfluss unter +/- 3 Promille (3 Meter auf 1 Kilometer gem. ASB) halten.

Auch Kurvenausrundungen, Mittelinseln und sonstige über- oder unterschüssige Flächenanteile wurden zur Steigerung der Flächengenauigkeit in den Offset-Feldern des Straßen-Information-Systems vor dem Hintergrund der Vermögensbewertung berücksichtigt.

Ermittlung der Wiederherstellungskosten:

Sämtliche Straßen sind klassifiziert nach ihrer Wichtigkeit im Straßennetz (Funktionsklasse). Darüber hinaus liegen Informationen über die Baustoffart vor und, ob es sich um eine RStO-konforme Bauweise handelt. Für alle möglichen Kombinationen aus Flächenarten (Fahrbahn-, Geh-, Radweg-, Grünflächen, Parkstreifen, Busbuchten...), Funktionsklassen (1 bis 5), Baustoffarten (Asphalt, Beton, Klinker, Naturstein, ungebunden, Betonwerkstein...) sind aktuelle Wiederherstellungskosten pro Quadratmeter (einschl. Inventaranteile für Borde, Gossen, Abläufe...) berechnet und in der Datenbank hinterlegt worden.



Die Wiederherstellungskosten pro Quadratmeter, im weiteren „Einheitspreise“ genannt, sind anhand von repräsentativen, in Wirklichkeit gebauten Straßenbauprojekten sowie mustermäßig ermittelten Kostenkalkulationen gebildet worden. Eine Beispielkostenkalkulation ist in Anlage 3 dargestellt.

Unter den gestellten Randbedingungen wurden die Gesamtkosten der Projekte errechnet und durch die m² geteilt. Unter Nutzung dieser m²-Preise, sowie der bei der Kalkulation von Baupreisen und der Abwicklung von Straßenbaumaßnahmen erzielten Erkenntnissen, sind die Einheitspreise diskutiert und als Ergebnis die im Anhang befindliche Preistabelle erstellt worden.

Diese Einheitspreise sind salzgitterspezifische Preise, die auf die Strukturen, das Preisniveau und die intern gewählten „Bauklassen“ abgestimmt sind. Ein direkte Vergleichbarkeit mit der RStO ergibt sich nicht.

In die Einheitspreise sind keine Kosten für den Abriss, die Entsorgung und die Ingenieurleistungen eingerechnet worden. Ingenieurleistungen konnten nur insoweit eingerechnet werden, dass externe Ingenieurbüros beauftragt wurden. Entsorgungen, z.B. von Teerbelastungen, waren nur in den Straßen ansetzbar, in denen Kenntnis davon bestand. Flächendeckende Kernbohrungen bzw. Schürfungen mit Untersuchungen des Straßenaufbaues wurden nicht durchgeführt. Die Entwässerungseinrichtungen (Regenwasserkanäle und deren Anschlüsse), die anteilig vom Straßenbaulasträger bezahlt und bei der ASG (Abwasser Salzgitter GmbH) bilanziert werden, sind deshalb nicht mit eingerechnet.

Die ungebundenen Seitenflächen sind ein Mischwert aus Grünflächen und aus mit wassergebundenen Straßenbaumaterial befestigten Flächen. Für den Einheitspreis ist daher auch ein prozentualer Mischwert angesetzt worden.

Die Tabelle mit den Einheitspreisen ist im Anhang hinterlegt.

Funktionsklassen, Bauklassen:

Die Funktionsklassen wurden aus einem schon langfristig im Fachdienst Tiefbau und Verkehr geführten Verzeichnis zur Funktionsaufteilung entnommen. In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Straßen farblich mit ihrer jeweiligen Funktion dargestellt. Die Funktion gibt dabei auch eine Belastung der Straße wieder. Die Aufteilung ist salzgitterspezifisch.

Im Rahmen der Erfassung der Straßendaten wurde der Bautyp der Straße erfasst. Also z.B. Asphaltstraße, Pflasterstraße, Betonstraße u.s.w.. Diese Kombination aus Funktion und Bautyp ergibt die für die Doppik verwendete Bauklasse. Die Bauklassen sind spezifisch für das



Salzgitteraner Straßennetz entwickelt und darauf abgestimmt worden. Ein direkte Vergleichbarkeit mit der RStO ergibt sich nicht.

Baupreisindex / Rückindizierung der Wiederherstellungskosten ins Baujahr:

Die für die Vermögensbilanzierung notwendige Rückindizierung der Vermögenswerte auf den Herstellungszeitpunkt erfolgt im Infoma-Buchungssystem und nicht im Straßen-Informationssystem des FD Tiefbau und Verkehr.

Ermittlung des Alters:

Für jede Fahrbahn- und Seitenteilfläche (ca. 30.000 Datensätze) wird vor Ort das vermutliche Baujahr abgeschätzt, damit über das Verhältnis von wirtschaftlicher Gesamtlebensdauer (im Gegensatz zur technischen Lebensdauer) zur wirtschaftlichen Restlebensdauer ein Vermögensrestwert und die jährliche Abschreibung berechnet werden kann.

Die wirtschaftlichen Gesamtlebensdauern bestimmter Straßenbefestigungen sind wie folgt festgelegt:

Funktionsklasse	1, 2	3,4,5
Asphalt	30 Jahre	40 Jahre
Beton	40 Jahre	50 Jahre
Naturstein	30 Jahre	40 Jahre
Werkstein	30 Jahre	40 Jahre

Für ungebundene Fahrbahnflächen gilt generell ein Abschreibungszeitraum von 20 Jahren und für die Seitenflächen generell ein Abschreibungszeitraum von 40 Jahren.

Die Gesamtlebensdauern weichen teilweise von denen durch das Land Niedersachsen herausgegebenen Werten ab, weil die darin enthaltenen Abschreibungen sich für das Straßennetz der Stadt Salzgitter als nicht sachgerecht dargestellt haben. Die effektive Lebensdauer der Straßen hat sich dabei aus der Praxiserfahrung des Straßenbaues in Salzgitter bzw. der einschlägigen Literatur z.B. RStO oder das „Merkblatt für den Finanzbedarf der Straßenunterhaltung in den Gemeinden“ als länger herausgestellt.

Die Bestimmung des vermutlichen Baujahres erfolgt empirisch (Anwohnerbefragungen) oder pragmatisch (grob, an Hand des Zustandes der Borde und Gossen: erste / zweite Lebenshälfte; feiner: Wann wird innerhalb eines bauweisenabhängigen Strategiemodells die nächste Instandsetzung in Abhängigkeit vom Schadensbild notwendig?). Die Genauigkeit der Bauzeitpunktbestimmung soll ca. 5 Jahre betragen.



Eine Ermittlung des Straßenaufbaues durch Schürfungen, Bohrkerne oder messtechnische Verfahren erfolgte nicht. Die gesamte Tabelle der Nutzungsdauern ist im Anhang beigefügt.

Ermittlung der unterlassenen Instandhaltung:

Der Verfall einer Verkehrsfläche lässt sich über die Zustandsnote abbilden. Das FGSV-Zustandsspektrum reicht von 1 (=sehr gut) bis 5 (=sehr schlecht/überfällig). Wenn die Straßen immer sofort diejenigen Instandsetzungsmaßnahmen erhielten, die sie nötig hätten, gäbe es keine Straßen mit Zustandswerten schlechter als "3,5" (Eingreifzeitpunkt).

Da dies in Zeiten knapper Ressourcen kaum möglich ist, können in der Bilanz besondere Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet werden. Dies erfolgt in Abhängigkeit von der Zustandsnote durch prozentuale Abschläge vom Vermögensrestwert.

Zustandsklasse	Abschlag
1,0 - 2,5	0 %
2,5 - 3,0	- 5 %
3,0 - 3,5	-10 %
3,5 - 4,0	- 50 %
4,0 - 4,5	- 90 %
4,5 - 5,0	- 100 %

Die nachträgliche Durchführung einer Baumaßnahme führt zu einem besseren Zustandswert, und dieser wiederum dazu, dass keine Abschläge für unterlassene Instandhaltung mehr ausgewiesen werden, was sich wiederum durch einen höheren Restvermögenswert bemerkbar macht.

Die Prozentwerte für die Abschläge auf den Zeitwert sind aus den Instandsetzungs- und Zustandsdaten der Straßendatenbank entwickelt worden. Im Rahmen der Erfassung der Straßendaten wurden auch Instandsetzungsvorschläge (z.B. Erneuerung der Asphaltdecke mit Massenangaben und dazugehörigen Einheitspreisen) ermittelt. Die Prozentwerte wurden aus der finanziellen Aufteilung der Instandsetzungsvorschläge auf die einzelnen Zustandsnotenbereiche gebildet. Die größten Teilsummen des gesamten Instandsetzungsbedarfes treten in den Notenbereichen ab 3,5 auf. Dort sind viele Straßen instandsetzungswürdig. Deshalb sind auch erst dort die hohen Abschläge vorgenommen worden.

Der Abzug der unterlassenen Instandhaltung erfolgt in einem pauschalisierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen, die aber durch das Gesamtsystem aufgefangen werden.



Kostenstellencodes:

Für eine Kostenstellenrechnung werden den Vermögenswerten netzabschnittsweise folgende Kostenstellencodes angehängt:

015511000-01	Gemeindestr. innerhalb Ortschaft
015511000-02	Gemeindestr. außerhalb Ortschaft
015513000-01	Kreisstr. innerhalb Ortschaft
015513000-02	Kreisstr. außerhalb Ortschaft
015515000-01	Landesstr. innerhalb Ortschaft
015515000-02	Landesstr. außerhalb Ortschaft
015516000-01	Bundesstr. innerhalb Ortschaft
015516000-02	Bundesstr. außerhalb Ortschaft

Datenübergabe:

Die Übergabe der Vermögenswerte vom FD Tiefbau und Verkehr an die Kämmererei erfolgt in einer Excel-Tabelle. Definition und Formatierung der Feldinhalte:

- NAID	einmalige, unverwechselbare Netzabschnittsnummer/-ID
- Ortsname	Ortsname (auf 30 Zeichen reduziert)
- aufStraße	Straßenname (auf 30 Zeichen reduziert)
- NALfdNr	laufende Nummer des Abschnittes
- vonStraße	Straßenname (auf 30 Zeichen reduziert)
- nachStraße	Straßenname (auf 30 Zeichen reduziert)
- KSTCode	Kostenstellencode
- HerstellKost	gegenwärtige Wiederherstellungskosten für einen Abschnitt
- RestAbschr	Vermögensrestwert für einen Abschnitt
- Abschr	jährliche Abschreibungen für einen Abschnitt
- UnterInst	unterlassene Instandhaltung für einen Abschnitt
- AbschnittsNote	durchschnittliche Zustandsnote für einen Abschnitt

Genutzte Literatur:

Arbeitspapiere zur Systematik der Straßenunterhaltung AP 9 (FGSV)
Empfehlung für das Erhaltungsmanagement für Innerortsstraßen E-EMI (FGSV)
Anweisung Straßendatenbank – ASB
RStO 01 - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (FGSV)



Anlage 1 - Nutzungsdauern

BauklasseID	BauklasseKey	Bauklassenname	Nutzungsdauer
20	SZ_FA1	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 1	30
39	SZ_FA2	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 2	30
40	SZ_FA3	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 3	40
41	SZ_FA4	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 4	40
42	SZ_FA5	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 5	40
27	SZ_FB1	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 1	40
43	SZ_FB2	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 2	40
44	SZ_FB3	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 3	50
45	SZ_FB4	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 4	50
46	SZ_FB5	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 5	50
57	SZ_FK2	SZ_WSF Fahrbahn aus Klinker Baukl. 2	25
58	SZ_FK3	SZ_WSF Fahrbahn aus Klinker Baukl. 3	35
59	SZ_FK4	SZ_WSF Fahrbahn aus Klinker Baukl. 4	35
60	SZ_FK5	SZ_WSF Fahrbahn aus Klinker Baukl. 5	35
17	SZ_FN2	SZ_NF Fahrbahn aus Naturstein Baukl. 2	40
47	SZ_FN3	SZ_NF Fahrbahn aus Naturstein Baukl. 3	50
48	SZ_FN4	SZ_NF Fahrbahn aus Naturstein Baukl. 4	50
49	SZ_FN5	SZ_NF Fahrbahn aus Naturstein Baukl. 5	50
76	SZ_FS3	SZ_NF Fahrbahn aus Kupferschlacke Baukl. 3	40
77	SZ_FS4	SZ_NF Fahrbahn aus Kupferschlacke Baukl. 4	40
78	SZ_FS5	SZ_NF Fahrbahn aus Kupferschlacke Baukl. 5	40
14	SZ_FU	SZ_UF Fahrbahn (ungebunden)	25
12	SZ_FWS2	SZ_WSF Fahrbahn aus Werksteinen Baukl. 2	30
50	SZ_FWS3	SZ_WSF Fahrbahn aus Werksteinen Baukl. 3	40
51	SZ_FWS4	SZ_WSF Fahrbahn aus Werksteinen Baukl. 4	40
52	SZ_FWS5	SZ_WSF Fahrbahn aus Werksteinen Baukl. 5	40
75	SZ_FX	SZ_FX Fahrbahn aus div. Materialien	40
10	SZ_SA	SZ_SA Seitenflächen aus Asphalt	40
61	SZ_SB	SZ_SB Seitenflächen aus Beton	40
79	SZ_SBA	SZ_SBA Seitenflächen aus Beton/Asphalt	40
70	SZ_SH	SZ_SH Seitenflächen aus Holz	40
62	SZ_SK	SZ_SK Seitenflächen aus Klinker	40
66	SZ_SN	SZ_SN Seitenflächen aus Naturstein	40
81	SZ_SNA	SZ_SN Seitenflächen aus Naturstein/Asphalt	40
71	SZ_SNP	SZ_SNP Seitenflächen aus Natursteinplatten	40
72	SZ_SRG	SZ_SRG Seitenflächen aus Rasengittersteinen	40
73	SZ_SS	SZ_SS Seitenflächen aus Kupferschlackesteinen	40
65	SZ_SU	SZ_SU Seitenflächen ungebunden	40
64	SZ_SWP	SZ_SWP Seitenflächen aus Werksteinplatten	40
63	SZ_SWS	SZ_SWS Seitenflächen aus Werksteinpflaster	40
69	SZ_SX	SZ_SX Seitenflächen aus div. Materialien	40



Anlage 2 - Einheitspreise

BauklasseID	BauklasseKey	Bauklassenname	Einheitspreis (€)
20	SZ_FA1	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 1	71,40
39	SZ_FA2	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 2	64,40
40	SZ_FA3	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 3	56,00
41	SZ_FA4	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 4	44,80
42	SZ_FA5	SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 5	39,20
27	SZ_FB1	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 1	84,00
43	SZ_FB2	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 2	82,60
44	SZ_FB3	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 3	81,20
45	SZ_FB4	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 4	72,80
46	SZ_FB5	SZ_BF Fahrbahn aus Beton Baukl. 5	68,60
57	SZ_FK2	SZ_WSF Fahrbahn aus Klinker Baukl. 2	65,80
58	SZ_FK3	SZ_WSF Fahrbahn aus Klinker Baukl. 3	65,80
59	SZ_FK4	SZ_WSF Fahrbahn aus Klinker Baukl. 4	65,80
60	SZ_FK5	SZ_WSF Fahrbahn aus Klinker Baukl. 5	60,20
17	SZ_FN2	SZ_NF Fahrbahn aus Naturstein Baukl. 2	100,80
47	SZ_FN3	SZ_NF Fahrbahn aus Naturstein Baukl. 3	100,80
48	SZ_FN4	SZ_NF Fahrbahn aus Naturstein Baukl. 4	100,80
49	SZ_FN5	SZ_NF Fahrbahn aus Naturstein Baukl. 5	95,20
76	SZ_FS3	SZ_NF Fahrbahn aus Kupferschlacke Baukl. 3	100,80
77	SZ_FS4	SZ_NF Fahrbahn aus Kupferschlacke Baukl. 4	100,80
78	SZ_FS5	SZ_NF Fahrbahn aus Kupferschlacke Baukl. 5	95,20
14	SZ_FU	SZ_UF Fahrbahn (ungebunden)	10,50
12	SZ_FWS2	SZ_WSF Fahrbahn aus Werksteinen Baukl. 2	50,40
50	SZ_FWS3	SZ_WSF Fahrbahn aus Werksteinen Baukl. 3	47,60
51	SZ_FWS4	SZ_WSF Fahrbahn aus Werksteinen Baukl. 4	44,80
52	SZ_FWS5	SZ_WSF Fahrbahn aus Werksteinen Baukl. 5	39,20
75	SZ_FX	SZ_FX Fahrbahn aus div. Materialien	56,00
10	SZ_SA	SZ_SA Seitenflächen aus Asphalt	26,60
61	SZ_SB	SZ_SB Seitenflächen aus Beton	50,40
79	SZ_SBA	SZ_SBA Seitenflächen aus Beton/Asphalt	46,20
70	SZ_SH	SZ_SH Seitenflächen aus Holz	56,00
62	SZ_SK	SZ_SK Seitenflächen aus Klinker	49,00
66	SZ_SN	SZ_SN Seitenflächen aus Naturstein	84,00
81	SZ_SNA	SZ_SN Seitenflächen aus Naturstein/Asphalt	84,00
71	SZ_SNP	SZ_SNP Seitenflächen aus Natursteinplatten	70,00
72	SZ_SRG	SZ_SRG Seitenflächen aus Rasengittersteinen	33,60
73	SZ_SS	SZ_SS Seitenflächen aus Kupferschlackesteinen	70,00
65	SZ_SU	SZ_SU Seitenflächen ungebunden	10,50
64	SZ_SWP	SZ_SWP Seitenflächen aus Werksteinplatten	28,00
63	SZ_SWS	SZ_SWS Seitenflächen aus Werksteinpflaster	28,00
69	SZ_SX	SZ_SX Seitenflächen aus div. Materialien	28,00



Anlage 3 – Beispiel einer Kostenermittlung

Kostenermittlung: "SZ_AF Fahrbahn aus Asphalt Baukl. 3"

Vorgaben:

- Innerorts
- bituminöse Fahrbahn
- Fahrbahnbreite 5,94 m (5,00 + 0,32 + 0,32 + 0,15 + 0,15)
- Fahrbahnlänge: 200 m
- Einheitspreise aus Preisspiegeln des Jahres 2004

	Beschreibung	Berechnung	Masse		E.P. (€)	Gesamt (€)
A)	Allgemeine Kosten (Baustelleneinrichtung, usw.)				psch	1.000,00
B)	Fahrbahn					
	Bodenaushub	6,50 x 0,60 x 200	780,00	m ³	11,23	8.759,40
	Hochbord	2 x 200	400,00	m	16,82	6.728,00
	2-reihige Gosse	2 x 200	400,00	m	14,02	5.608,00
	Erdplanum	5,00 x 200	1.000,00	m ²	0,34	340,00
	Frostschutzkies	5,00 x 200	1.000,00	m ²	5,65	5.650,00
	Schottertragschicht	5,00 x 200	1.000,00	m ²	4,70	4.700,00
	Bitu. Tragschicht	5,00 x 200	1.000,00	m ²	6,99	6.990,00
	Asphaltdecke	5,00 x 200	1.000,00	m ²	6,57	6.570,00
	Asphalt-Naht	200	200,00	m	1,20	240,00
	Füllkies / Sonstiges				psch	200,00
C)	Entwässerung					
	Dränage	2 x 200	400,00	m	8,09	3.236,00
	Drän-Anschluss	5,50 x 200 / 250	4,40	St	40,10	176,44
	Straßenablauf	5,50 x 200 / 250	4,40	St	350,00	1.540,00
	Rohrgraben	4 x 4,40	17,60	m	200,00	3.520,00
	Rohrleitung	3 x 4,40	13,20	m	80,00	1.056,00
	Anschlussstutzen		4,40	St	250,00	1.100,00
					Gesamt:	57.413,84
	Fahrbahnfläche	5,94 x 200	1.118,00	m ²		
	Kosten je m ²					48,33
	Mehrwertsteuer					7,73
	Gesamtkosten je m²					56,06



Teil 2 – Vermögenserfassung Ingenieurbauwerke

Beteiligte: **Stadt Salzgitter**
Fachdienst Tiefbau und Verkehr
Joachim-Campe-Straße 6-8
05341-839-3449



Der Weg zur Ermittlung des Anlagevermögens für Ingenieurbauwerke im Bereich der Stadt Salzgitter.

Ingenieurbauwerke sind Brücken, Stützwände, Durchlässe, Vordächer, etc.

Das Anlagevermögen jedes Einzelobjektes wurde nach der Formel

$$WBZ = \text{Herstellungszeitwert} \times RND / GND \times S$$

ermittelt.

→ Begriffe: **WBZ** = Wiederbeschaffungszeitwert
RND = Restnutzungsdauer
GND = Gesamtnutzungsdauer
S = Schadensindex

→ Ziel: Ermittlung des heutigen Herstellungszeitwertes

→ Vorgehensweise 1.0 Ermittlung der historischen Herstellungskosten

Quellen:
 ➤ Schlussrechnung
 ➤ Zusammenstellung GVFG Abrechnung
 ➤ Bauwerksbücher



1.1 Berechnung der Herstellungszeitwerte über den Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes auf das aktuelle Jahr (2003)

Jahr	Index	Jahr	Index
1958	22,9	1981	72,9
1959	24,1	1982	74,2
1960	25,5	1983	74,8
1961	26,7	1984	75,9
1962	28,6	1985	76,1
1963	29,5	1986	77,5
1964	30,3	1987	78,8
1965	30,8	1988	80,2
1966	21,4	1989	82,8
1967	30,2	1990	87,9
1968	31,3	1991	92,9
1969	34,0	1992	97,3
1970	40,5	1993	100,5
1971	43,8	1994	101,8
1972	45,7	1995	103,1
1973	48,1	1996	102,5
1974	50,7	1997	101,0
1975	51,4	1998	100,4
1976	52,7	1999	99,6
1977	54,8	2000	100,0
1978	58,4	2001	99,7
1979	63,7	2002	99,2
1980	69,9	2003	98,7

1.2 Verwaltungskostenzuschlag zum Herstellungszeitwert in Höhe von:

- 10 % für große Bauwerke
- 5 % für kleine Bauwerke (Durchlässe, etc.)

weitere Zuschläge:

- 15 % für Bauwerke im Bereich von Bahnanlagen (Sicherungsposten, bahnbehördliche Genehmigungen, etc.)



2.0 Nutzungsdauer

Abschreibungssätze in Jahren

Gegenstand	Niederach- sen	BMV
Abwasserkanäle, Durchlässe	75	
Aufenthaltsgebäude, War- tehäuschen	20	
Pavillonbauten - Leichtbau	25	
Außentreppen, teilmassiv	50	
WC - Fertigteil	50	
Brücken		
Holz	25	
Stahl	75	
Beton, Mauerwerk	90	
Gewölbe	115	
Brunnen		
Stein, Mauerwerk	35	
Metall, Kunststoff	25	
Holz	15	
Stützbauwerke		
Stahlbeton		110
Spundwand mit Korrosions- schutz		80
Grenzmauern – Mauerwerk		80
Lärmschutzwände		40

3.0 Schadensindex

Zu- bzw. Abschläge entsprechend der Bausubstanz

Index	Zu- bzw. Abschläge
1	+ 10 %
2	+ 5 %
3	0 % Normalwert
4	- 5 %
5	- 10 %

In der Vergangenheit erfolgte Unterhaltungs- und Instand-
setzungsmaßnahmen werden mit der Benotung berück-
sichtigt.